



Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Stadtentwicklung

Datum: Mittwoch, 28.01.2026

Beginn: 17:30 Uhr

Ort: Mensa der Rosa Parks Gesamtschule, Turmstraße 11, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Bestellung einer Schriftführung
- 2 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 15 "Neubeckumer Straße/Grüner Weg" – Beschluss über die städtebauliche Konzeption, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung, Aufstellungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 15 für den Änderungsbereich
- 6 Bebauungsplan Nummer N20 "Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße" – Aufstellungs- und Offenlagebeschluss für die 1. Änderung zur Erweiterung des Rossmann-Marktes an der Hauptstraße
- 7 Beratung des Haushaltsplanes 2026 für den Bereich Stadtentwicklung
Beratung des Haushaltsplanes 2026 für den Bereich Stadtentwicklung – Bahnhofsgebäude Neubeckum: weitere Handlungsoption prüfen-entwickeln – Antrag der FWG-Fraktion vom 03.06.2025
Beratung des Haushaltsplanes 2026 für den Bereich Stadtentwicklung – Prüfung zur Einrichtung einer Radstation am Bahnhof Neubeckum – Antrag der CDU-Fraktion vom 20.08.2025
Beratung des Haushaltsplanes 2026 für den Bereich Stadtentwicklung
- 8 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Bericht der Verwaltung
- 2 Anfragen von Ausschussmitgliedern



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
28.01.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung vom 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Offene Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung fallen, liegen aktuell neben den in der Tagesordnung behandelten Anträgen und Anfragen nicht vor.

Offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anlage(n):

ohne

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 15 "Neubeckumer Straße/Grüner Weg" – Beschluss über die städtebauliche Konzeption, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung, Aufstellungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 15 für den Änderungsbereich

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
28.01.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtliche städtebauliche Konzeption für das ehemalige „Renfert-Areal“ wird als Grundlage für die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 15 „Neubeckumer Straße/Gründer Weg“ beschlossen.
2. Eine freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB wird auf der Grundlage der städtebaulichen Konzeption (Anlage 1 zur Vorlage) für den Änderungsbereich nach Anlage 3 zur Vorlage beschlossen.
3. Für den Änderungsbereich gemäß Anlage 3 zur Vorlage wird die Aufhebung des bisherigen Bebauungsplans Nummer 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB).

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Im Verfahren kann der Bedarf zusätzlicher Fachgutachten entstehen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Seit der Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.09.2025 über die städtebauliche Rahmenkonzeption (siehe Vorlage 2025/0284 und Niederschrift zur Sitzung) konnten sowohl die Planungen für die neue Feuer- und Rettungswache als auch die Möglichkeiten für eine Quartiersentwicklung auf dem Gelände des Renfert-Areals konkretisiert werden. Wie aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich, kann es gelingen, beide Hauptnutzungen auf der Fläche qualitativ zu entwickeln. Die für die zukünftige Feuer- und Rettungswache dargestellte Fläche stellt nach jetzigem Stand den maximal erforderlichen Flächenzuschnitt dar.

Flächeneinsparpotenziale werden – wie im Vertrag mit dem Generalplaner festgelegt – weiterhin geprüft und sollen in den nächsten Monaten vorgelegt werden. Aus der städtebaulichen Konzeption wird ersichtlich, dass auch bei dieser maximalen Ausdehnung der Feuer- und Rettungswache östlich und südlich angrenzend ein städtebauliches Quartier mit eigenständigem Charakter, Wohn- und Freiräumen entstehen kann. Der nördliche Quartiersplatz verbindet dabei die neu entstehenden Nutzungen (Haupteingang Feuer- und Rettungswache, Wohnnutzungen, mögliche Kita-Nutzung) und prägt das neu entstehende Quartier mit. Die in der städtebaulichen Konzeption dargestellten Kubaturen, Bewegungs- und Grünflächen stellen eine mögliche Ausprägung dar, die in den weiteren Planungsschritten konkretisiert werden können.

Da das Bebauungsplanverfahren als Planverfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden kann, ist eine frühzeitige Beteiligung nach den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB nicht vorgeschrieben. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, eine frühzeitige Beteiligung auf freiwilliger Basis gleichwohl auf dieser Grundlage durchzuführen, um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die „allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung“ (§ 3 Absatz 1 BauGB) zu informieren und parallel die Träger öffentlicher Belange aufzufordern, Hinweise zum weiteren Verfahren zu geben.

Die Ergebnisse dieser Beteiligung sollen in das weitere Planverfahren einfließen und ermöglichen, dass in der ersten Sitzung nach der Sommerpause bereits eine ausgereifte Entwurfsplanung zur förmlichen Offenlage vorgelegt werden kann.

Zielsetzung ist es weiterhin, bis zum Jahresende einen Satzungsbeschluss über den geänderten Bebauungsplan zu ermöglichen und damit die Grundlage für den Bau einer Feuer- und Rettungswache auf dem Areal vorzubereiten. Dieser Zielerreichung dient auch die gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 12.02.2020 (vergleiche Vorlage 2020/0029) reduzierte Fläche des Änderungsbereiches auf die nunmehr im Eigentum der Stadt Beckum befindlichen Flächen.

Nach rechtlicher Prüfung empfiehlt die Verwaltung zudem, für den bisherigen Bebauungsplan für den Änderungsbereich bereits jetzt ein Aufhebungsverfahren einzuleiten, da die im bisherigen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen (insbesondere gewerbliche Bauflächen) für den Änderungsbereich in keinem Fall wiederaufleben sollen. Damit wird gesichert, dass auch in dem Fall, dass die in Aufstellung befindliche oder später beschlossene 2. Änderung des Bauungsplans Nummer 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ aus welchen Gründen auch immer unwirksam ist oder wird, der betroffene Bereich nicht auf die veralteten Festsetzungen zurück fällt. Das Areal wäre dann nach § 34 BauGB als unplanter Innenbereich zu bewerten, in dem unter anderem die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache zulässig wäre.

Die städtebauliche Konzeption und das weitere Verfahren werden in der Sitzung erläutert.

Anlage(n):

- 1 Städtebauliche Konzeption
- 2 Textliche Erläuterungen zur städtebaulichen Konzeption
- 3 Änderungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“

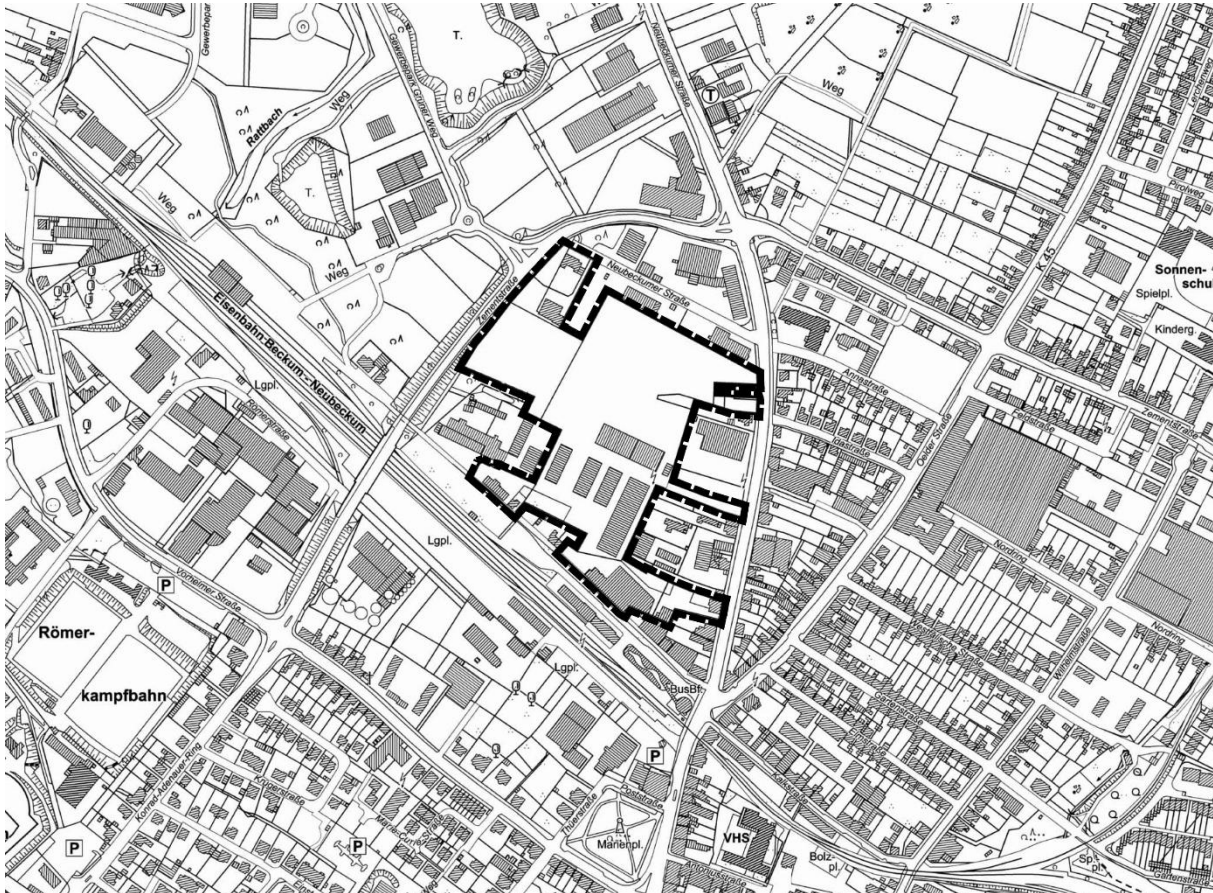


BILANZEN

Gesamtfläche	55.100 m²	(100%)
Fläche Feuer- und Rettungswache	24.600 m²	(45%)
Nettobauland	20.200 m²	(36%)
Öff. Verkehrsfläche	8.200 m²	(15%)
Öff. Freifläche (Platz, Spiel- und Aufenthaltsflächen)	2.100 m²	(4%)

BGF Wohnen	Wohneinheiten
22.800 m²	ca. 220 WE

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Verfahrensstand: Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Verfasser

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Telefon 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

12.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele der Planung	1
2	Verfahren	3
3	Räumlicher Geltungsbereich	4
4	Situationsbeschreibung	5
4.1	Örtliche Situation	5
4.2	Planungsrechtliche Situation	5
5	Planerische Randbedingungen	6
5.1	Ziele der Raumordnung	6
5.2	Flächennutzungsplan	6
5.3	Landschaftsplan	7
6	Belange des Städtebaus / Städtebauliches Konzept	8
7	Belange der Ver- und Entsorgung	13
8	Belange der Umwelt	14
8.1	Umweltprüfung / Umweltbericht	14
8.2	Natur- und Landschaftsschutz	17
8.3	Artenschutz	18
8.4	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	18
9	Belange des Immissionsschutzes	19
10	Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und Starkregen	20
11	Bodenschutz	22
12	Altlasten / Kampfmittel	24
13	Bergbau	25

Plangebiet: Zwischen Neubeckumer Straße, Zementstraße und Hans-Böckler-Straße

Verfahrensstand: **Vorentwurf** - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

1 Anlass und Ziele der Planung

Anlass für die Bauleitplanung ist der vordringliche Bedarf, im Stadtteil Beckum die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines zukunftsfähigen Standortes für eine neue Feuer- und Rettungswache zu schaffen und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung des umliegenden Quartiers zu ermöglichen.

Die derzeitige Feuer- und Rettungswache am bestehenden Standort entspricht nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie und der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes nicht mehr den heutigen und zukünftigen räumlichen, funktionalen und einsatztaktischen Anforderungen. Eine Umsetzung des erforderlichen Raum- und Flächenprogramms am bestehenden Standort ist nicht möglich, sodass ein Neubau an einem Alternativstandort erforderlich ist.

Im Rahmen einer standortbezogenen Suchraumbetrachtung wurde geprüft, welche Flächen unter Berücksichtigung der Hilfsfristen, der verkehrlichen Erreichbarkeit, der Flächenverfügbarkeit sowie der städtebaulichen Rahmenbedingungen für eine neue Feuer- und Rettungswache geeignet sind. Dabei hat sich das sogenannte „Renfert-Gelände“ zwischen Neubeckumer Straße, Zementstraße und Hans-Böckler-Straße als einzig langfristig geeignete Fläche herausgestellt. Das

Areal verfügt über eine ausreichende Größe, eine gute verkehrliche Anbindung über mehrere leistungsfähige Straßenachsen sowie eine innenstadtnahe Lage, die eine angemessene Erreichbarkeit aller Stadtgebiete sicherstellt.

Das Plangebiet ist geprägt durch eine heterogene Nutzungsstruktur mit gewerblichen Nutzungen, Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetrieben sowie individuellem Wohnen. Große Teilflächen sind untergenutzt oder brachliegend und seit dem Jahr 2015 als zu reaktivierende Brachfläche in entsprechende Entwicklungsprogramme aufgenommen. Trotz der Ausweisung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan und der bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ entspricht die derzeitige planungsrechtliche Situation nicht mehr den aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen und den funktionalen Anforderungen an den vorgesehenen Gemeinbedarfsstandort der vorgesehenen Feuer- und Rettungswache.

Ziel der Planung ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer neuen Feuer- und Rettungswache auf einem geeigneten Teilbereich des Plangebiets zu schaffen und hierfür eine dauerhafte Standort- und Nutzungssicherheit zu gewährleisten. Gleichzeitig soll der Bebauungsplan eine städtebaulich geordnete und wirtschaftlich tragfähige Weiterentwicklung des gesamten Quartiers ermöglichen. Zu diesem Zweck hat die Stadt Beckum kürzlich für eine Entwicklung verfügbare Grundstücke erworben. Aufgrund der Lage und siedlungsstrukturellen Einbindung der Flächen in Verbindung mit dem hohen Druck auf dem Wohnungsmarkt mit einer entsprechenden Nachfrage nach innerstädtischem Wohnraum zielt die Planung neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort der neuen Feuer- und Rettungswache auf eine wohnbauliche Entwicklung ab.

2 Verfahren

Die Planung dient der städtebaulichen Entwicklung und Neuordnung eines überwiegend bereits bebauten bzw. gewerblich genutzten innerstädtischen Bereiches und umfasst insbesondere die Wiedernutzbarmachung und Neuordnung bislang untergenutzter und brachliegender Flächen.

Vor diesem Hintergrund besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu ändern. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB sind gegeben:

- Die Planung dient der Maßnahmen der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB durch die städtebauliche Neuordnung und Wiedernutzbarmachung eines innenstadtnahen Bestands- und Brachflächenareals.
- Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO liegt nach derzeitiger Planung voraussichtlich unterhalb der in § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB genannten Schwelle von 20.000 m².
- Durch die Änderung des Bebauungsplans wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura-2000-Gebiete) liegen nicht vor.

Weitere Bebauungspläne, deren Festsetzungen bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche nach § 13a BauGB in einem engen räumlichen, sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang zu berücksichtigen wären, sind im Umfeld des Plangebiets derzeit nicht vorgesehen.

Die Änderung des Bebauungsplans soll daher auf Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erfolgen. Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB kann hierbei in entsprechender Anwendung

des § 13 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB sowie von der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen werden.

Ungeachtet der Möglichkeit, im beschleunigten Verfahren auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zu verzichten, soll eine frühzeitige Beteiligung durchgeführt werden. Aufgrund der städtebaulichen Bedeutung der Planung sowie der gesamtstädtischen Relevanz insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung einer öffentlichen Gemeinbedarfsnutzung wird der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat das Verfahren durch den am 12.02.2020 gefassten Aufstellungsbeschluss eingeleitet.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der gegenständlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde beim im Februar 2020 gefassten Aufstellungsbeschluss großzügig abgegrenzt und vollständig die Flächen zwischen der Zementstraße im Norden und Nordwesten, der Neubeckumer Straße im Osten sowie der Hans-Böckler-Straße im Süden. In der Zwischenzeit hat sich im Ergebnis zahlreicher Abstimmungen ergeben, dass nur ein Teil der in dem beschlossenen Geltungsbereich gelegenen Flächen eine kurz- bis mittelfristige Entwicklungsperspektive aufweisen. Eine Akquisition weiterer Grundstücksflächen zugunsten einer vollständigen städtebaulichen Entwicklung blieb ohne Erfolg. Im weiteren Verfahren wird daher der beschlossene Geltungsbereich entsprechend auf Flächen mit Umsetzungsperspektive verkleinert.

4 Situationsbeschreibung

4.1 Örtliche Situation

Das im Stadtteil Beckum gelegene Plangebiet befindet sich nördlich des Altstadtkernes der Stadt Beckum in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof/Busbahnhof südlich der Hans-Böckler-Straße. Die verkehrliche Erschließung ist über die östlich und westlich/nordwestlich entlang des Plangebietes verlaufenden Verkehrsflächen der Neubeckumer Straße (B 58) sowie der Zementstraße sichergestellt. Hierin liegt, siehe Kapitel 1, die Standortwahl für die geplante Neuerrichtung einer Feuer- und Rettungswache wesentlich begründet, da diese Verkehrsflächen eine optimale verkehrsräumliche Einbindung zur Sicherstellung erforderlicher Hilfsfristen bieten.

Der Planbereich unterliegt im Bestand einer heterogenen Nutzungsstruktur, die sich in Form gewerblicher Nutzungen, Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetrieben, bis hin zu Wohnnutzungen erstreckt. Zudem sind nicht unerhebliche Teile der Flächen bereits freigeräumt und als Siedlungsbrache zu charakterisieren.

Der Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich auch die bauliche Struktur heterogen dar. Während vereinzelte Wohngebäude an der Neubeckumer Straße eine Zwei- bis Dreigeschossigkeit mit einer entsprechenden baulichen Kleinteiligkeit aufweisen, weisen die Einzelhandelsnutzungen (Discounter an der Neubeckumer Straße) und die gewerblichen Nutzungen im übrigen Planbereich eine gröbere Struktur mit niedrigeren Gebäuden bzw. Hallen auf.

4.2 Planungsrechtliche Situation

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ mit Rechtskraft aus dem Jahre 1981 setzt für das Plangebiet entlang der Neubeckumer Straße einen Streifen als Mischgebiet und den Rest des Plangebietes als Gewerbegebiet fest. Innerhalb des Mischgebietes sind Gebäude und bauliche Anlagen mit maximal drei Vollgeschossen bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 in geschlossener Bauweise zulässig. In den als Gewerbegebiet festgesetzten

Teilbereichen ist eine viergeschossige Bebauung in geschlossener Bauweise und einer höheren Dichte, die sich in einer GRZ von maximal 0,8 planungsrechtlich ausdrückt, zulässig.

Die Zulässigkeit verschiedener Betriebsarten innerhalb des Gewerbegebietes ist mit Bezug auf die Abstandsklassen gemäß Abstandsliste definiert und für verschiedene Teilflächen verschiedene Betriebsarten aufgrund ihres Emissionsverhaltens ausgeschlossen (beispielhaft sind Kokereien, Raffinerien, Deponien zu nennen).

5 Planerische Randbedingungen

5.1 Ziele der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regionalplan Münsterland stellt den Geltungsbereich als allgemeinen Siedlungsbereich dar. Die Planung entspricht somit den im Regionalplan Münsterland dargestellten Zielen der Raumordnung und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 Absatz 4 BauGB.

5.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stand Januar 2019) stellt das Plangebiet daher analog zu den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes (siehe Kapitel 4.2) überwiegend als gewerbliche Bauflächen dar. Entlang der Neubeckumer Straße erstreckt sich auch im Flächennutzungsplan die Darstellung einer gemischten Baufläche in etwa einer Bau- bzw. Grundstückstiefe. Zudem ist im Einmündungsbereich der Neubeckumer Straße mit der nach Westen in das Gebiet führenden Sackgasse mit dem gleichen Straßennamen eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, kann nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB jedoch aufgestellt oder geändert werden, bevor der Flächennutzungsplan entsprechend geändert oder ergänzt worden ist. Daher ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen und die Darstellung den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes anzugleichen (voraussichtlich Darstellung von Gemeinbedarfsflächen „Feuerwehr“ und Wohnbauflächen). Eine inhaltliche Konkretisierung sowie eine zeichnerische Darstellung erfolgen im weiteren Verfahren.

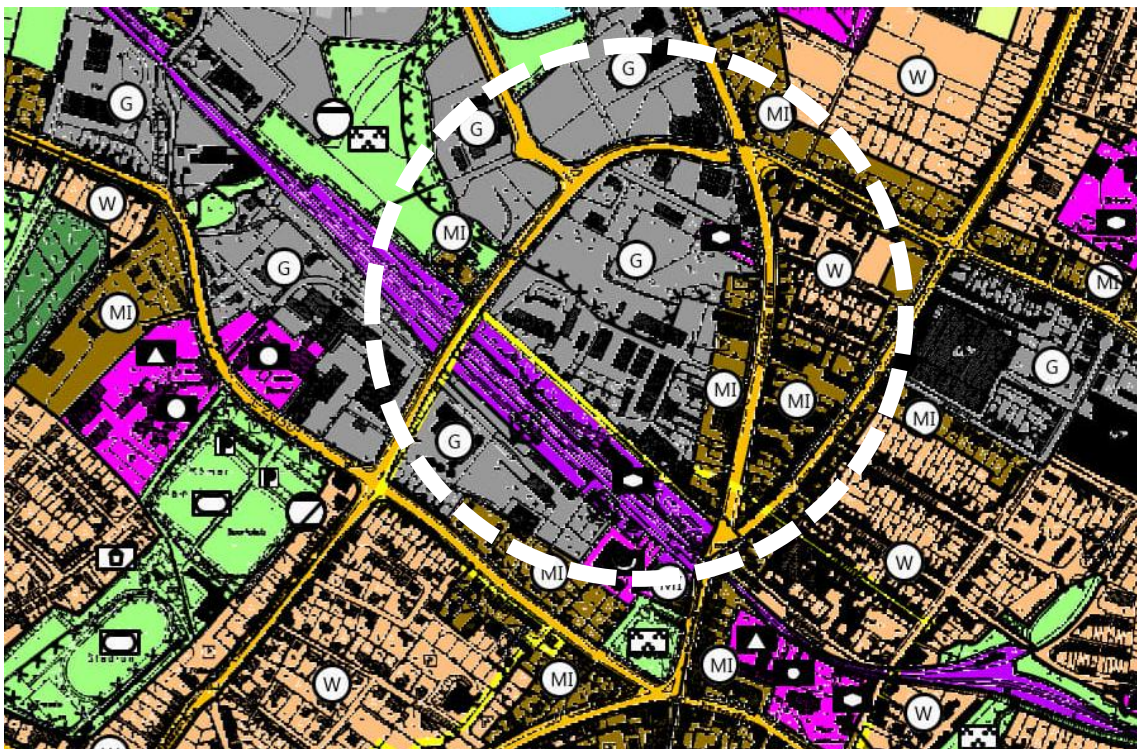


Abbildung 1: Flächennutzungsplan (01/2019) - Ausschnitt ohne Maßstab

5.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des für das Beckumer Stadtgebiet gültigen Landschaftsplanes „Beckum“ des Kreises Warendorf. Planungskonsequenzen ergeben sich somit nicht.

6 Belange des Städtebaus / Städtebauliches Konzept

Das vorrangige Entwicklungsziel besteht, wie in Kapitel 1 dargelegt, in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort einer neuen Feuer- und Rettungswache. Darauf aufbauend wurde anhand eines städtebaulichen Entwurfes aufgezeigt, inwieweit eine begleitende wohnbauliche Flächenentwicklung erfolgen kann. Der nachfolgend thematisierte städtebauliche Entwurf beschränkt sich in der Darstellung auf jene Teilflächen des Geltungsbereiches, die für eine Entwicklung kurz- bis mittelfristig realistisch verfügbar sind.

Feuer- und Rettungswache

Der Standort der Feuer- und Rettungswache stellt aufgrund der Hilfsfristen und der flächenhaften Abdeckung des Stadtgebietes einen festen Bestandteil des städtebaulichen Konzepts dar. Die Wache ist im nordwestlichen Bereich des Plangebiets angeordnet. Diese Lage ermöglicht eine funktional günstige und einsatztaktisch optimierte Anordnung von Alarm-Ein- und -Ausfahrten sowohl zur Zementstraße als auch zur Neubeckumer Straße (über die vorhandene Stichstraße). Ergänzend ist eine zusätzliche interne Durchfahrtsmöglichkeit über das Quartier von der Neubeckumer Straße vorgesehen.

Die Feuer- und Rettungswache ist als T-förmiger Baukörper konzipiert, um die aufgrund angrenzender, nicht verfügbarer Grundstücke teilweise eingeschränkten Grundstückszuschnitte sinnvoll zu nutzen. Die Gebäudeform ermöglicht eine funktionale Gliederung in die Bereiche Feuerwache und Rettungswache, die in zwei Hauptbaukörpern organisiert sind. Ein gemeinsamer Haupteingang ist an der östlichen Seite des Gebäudekomplexes vorgesehen und bildet zugleich einen räumlichen Bezug zu den angrenzenden Entwicklungsflächen.

Durch die hochbauliche Anordnung ergibt sich innerhalb des Grundstücks eine klare funktionale Zonierung: Der Übungsplatz ist im nordwestlichen Bereich des Grundstücks vorgesehen, während die erforderlichen Stellplätze vorrangig im

östlichen und südöstlichen Randbereich angeordnet werden können. Hierbei ist zu untergliedern zwischen Alarmstellplätzen, die im konkreten Einsatzfall angefahren werden und unmittelbaren räumlichen Bezug zu den technischen Abläufen im Einsatzfall haben müssen und Stellplätzen für hauptamtlich beschäftigte Kräfte und Besucher. Die bauliche Höhenentwicklung sieht vor, dass die Fahrzeughallen überwiegend eingeschossig ausgeführt werden, während die Gebäudeteile mit Sozial-, Verwaltungs- und Funktionsräumen bis zu drei Geschosse erreichen.

Wohnbebauung

Die potenziell für eine wohnbauliche Entwicklung verfügbaren Teilflächen des Plangebiets werden durch den Flächenbedarf der Feuer- und Rettungswache im Nordwesten sowie durch angrenzende, kurzfristig nicht verfügbare Grundstücke begrenzt. Der vorliegende städtebauliche Entwurf zeigt, dass der konkret zur Verfügung stehende Raum dennoch geeignet ist, eine qualitative wohnbauliche Entwicklung in einer der innenstadtnahen Lage angemessenen, urbanen Dichte zu ermöglichen.

Die verkehrliche Erschließung der wohnbaulichen Teilflächen ist über die Neubeckumer Straße vorgesehen. Hier stehen drei Anknüpfungspunkte zur Verfügung, über die das Quartier an das bestehende Straßennetz angebunden werden kann. Weitere mögliche Zufahrten von Norden über den Nebenarm der Neubeckumer Straße im Bereich des bestehenden Ärztehauses sowie von Süden über die Hans-Böckler-Straße wurden geprüft, aufgrund eigentumsrechtlicher und topografischer Rahmenbedingungen jedoch verworfen. Das resultierende Erschließungssystem stellt damit eine praktikable und überschaubare Lösung dar, die eine Anbindung aller Teilbereiche gewährleistet.

Die mittlere der drei Zufahrten übernimmt eine zentrale Bedeutung. Sie dient weiterhin der Erschließung des bestehenden gewerblichen Betriebes (Normensand) und ermöglicht zugleich eine interne Erschließung der Feuer- und Rettungswache.

Städtebaulich führt diese zentrale Erschließungsachse zu einer klaren inneren Strukturierung des Quartiers in zwei räumliche Schwerpunkte auf ihrer nördlichen bzw. südlichen Seite.

Im nördlichen Bereich entsteht durch die Anordnung eines Quartiersplatzes in Verbindung mit dem dort verorteten Haupteingang der Feuer- und Rettungswache eine gemeinsame Platzsituation, die als identitätsstiftender Mittelpunkt des neuen Quartiers wirken kann. Der Platz fungiert als Übergangs- und Begegnungsraum zwischen der öffentlichen Gemeinbedarfsnutzung und den angrenzenden Wohnnutzungen und trägt zur Vernetzung der unterschiedlichen Nutzungen innerhalb des Plangebiets bei. Im unmittelbaren Umfeld dieses Quartiersplatzes ist im städtebaulichen Entwurf zudem ein potenzieller Standort für eine Kindertageseinrichtung vorgesehen. Die Planung bleibt hierbei bewusst flexibel, um auf zukünftige Bedarfsentwicklungen reagieren zu können. Der Platzbereich bietet aufgrund seiner zentralen Lage, der guten fuß- und radläufigen Erreichbarkeit aus dem Quartier, der verkehrlich gut steuerbaren Erschließung sowie der Nähe zu qualitätsvollen Frei- und Aufenthaltsflächen besonders gute Voraussetzungen für eine entsprechende Nutzung.

Südlich der zentralen Erschließungsachse sind die wohnbaulichen Strukturen so angeordnet, dass gut nutzbare, überwiegend ruhige Wohnhöfe sowie wohnungsnaher Frei- und Aufenthaltsflächen entstehen. Die Baukörper sind in Block- und Zeilenstrukturen mit überwiegend drei Vollgeschossen angelegt und orientieren sich in ihrer Maßstäblichkeit an der städtebaulichen Umgebung sowie an der gewünschten urbanen Dichte. Ergänzend sind öffentliche Spiel- und Aufenthaltsflächen vorgesehen, die das Freiraumangebot des Quartiers abrunden.

Auffällig im städtebaulichen Entwurf sind bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von miteinander verbundenen Gebäudestrukturen entlang der südlichen Gebietsgrenze. Diese Ausbildung der Baukörper dient der Abschirmung der dahinterliegenden Wohnbereiche gegenüber den südlich angrenzenden

Lärmquellen und trägt zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb des Quartiers bei. Dies soll bereits frühzeitig dokumentieren, dass in den Bereichen voraussichtlich planerisch und hochbaulich auf einwirkende Geräusche reagiert werden muss, um gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen.

Im städtebaulichen Entwurf sind in den Randbereichen des Plangebiets vereinzelte Stellplatzanlagen dargestellt, in denen wohnungsbezogene Stellplätze grundsätzlich hergestellt und angeordnet werden können. Eine flächendeckende Integration oberirdischer Stellplätze innerhalb des Quartiers ist jedoch nicht vorgesehen, um die Qualität der Freiräume, Aufenthaltsbereiche und Wohnhöfe nicht durch ruhenden Verkehr zu beeinträchtigen. Darüber hinaus erscheint im weiteren Planverfahren eine differenzierte Betrachtung möglicher Tiefgaragenlösungen sinnvoll. Insbesondere im Hinblick auf städtebauliche Qualität, Flächeneffizienz und Nutzungskonflikte kann eine teilweise oder gemeinsame Unterbringung von Stellplätzen in Tiefgaragen eine geeignete Option darstellen.

Insgesamt verfolgt das städtebauliche Konzept das Ziel, die Feuer- und Rettungswache als prägende öffentliche Nutzung städtebaulich einzubinden und zugleich ein gut strukturiertes, verkehrlich funktionales und freiraumbezogen qualitätsvolles Wohnquartier zu entwickeln. Auf Grundlage angenommener durchschnittlicher Wohnungsgrößen von ca. 75 m² lässt sich ein Potenzial von rund 220 Wohneinheiten abschätzen.



Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf (DHP, 01/2026)

7 Belange der Ver- und Entsorgung

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen in weiten Teilen baulich genutzten Bereich, der aufgrund des bestehenden Planungsrechtes in der Generalentwässerungsplanung bereits mit einer hohen städtebaulichen Dichte, jedoch nicht dem maximalen Versiegelungsgrad des Bebauungsplanes (die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt in weiten Teilen 0,8) berücksichtigt ist. In den Bereichen, die zukünftig einer Wohnnutzung zugeordnet werden sollen, ist jedoch mit einer teilweisen Entsiegelung zu rechnen. Im weiteren Verfahren ist die Entwässerungsplanung zu konkretisieren und die geplante Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung darzulegen.

Trink- und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Vorbehaltlich einer Anpassung des Versorgungsnetzes an die Entwicklungsziele kann die Trinkwasserversorgung einschließlich der Löschwasserversorgung sichergestellt werden.

Elektrizitäts- und Wärmeversorgung

Die Stromversorgung ist bereits in der Bestandssituation sichergestellt. Über die Verlegung neuer Hausanschlüsse kann die Stromversorgung auch für die Vorhabenplanung sichergestellt werden.

Abfallbeseitigung

Das Plangebiet kann auch weiterhin an die regelmäßige städtische Müllabfuhr angeschlossen werden. Die innere Gebieterschließung wird so dimensioniert, dass auch künftig eine Befahrbarkeit von Müllfahrzeugen in allen Teilbereichen sichergestellt sein wird.

8 Belange der Umwelt

8.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Die vorliegende Bauleitplanung erfüllt die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (siehe Kapitel 2). Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Dennoch sind die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials darzustellen.

Es ergeht bzgl. der zu betrachtenden Schutzgüter folgende Beurteilung:

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Änderung des Bebauungsplanes
Mensch	Das innerstädtisch gelegene Plangebiet stellt in der Bestandssituation (Gewerbe, Siedlungsbrache) keinen übergeordneten/allgemeinen Erholungsraum für den Menschen dar.	Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung der neuen Feuer- und Rettungswache sowie eines ergänzenden Wohnquartieres vorgesehen. Belange des Lärmschutzes werden <u>im weiteren Verfahren</u> auf Grundlage einer beauftragten schalltechnischen Untersuchung bewertet und auf der Grundlage die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

		im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB sichergestellt.
Pflanzen und Tiere	Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen einer fachgutachterlichen Artenschutzprüfung untersucht und <u>im weiteren Verfahren</u> an dieser Stelle dokumentiert.	
Naturraum und Landschaft	Das Plangebiet hat für das Schutzgut Naturraum und Landschaftsraum keine Relevanz. Es werden keine Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete oder europäischen Vogelschutzgebiete von der Planung berührt.	Eine Beeinträchtigung von Naturraum und Landschaft wird mit der Planung nicht vorbereitet.
Fläche / Boden	Bei dem Plangebiet handelt es sich um innerstädtisch gelegene Flächen, die rechtskräftig überwiegend als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und untergeordnet als Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 beplant sind. Größere unversiegelte Flächen sind lediglich dort vorhanden, wo zugunsten des neuen Standortes der Feuer- und Rettungswache bereits	Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird ein in weiten Teilen gewerblich bebauter und genutzter Bereich mit einer hohen Flächenversiegelung im Bestand einer Nachnutzung zugeführt. Eine gänzliche Neuinanspruchnahme bislang unbebauter Flächen und Böden wird von der Planung nicht vorbereitet. Zudem handelt es sich um eine aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht vor

	Rückbaumaßnahmen erfolgt sind.	dem Hintergrund der Zielsetzung, städtebauliche Entwicklungen auf Maßnahmen der Innenentwicklung zu konzentrieren, sinnvolle Entwicklung. Der Versiegelungsgrad innerstädtischer Wohnflächen wird hinter der bisherigen Festsetzung gewerblicher Nutzungen zurück bleiben und damit zu einer Entsiegelung beitragen.
Gewässer / Grundwasser	Eine besondere Relevanz des Plangebietes für die Aspekte Gewässer und Grundwasser ist nicht bekannt. Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden.	Die Umsetzung des Bebauungsplanes hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beurteilung des Schutzgutes Gewässer / Grundwasser.
Luft / Klima	Das Plangebiet weist aufgrund seiner innerstädtischen Lage und der vorhandenen baulichen Nutzung gemäß Klimaatlas NRW (LANUK NRW) überwiegend eine „weniger günstige“ bis „ungünstige“ thermische Situation auf.	Die mikroklimatische Situation innerhalb des Plangebietes wird sich gegenüber der heutigen Situation lediglich geringfügig verändern. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Inanspruchnahme von Flächen mit einer thermischen

	Innerhalb des Plangebietes sind den inzwischen freigeräumten Flächen thermische Ausgleichsfunktionen zugeordnet, die vor allem aus dem räumlichen Zusammenhang mit den weiter westlich vorhandenen Grün- und Freiflächen resultieren.	Ausgleichsfunktion und der im Westen unmittelbar angrenzend unverändert verbleibenden thermischen Ausgleichsräume sind lediglich geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima zu erwarten. Hierbei ist zu beachten, dass das Plangebiet rechtskräftig als Gewerbe- und Mischgebiet mit einer hohen Dichte beplant ist (siehe Kapitel 4.2) und damit im planungsrechtlichen Sinne keine Neuinanspruchnahme von Flächen vorbereitet wird.
Kultur- und Sachgüter	Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine Bau- oder Bodendenkmäler.	Keine Auswirkungen.
Insgesamt sind infolge der Planug keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		

8.2 Natur- und Landschaftsschutz

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB gelten Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt als bereits vor der planerischen Entscheidung zur Änderung des Bebauungsplanes erfolgt oder zulässig gewesen. Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß

§ 1a BauGB in Verbindung mit Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

8.3 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sind zu untersuchen. Die Belange des Artenschutzes werden im weiteren Verfahren fachgutachterlich in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft. Sofern erforderlich, werden erforderliche Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt.

8.4 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt.

Die Planung konzentriert sich auf die Innenentwicklung und die Wiedernutzung eines bereits erheblich vorgeprägten und zu großen Teilen versiegelten Gebietes. Dadurch wird eine zusätzliche Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen vermieden, was dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen durch kurze Wege und gute Anbindung an die bestehende Infrastruktur dient.

Im städtebaulichen Konzept sind Freiflächen, Grün- und Aufenthaltsbereiche vorgesehen, die zur Optimierung des lokalen Mikroklimas beitragen können.

Diese Flächen unterstützen die Durchlüftung des Quartiers, wirken temperatúrausgleichend und reduzieren die sommerliche Wärmebelastung. Darüber hinaus bieten sie Potenziale für die Versickerung von Niederschlagswasser, wodurch Starkregenereignisse abgepuffert und bestehende Entwässerungssysteme entlastet werden können.

Die geplante bauliche Struktur ermöglicht zudem eine kompakte, flächeneffiziente Bauweise, welche die Grundlage für energieeffiziente Gebäude und eine ressourcenschonende Erschließung bildet. Die Anordnung der Baukörper sowie die Ausrichtung der öffentlichen Räume lassen eine gute Belichtung und Belüftung zu und schaffen zugleich die Voraussetzungen für klimaangepasste Begrünungs- und Verschattungsmaßnahmen.

Im weiteren Verfahren wird geprüft, in welchem Umfang Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung, zur Reduzierung versiegelter Flächen sowie zur Nutzung regenerativer Energien verbindlich vorgesehen oder empfohlen werden können. Auch die Belange des Regenwassermanagements (z. B. Rückhaltung, Versickerung, Nutzung) werden im weiteren Verfahren näher betrachtet.

Insgesamt trägt die Planung durch die Kombination aus Innenentwicklung, Nachnutzung bestehender Flächen, Schaffung von Freiräumen und kompakter städtebaulicher Struktur sowohl den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels Rechnung.

9 Belange des Immissionsschutzes

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im Umfeld des Plangebietes befinden sich städtebaulich relevante Emissionsorte, die auf das Plangebiet einwirkenden Lärm erzeugen und daher vor allem hinsichtlich der beabsichtigten wohnbaulichen Flächenentwicklung abwägungsrelevant sind. Hierbei handelt es sich zum einen um Verkehrslärm, der im Bereich der umliegenden Straßenverkehrsflächen erzeugt wird und auf das Plangebiet einwirkt, und zum anderen um sogenannten

Anlagen- bzw. Gewerbelärm, der von innerhalb und außerhalb des Plangebietes gelegenen gewerblichen Nutzungen ausgeht.

Zudem sieht die Planung mit dem geplanten Nebeneinander der neuen Feuer- und Rettungswache und der wohnbaulichen Entwicklung ein Nebeneinander potenziell konfligierender Nutzungen vor.

Zu sachgerechter Beurteilung und Abwägung der Belange des Immissionsschutzes wird eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die sämtliche abwägungsrelevante Schallquellen und Schallausbreitungen ermittelt und die Grundlage für im weiteren Verfahren zu treffende Abwägungen und Festsetzungen darstellen wird.

10 Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und Starkregen

Belange der Gewässerunterhaltung sind in Ermangelung vorhandener Oberflächengewässer von der Planung nicht betroffen.

Die Planung berührt zudem weder festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch in Gefahren- oder Risikokarten dargestellte Bereiche. Neben diesem sich im Wesentlichen auf das in Verbindung mit Flüssen stehenden Aspekt sind in den vergangenen Jahren zunehmend Starkregenereignisse in den planerischen Fokus gerückt, da diese ebenfalls massives Schadenspotenzial entfalten können. In § 1 Absatz 6 Nummer 12 BauGB wird die „Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden“ als ein im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere zu berücksichtigender Belang aufgeführt.

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bewertung der Beeinflussung von Starkregenereignissen die „Starkregenhinweiskarte für NRW“ zur Verfügung gestellt. Gegenstand der Starkregenhinweiskarte ist auf Grundlage eines digitalen Geländemodelles eine Darstellung, wie sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Diese Darstellung wird dabei für zwei Starkregenszenarien

vorgenommen: ‚Außergewöhnlicher Starkregen‘ (100-jährliche Wiederkehr gemäß regionaler meteorologischer Statistiken) und ‚Extremer Starkregen‘ (90 Millimeter pro Stunde und Quadratmeter), wobei im Rahmen der planerischen Abwägung der extreme Starkregen als schwerwiegenderes Ereignis zugrunde gelegt wird.

Der Starkregenhinweiskarte NRW ist zu entnehmen, dass für den Planbereich im Falle eines Starkregenereignisses stellenweise Wasserpegel prognostiziert werden. Diese betreffen sowohl die heutigen Freiflächen, die für eine Entwicklung als Standort der Feuer- und Rettungswache sowie eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen sind, als auch vereinzelt die Bestandsgrundstücke. Ein insgesamt strukturelles Problem ist nicht ersichtlich. Vielmehr handelt es sich um topografische Senken, in denen sich im Falle eines Starkregenereignisses Wasser sammeln kann. Bei der weiteren Planung und bei der Umsetzung der Planung wird darauf zu achten sein, dass ein Verlust der Retentionsräume auf den heutigen Freiflächen nicht zu einer unkontrollierten Verdrängung führt. Eine Berücksichtigung und inhaltliche Auseinandersetzung wird im Rahmen der tiefbautechnischen Planung im weiteren Verfahren erfolgen. Zum Schutz vor Überflutung durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhersehbare Betriebsstörungen sollten die im Plangebiet neu zu bebauenden Grundstücke zudem durch geeignete konstruktive Maßnahmen überflutungssicher ausgestaltet werden. Um das potenzielle Schadpotenzial von Starkregenereignissen im Bebauungsplan zu berücksichtigen und die Bauherrschaft dafür zu sensibilisieren, wird ein Hinweis auf die Erforderlichkeit einer überflutungssicheren Ausgestaltung aufgenommen.

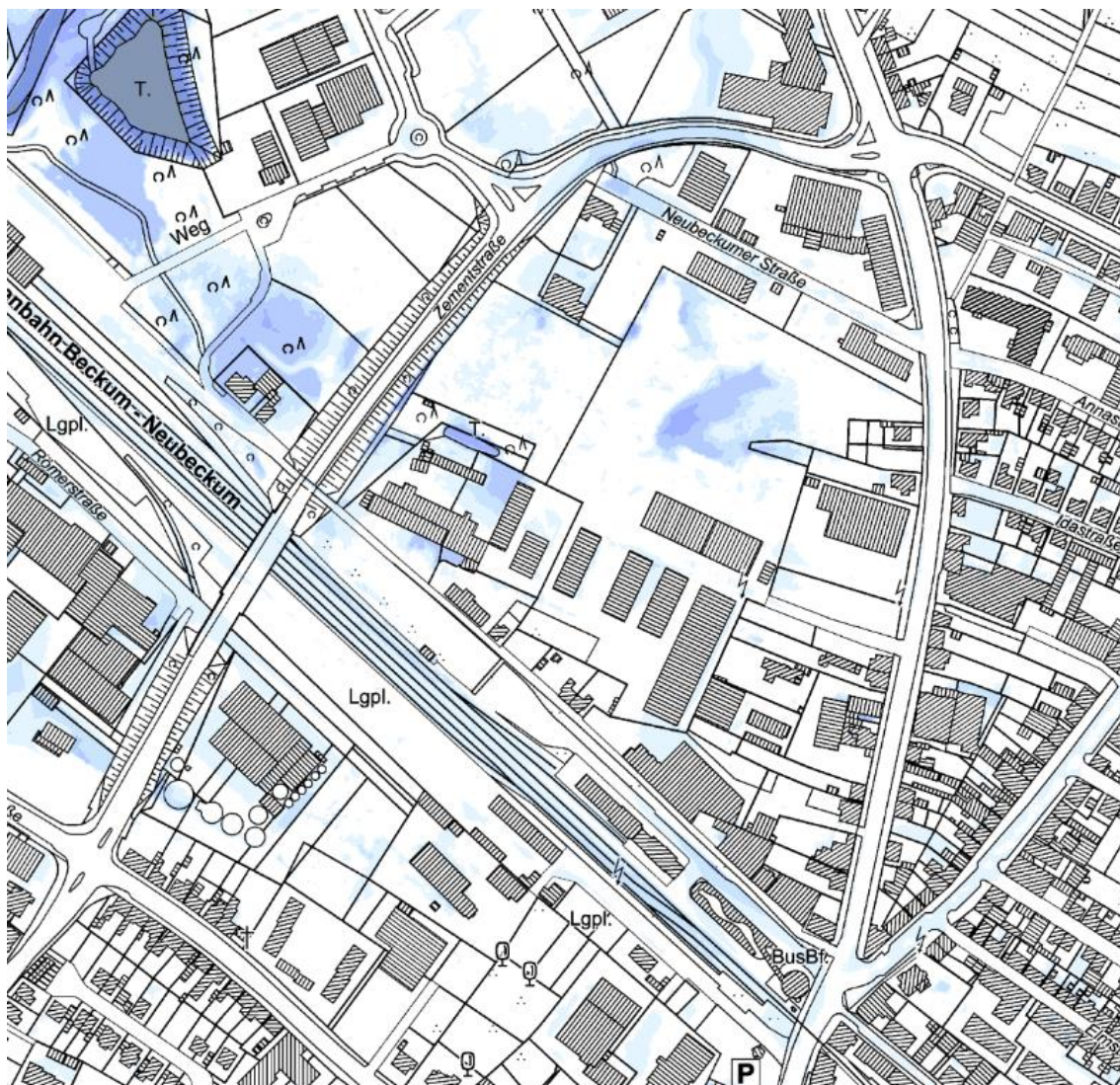


Abbildung 3: Extreme Starkregenereignisse – Darstellung betroffener Bereiche in blau, ohne Maßstab (Quelle: <https://geoportal.de>)

11 Bodenschutz

Mit der Änderung des Bebauungsplans wird ein Gebiet planungsrechtlich überarbeitet, das bereits seit langem bauplanungsrechtlich gesichert und in weiten Teilen gewerblich bebaut sowie versiegelt ist. Der überwiegende Teil der im Geltungsbereich befindlichen Flächen unterliegt bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße / Grüner Weg“ einer zulässigen baulichen Nutzung. Die Planung begründet damit keine erstmalige Inanspruchnahme bislang unbeeinträchtigter Böden, sondern betrifft einen städtebaulich vorgeprägten Standort.

Mit der vorliegenden Planung wird der bestehende, teilweise untergenutzte und brachliegende Flächenbestand einer geordneten Nachnutzung zugeführt. Die vorhandene hohe Versiegelung im Bestand wird im Rahmen der Neuordnung nicht grundsätzlich ausgeweitet, sondern in Teilen funktional neu organisiert und städtebaulich qualifiziert. Eine gänzliche Neuinanspruchnahme bislang unbebauter Flächen im Außenbereich wird durch die Planung nicht vorbereitet.

Die Flächeninanspruchnahme ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil sie der Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen Daseinsvorsorge dient. Die Errichtung einer neuen Feuer- und Rettungswache ist aus einsatztaktischen, funktionalen und stadtweiten Gründen erforderlich und stellt eine Nutzung von überragendem öffentlichen Interesse dar. Die hierfür notwendige Inanspruchnahme von Boden erfolgt an einem Standort, der bereits infrastrukturell erschlossen, verkehrlich angebunden und planungsrechtlich vorgeprägt ist.

Darüber hinaus entspricht die Planung den grundsätzlichen Zielsetzungen des Bodenschutzes, da sie sich konsequent an den Leitbildern der Innenentwicklung und der Wiedernutzbarmachung von Brach- und Konversionsflächen orientiert. Durch die Konzentration städtebaulicher Entwicklungen auf innerstädtische bzw. innenstadtnahe Flächen wird einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme in bislang unbebauten Bereichen entgegengewirkt. Insofern stellt die Planung aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht eine sinnvolle und bodenschonende Entwicklungsoption dar.

Im weiteren Verfahren wird geprüft, inwieweit bodenbezogene Belange – etwa durch Reduzierung unnötiger Versiegelungen, die Gliederung von Bau- und Freiflächen oder die Berücksichtigung von Entsiegelungs- und Begrünungspotenzialen – zusätzlich berücksichtigt werden können.

12 Altlasten / Kampfmittel

Der Geltungsbereich war in der Vergangenheit überwiegend gewerblich genutzt und zum Teil bebaut. Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine eingetragene Altlast (Bodendeponie). Vor diesem Hintergrund wird im weiteren Verfahren geprüft, ob und in welchem Umfang bodenbezogene Untersuchungen erforderlich sind. Ein verfahrensbegleitendes Bodenmanagement wurde bereits vorbereitet.

Hinsichtlich möglicher Kampfmittel erfolgt im weiteren Verfahren eine Überprüfung. In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass wenn bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt ist oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist.

13 **Bergbau**

Eine möglicherweise relevante Beeinflussung der im Plangebiet gelegenen Flächen durch die Zementindustrie ist zu prüfen.

Beckum, im Januar 2026

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Telefon 05205-72980

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

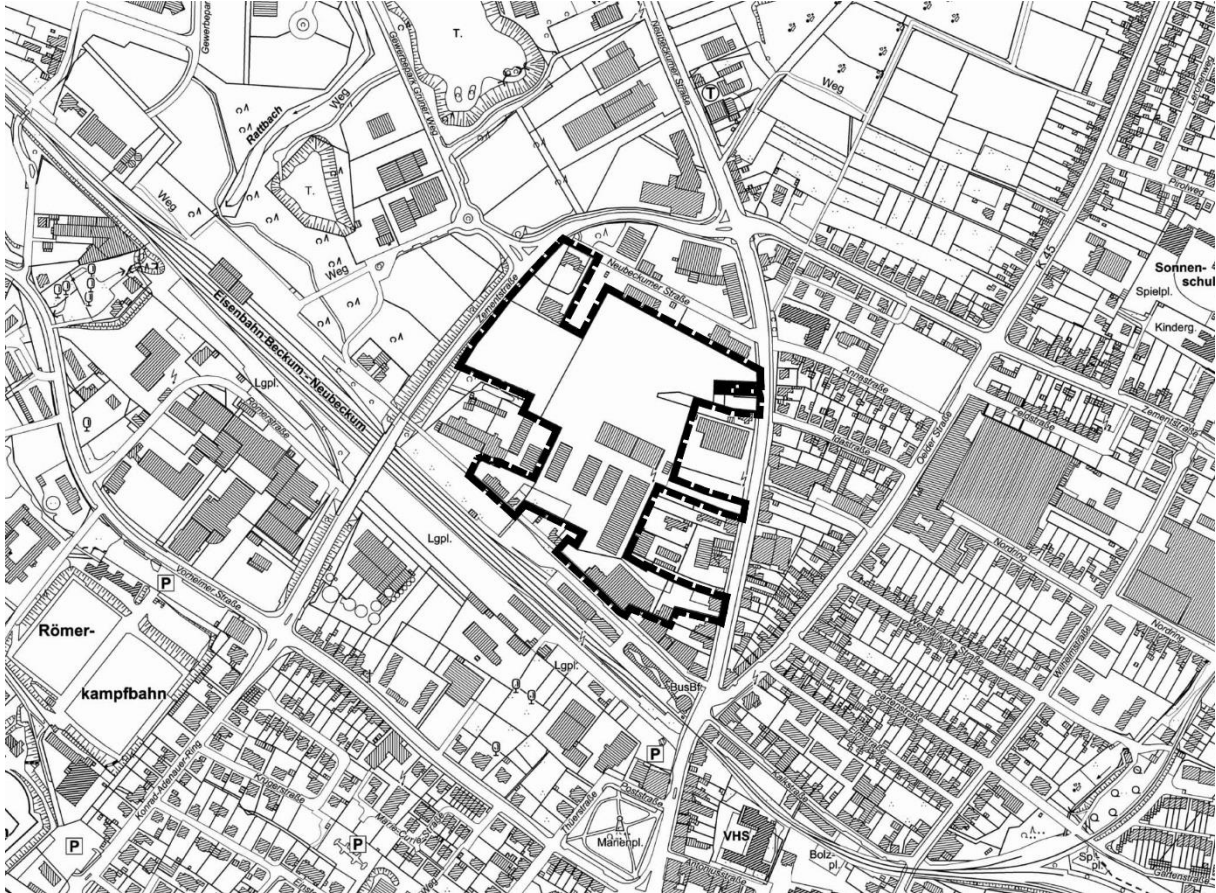
www.dhp-sennestadt.de

unter fachlicher Begleitung der

Stadt Beckum,

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung.

Geltungsbereich der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ zwischen Zementstraße und Neubeckumer Straße,



Übersichtsplan, ohne Maßstab, Datenlizenz Deutschland – Land NRW/Kreis Warendorf (2017), Version 2.0



Bebauungsplan Nummer N20 "Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße" – Aufstellungs- und Offenlagebeschluss für die 1. Änderung zur Erweiterung des Rossmann-Marktes an der Hauptstraße

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
28.01.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen. Das Verfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
2. Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung sowie vorhandene Gutachten werden für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Sämtliche Planungskosten, Bau- und Erschließungskosten sind vom Investor zu finanzieren. Auf die Vorlage 2025/0240 wird verwiesen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Eigentümer der Immobilien Hauptstraße 34 und 36 im Stadtteil Neubeckum hat die Änderung des Bebauungsplans Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“ zur Erweiterung des bestehenden Rossmann-Marktes beantragt. Der Antrag ist der Vorlage 2025/0235 zu entnehmen.

Der Rossmann-Markt in Neubeckum beabsichtigt, seine Verkaufsfläche in den rückwärtigen Grundstücksbereich zu erweitern, um den gestiegenen betrieblichen Anforderungen weiterhin gerecht zu werden und seine langfristige Standortperspektive zu sichern.

Dabei fügt sich die geplante bauliche Erweiterung des Rossmann-Marktes sowohl in ihrer Dimension als auch in ihrer Gestaltung in die umgebende Bebauungsstruktur ein und bleibt städtebaulich verträglich. Der ruhende Verkehr wird weiterhin auf dem rückwärtigen Stellplatzbereich organisiert. Dieser Bereich soll im Zuge der Plananpassung geringfügig überarbeitet und neu strukturiert werden, um eine effizientere Nutzung der vorhandenen Flächen zu gewährleisten und die Stellplatzanordnung an die neue Gebäudesituation anzupassen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“ wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Rossmann-Marktes im Stadtteil Neubeckum zu schaffen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“ setzt ein „Kerngebiet“ (MK) fest. Zur Sicherung einer verträglichen städtebaulichen Entwicklung wird die Art der baulichen Nutzung für den Änderungsbereich als „Urbanes Gebiet“ (MU) festgesetzt. Es sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen und soziale, kulturelle, kirchliche, gesundheitliche oder sportliche Zwecke zulässig. Um mögliche Nutzungskonflikte zu vermeiden und eine städtebaulich verträgliche Entwicklung sicherzustellen, werden Nutzungen wie Vergnügungsstätten und Tankstellen ausgeschlossen. Der Änderungsbereich wird in 3 Urbane Gebiete (MU 1/MU 2/MU 3) unterteilt.

Die Grundflächenzahl wurde im MU 1 und MU 2 auf 0,8 reduziert, während im MU 3 eine Grundflächenzahl von 1,0 weiterhin festgesetzt bleibt. Die Reduzierung der Grundflächenzahl im MU 1 und MU 2 erfolgt im Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die den Klimaschutz und die Klimaanpassung in den Vordergrund stellt. So sollen in dem vollständig versiegelten Block mehr Grünstrukturen und Auflockerungen integriert werden. Im Zuge dieser Maßnahme wurden auch Grünvorgaben wie das Pflanzen eines Baumes nach jedem 4. Stellplatz aufgenommen. Die weiterhin festgesetzte Grundflächenzahl von 1,0 im MU 3 bleibt bestehen, was die bestehende Struktur sichert und die Erweiterung des bestehenden Rossmann-Marktes ermöglicht. Diese Regelung entspricht der dort gewünschten höheren Dichte entlang der Hauptstraße. Um die städtebauliche Verträglichkeit auch in Bezug auf die Gebäudehöhen zu gewährleisten, wurden die maximal zulässigen Geschosshöhen an die vorhandene Bebauung angepasst. In den verschiedenen Zonen sind nun Gebäude mit 1 bis 4 Geschossen möglich.

Da der rechtskräftige Bebauungsplan nicht den gesamten Gebäudebestand umfasst, soll mit der 1. Änderung der Geltungsbereich auf den gesamten betroffenen Häuserblock ausgeweitet werden, um eine umfassende Anpassung und Erweiterung der Baugrenzen zu ermöglichen. Die Baulinie entlang der Hauptstraße bleibt unverändert, da sie eine wichtige städtebauliche Raumkante ausbildet.

Für die vorhandenen Gebäude im Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung besteht zudem Bestandsschutz.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, um zu prüfen, ob durch die geplante Nutzung Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ausgelöst werden könnten.

Das Ergebnis des Fachbeitrags zeigt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BNatSchG eintreten werden. Da das Plangebiet bereits stark vorbelastet ist und keine wesentlichen Habitats von geschützten Arten betroffen sind, werden durch die Änderung des Bebauungsplans keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten erwartet. Die geplanten Eingriffe erfolgen ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen, sodass keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten sind. Weitere Details sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Zusätzlich wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine orientierende Altlastenbewertung durchgeführt. Dies war erforderlich, da ein Teil des Änderungsbereichs früher von einer Spedition genutzt wurde, die dort eine Eigenbedarfstankstelle betrieb (ein oberirdisch aufgestellter Tank mit Zapfanlage, östlich des Gebäudes Kaiser-Wilhelm-Straße 8). Zudem befand sich an der Hauptstraße 36 eine chemische Reinigung. Im Rahmen der Untersuchung wurden Sondier- und Beprobungsarbeiten durchgeführt, um mögliche Altlasten aus früheren gewerblichen Nutzungen zu überprüfen, die mit dem Eintrag schädlicher Stoffe in den Boden verbunden sein könnten. Die Untersuchungsergebnisse zeigten, dass im Bereich des ehemaligen Dieseltankstandortes eine geringe Bodenbelastung vorliegt. Aufgrund der vollständigen Befestigung der Fläche besteht jedoch derzeit kein Risiko für die geplante Grundstücksnutzung. Eine Gefährdung des Grundwassers ist nach aktuellem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten. Sollte der belastete Bereich im Rahmen künftiger Bauarbeiten betroffen sein, wird eine weitergehende Untersuchung durch Baggerschürfen empfohlen, um die genaue Belastung des Bodens zu überprüfen.

Zur weiteren Information und Transparenz wurde in der Plankarte unter Punkt C ein Hinweis zu „Erdarbeiten“ aufgenommen. Außerdem sind die Flurstücke 237, 238 und 281 (Flur 302, Gemarkung Beckum), auf denen sich der ehemalige Standort der Eigenbedarfstankstelle befand, in der Planzeichnung als „Altstandort“ gekennzeichnet.

Sofern der Ausschuss für Stadtentwicklung den Bebauungsplanentwurf mehrheitlich positiv bewertet, wird die Verwaltung die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“ gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch vorbereiten.

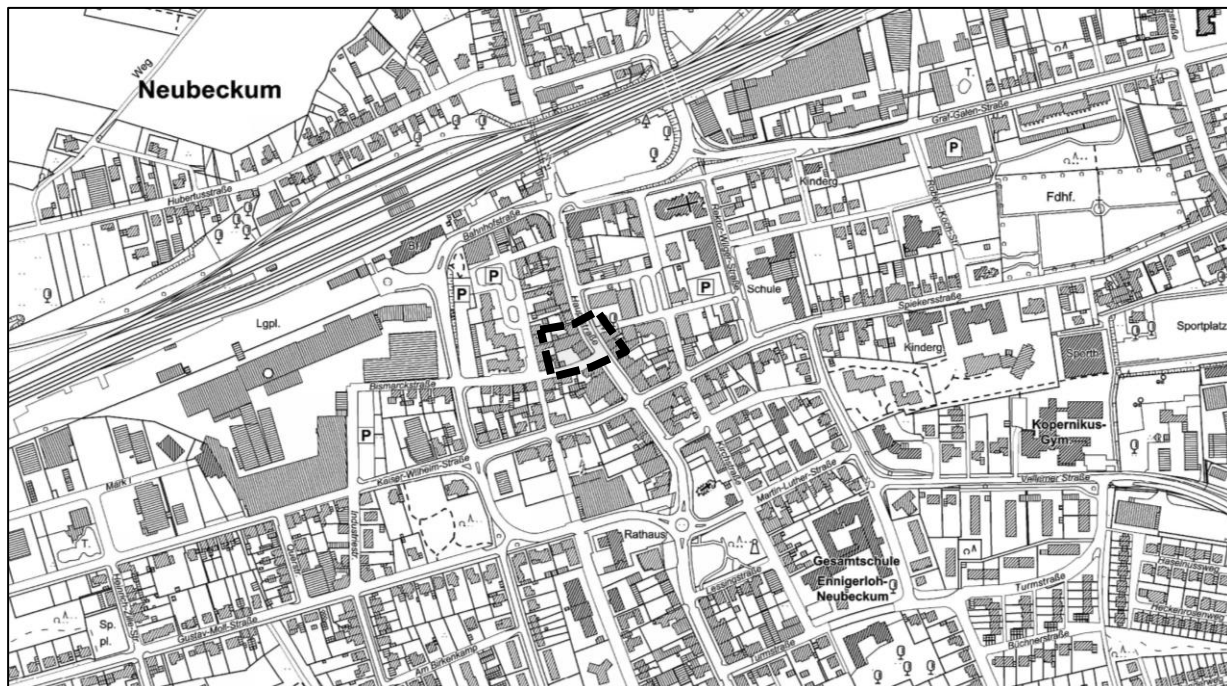
Der Bebauungsplanentwurf wird in der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

- 1 Begründung
- 2 Planzeichnung



Plangebiet: Mauerstraße, Hauptstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße



Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Verfahrensstand: Veröffentlichung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Stand: 12.01.2026

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de

Inhaltsverzeichnis

I	Begründung zum Bauleitplan	1
1	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
2	Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung	1
3	Planverfahren	2
4	Planungsrechtliche Situation	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung.....	3
4.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
4.3	Aktuelles Planungsrecht/Rechtsgrundlage gemäß Baugesetzbuch	5
4.4	Landschaftsplan/sonstige Fachplanung	6
4.5	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	6
5	Bestandsbeschreibung/Städtebauliche Ausgangssituation	6
5.1	Verkehr/Erschließung/Öffentlicher Personennahverkehr	7
5.2	Grünflächen/Freiraum/Gewässer.....	8
6	Städtebauliches Konzept/Städtebaulicher Entwurf.....	9
6.1	Städtebau.....	9
6.2	Ver- und Entsorgung	9
7	Planungsrechtliche Festsetzungen/Belange der Bauleitplanung	10
7.1	Art der baulichen Nutzung.....	10
7.2	Maß der baulichen Nutzung	11
7.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.....	12
7.4	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	13
7.5	Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien	13
7.6	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen	13
7.7	Örtliche Bauvorschriften und Belange des Orts- und Landschaftsbildes	15
8	Belange des Umweltschutzes	15
8.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	20
8.2	Artenschutz	20
8.3	Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz	21
8.4	Bodenschutz/Altlasten	21
8.5	Kampfmittel.....	22
8.6	Belange der Landwirtschaft.....	22
8.7	Wiederherstellungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1991).....	22
8.8	Klimaschutz und Energieeffizienz	23

1. Änderung

9	Umsetzung der Bauleitplanung	24
9.1	Bodenordnung.....	24
9.2	Flächenbilanz.....	24
10	Hinweise	24
11	Verzeichnis der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge	26
II	Anlagen	28
	Anlage 1:.....	28
	Anlage 2:.....	28

1 Räumlicher Geltungsbereich

[illegible]

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird im Plan selbst gemäß § 9 Absatz 7 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Rossmann-Marktes im Ortsteil Neubeckum zu schaffen. Der Markt beabsichtigt, seine Verkaufsfläche von circa 763 Quadratmetern in den rückwärtigen Grundstücksbereich zu erweitern, um den gestiegenen betrieblichen Anforderungen weiterhin gerecht zu werden und seine langfristige Standortperspektive zu sichern.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. N20 deckt mit seinen Baugrenzen nicht den gesamten Gebäudebestand ab. Im Zuge der 1. Änderung wird daher der Geltungsbereich auf den gesamten betreffenden Häuserblock ausgedehnt, um eine

1. Änderung

ganzheitliche Anpassung und Erweiterung der Baugrenzen zu ermöglichen. Für die bestehenden Gebäude innerhalb des erweiterten Geltungsbereiches gilt weiterhin Bestandsschutz. Darüber hinaus wird die Festsetzung der maximal zulässigen Geschossigkeit an die vorhandene Bebauung angepasst, um eine städtebaulich verträgliche Weiterentwicklung sicherzustellen. Es sind Geschossigkeiten von 1 bis 4 Geschossen möglich.

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches sind bereits vollständig versiegelt und überwiegend durch Einzelhandels- sowie Wohnnutzungen geprägt. Eine zusätzliche Versiegelung ist nicht vorgesehen. Im Gegenteil wird mit der differenzierten Festsetzung der Grundflächenzahl eine Steuerung der baulichen Ausnutzung vorgenommen. Während im Urbanen Gebiet MU 3 der bestehende hohe Versiegelungsgrad planungsrechtlich gesichert wird, wird die zulässige Grundflächenzahl in den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 auf 0,8 begrenzt und damit gegenüber der bisherigen Situation reduziert.

Mit dieser Festsetzung wird langfristig das Ziel verfolgt, die bauliche Verdichtung in den rückwärtigen und innenliegenden Bereichen zu begrenzen, Innenbereiche freizuhalten und perspektivisch Möglichkeiten zur Entsiegelung und Begrünung zu eröffnen. Insgesamt handelt es sich um eine Anpassungsplanung, die die bestehenden baulichen Strukturen ordnet, eine differenzierte städtebauliche Entwicklung ermöglicht und zugleich die Voraussetzungen für eine funktionale Weiterentwicklung insbesondere entlang der Hauptstraße schafft.

Ziel der Planung ist es, die Nutzungsmöglichkeiten im Bereich des bestehenden Einzelhandelsstandortes zu sichern, die baulichen Rahmenbedingungen an die tatsächliche Bestandssituation anzupassen und durch eine Erweiterung der Baugrenzen eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu ermöglichen. Mit der Umwandlung in ein „Urbanes Gebiet“ wird zudem eine flexiblere Nutzungsmischung geschaffen, die den Anforderungen an ein modernes Stadtquartier entspricht.

3 Planverfahren

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des bestehenden Rossmann-Marktes im Ortsteil Neubeckum bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung, da sie der Anpassung an den Bestand sowie einer maßvollen Nachverdichtung dient.

Für Änderungen von Bebauungsplänen der Innenentwicklung kann gemäß § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden, sofern für die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 Quadrat-

1. Änderung

meter festgesetzt wird. Die Größe der festgesetzten Grundfläche beträgt im Änderungsbereich weniger als 20.000 Quadratmeter (Geltungsbereich insgesamt = circa 3.680 Quadratmeter = 3.680 Quadratmeter Grundfläche). Im vorliegenden Fall befindet sich im Hinblick auf den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang kein weiterer Bebauungsplan in direkter Umgebung im Änderungsverfahren. Weiterhin begründet die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Dennoch werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials dargestellt (siehe Kapitel 8).

Insofern erfüllt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 die Vorgaben gemäß § 13a Absatz 1 BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Das bedeutet unter anderem, dass von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. Im beschleunigten Verfahren kann zudem auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden.

Darüber hinaus gelten gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig. Im Zuge eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) untersucht.

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Rechtliche Grundlage sind die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Münsterland sowie die Ziele des Landesentwicklungsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

Mit Urteil vom 21. März 2024 (AZ.: 11 D 133/20.NE) hat das Oberverwaltungsgericht Münster den überwiegenden Teil der Festlegungen des 1. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan für unwirksam erklärt. Eine raumordnungsrechtliche Beurteilung der Planung erfolgt daher auf der LEP-Fassung von 2017.

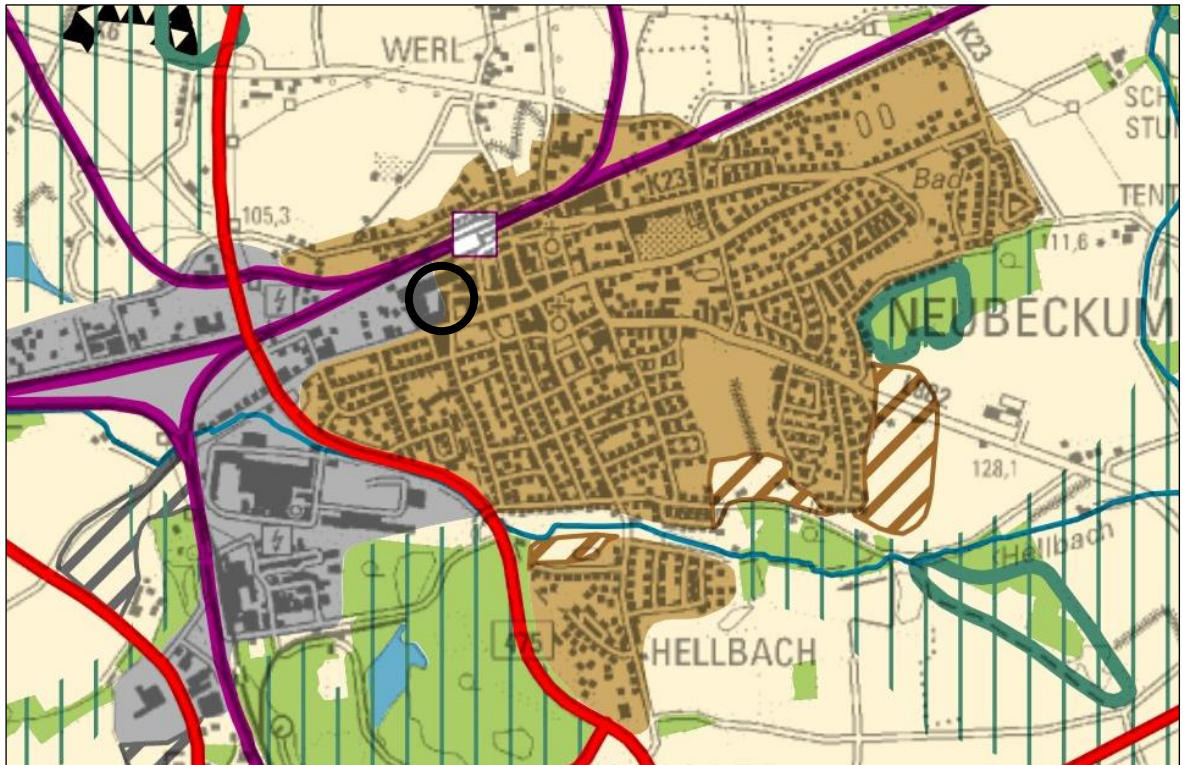


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Münsterland, unmaßstäblich

Der Planbereich ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) zeichnerisch festgelegt (siehe Abbildung 2).

Gemäß den textlichen Festlegungen des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“ wird die Entwicklung somit innerhalb des vorgesehenen Siedlungsraums umgesetzt.

Da es sich um eine Bebauungsplanänderung im Bestand handelt, werden keine zusätzlichen Freiraum- oder Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Vielmehr erfolgt eine Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an die vorhandene Bebauung sowie eine maßvolle Nachverdichtung im Innenbereich.

Die Planung ist damit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und entspricht den Vorgaben des Regionalplanes Münsterland sowie des LEP NRW.

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum vom 12. Juli 2003 ist der Geltungsbereich als „Gemischte Baufläche“ dargestellt (siehe Abbildung 3). Die in dem vorliegenden Bebauungsplan zur Festsetzung beabsichtigte Nutzung als „Urbanes Gebiet“ ist aus der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum dargestellten „Gemischten Baufläche“ entwickelbar. Eine Änderung oder Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich. Das Entwicklungsgebot nach § 8 Absatz 2 BauGB ist erfüllt, da die Bauleitplanung aus den Darstellungen des

Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen somit in Einklang.



Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Beckum, unmaßstäblich

4.3 Aktuelles Planungsrecht/Rechtsgrundlage gemäß Baugesetzbuch

Für den Bereich des Änderungsgebietes besteht derzeit der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“ der Stadt Beckum (siehe Abbildung 4). Dieser wurde am 14. Juli 1970 rechtsverbindlich. Zwischenzeitlich wurden eine 1. vereinfachte Änderung (24. April 1979) und eine 2. vereinfachte Änderung (20. Januar 1984) vorgenommen.

Im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan ist das Plangebiet als Kerngebiet (MK) festgesetzt. Durch zwei interne Nutzungsabgrenzungen gliedert sich das Gebiet in drei Kerngebietsbereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung. Entlang der Hauptstraße ist eine Geschossflächenzahl von 2,2 und eine maximal zulässige Zahl von 4 Vollgeschossen festgesetzt. Im Bereich der Kaiser-Wilhelm-Straße wird ebenfalls eine Geschossflächenzahl von 2,2 festgesetzt, während die zulässige Geschossigkeit hier zwischen 3 und 5 Vollgeschossen variiert. Entlang der Bismarckstraße gilt eine geringere Geschossflächenzahl von 1,6 bei einer maximalen Zahl von 2 Vollgeschossen. Für alle Kerngebiete einheitlich ist eine Grundflächenzahl von 1,0 sowie die geschlossene Bauweise festgesetzt. Darüber hinaus bestehen entlang der Hauptstraße und der Bismarckstraße feste Baulinien, die die Stellung der Gebäude im Straßenraum definieren. Im zentralen Bereich des Plangebietes ist zudem eine Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen.

1. Änderung

Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung haben sich Abweichungen zwischen den damaligen Festsetzungen und dem heutigen Gebäudebestand ergeben. Zudem decken die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen nicht den gesamten Gebäudebestand ab. Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung eines bestehenden Rossmann-Marktes wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“ der Stadt Beckum erforderlich.

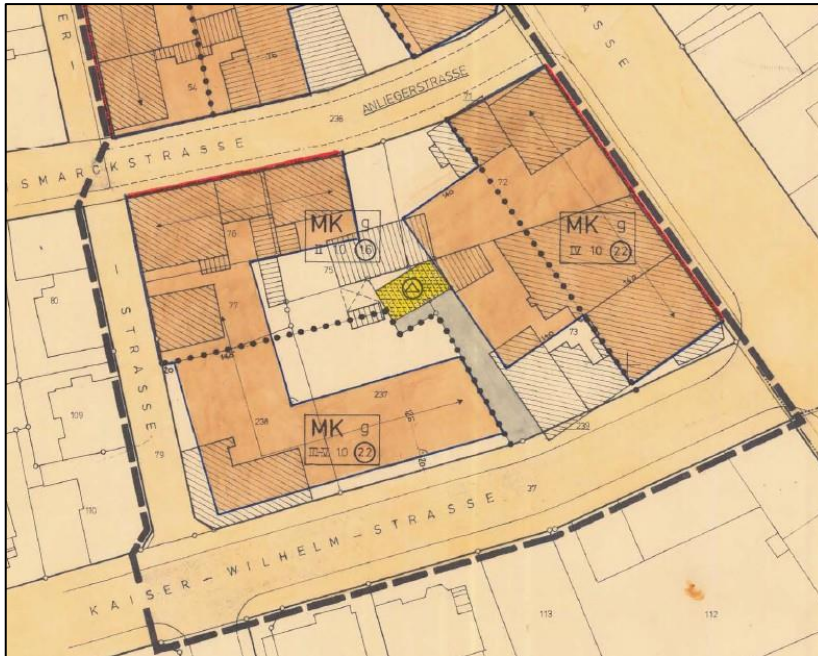


Abbildung 4: Ausschnitt rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. N20 "Mauerstraße/Hauptstraße,/Kaiser-Wilhelm-Straße"

4.4 Landschaftsplan/sonstige Fachplanung

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Beckum des Kreises Warendorf (Rechtskraft seit Februar 1997).

4.5 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Von der Planung sind im Rahmen der Bebauungsplanänderung keine der in § 20 Absatz 2 BNatSchG aufgeführten Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteile) berührt. Auch Wasserschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet. Ebenso werden Natura 2000 Gebiete – Vogelschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) – von der Planung nicht beeinträchtigt.

5 Bestandsbeschreibung/Städtebauliche Ausgangssituation

Neubeckum ist einer der 4 Stadtteile der Stadt Beckum. Im südöstlichen Münsterland gelegen, gehört Beckum zum Kreis Warendorf sowie zum Regierungsbezirk Münster. Das Plangebiet befindet sich im Zentrum von Neubeckum und wird durch

die Hauptstraße, Bismarckstraße, Mauerstraße sowie Kaiser-Wilhelm-Straße begrenzt.

Die städtebauliche Situation im Plangebiet ist geprägt durch eine innerstädtische Mischnutzung aus Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungsbetrieben. Entlang der Hauptstraße befindet sich eine kleinteilige Geschäftsstruktur mit Ladenlokalen im Erdgeschoss sowie Wohn-, Dienstleistungs- und Geschäftsnutzungen in den Obergeschossen. Der vordere Bereich entlang der Hauptstraße ist zudem im Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum als zentraler Versorgungsbereich definiert.

Der bestehende Rossmann-Markt stellt innerhalb dieses zentralen Versorgungsbereiches einen wichtigen Einzelhandelsstandort dar. Seine Stärkung und langfristige Sicherung sind daher wünschenswert, um die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des zentralen Versorgungsbereiches zu erhalten und zu fördern.

Das Änderungsgebiet ist vollständig versiegelt. Neben der bestehenden Bebauung sind insbesondere Stellplatzflächen im rückwärtigen Bereich prägend, die durch die geplante Erweiterung teilweise neu strukturiert werden sollen. Grünstrukturen sind im Plangebiet kaum vorhanden.

Die angrenzende Bebauung ist von einer Mischung aus 2 bis 4-geschossigen Gebäuden bestimmt. Dabei überwiegen Wohn- und Geschäftshäuser mit geneigten Dächern, während im Bereich der Hauptstraße auch Gebäude mit Flachdächern vorkommen. Die Nutzungen fügen sich in die gewachsene städtebauliche Struktur des Zentrums von Neubeckum ein.

5.1 Verkehr/Erschließung/Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist verkehrlich gut erschlossen. Die Haupteerschließung erfolgt über die östlich gelegene Hauptstraße, die als zentrale Achse durch Neubeckum verläuft und eine wichtige Verbindung sowohl in Richtung Beckum als auch nach Ennigerloh herstellt. Über die Hauptstraße ist das Plangebiet direkt an das innerörtliche Straßennetz angebunden. Zudem wird das Plangebiet nördlich über die Bismarckstraße, westlich über die Mauerstraße sowie südlich über die Kaiser-Wilhelm-Straße erschlossen.

Die Erreichbarkeit des Plangebietes mit dem motorisierten Individualverkehr ist somit gesichert. Der ruhende Verkehr wird im rückwärtigen Grundstücksbereich auf einer bestehenden Stellplatzanlage abgewickelt, die im Zuge der Planung geringfügig neu strukturiert wird.

Für den öffentlichen Personennahverkehr bestehen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet mehrere Bushaltestellen entlang der Hauptstraße, die regelmäßige Verbindungen in die Nachbarstädte sowie zum Bahnhof Neubeckum ermöglichen. Der Bahnhof Neubeckum liegt in fußläufiger Entfernung (circa 800 Meter) und bietet mit den Linien RE 6 (Minden – Köln/Bonn Flughafen) und RB 69 (Münster – Bielefeld) eine direkte Anbindung an das regionale und überregionale Schienennetz.

Über die nahegelegene Bundesstraße 475 sowie die Bundesstraße 58 besteht zudem eine schnelle Erreichbarkeit der Bundesautobahn 2 (Anschlussstelle Beckum, circa 5 Kilometer), die den Ortsteil Neubeckum an das Ruhrgebiet sowie an das Oberzentrum Bielefeld anbindet.

Insgesamt ist das Plangebiet sowohl straßenseitig als auch über den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen und gewährleistet damit eine nachhaltige Erreichbarkeit des Standortes.

5.2 Grünflächen/Freiraum/Gewässer

Das Plangebiet besteht überwiegend aus bereits versiegelten und bebauten Flächen. Innerhalb des Geltungsbereiches sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden.

Für den Bereich liegen keine Eintragungen in der Hochwassergefahrenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Ebenso ist das Plangebiet seitens des Kreises Warendorf keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet zugeordnet. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

In der Hinweiskarte „Starkregengefahr“ des Landes Nordrhein-Westfalen sind innerhalb des Plangebietes zwei Bereiche mit einer ausgewiesenen Überflutungstiefe von 10 bis 50 Zentimeter im Extremfall dargestellt: Zum einen im mittleren Bereich des Plangebietes rückwärtig des Gebäudes mit der Nummer 34, zum anderen im nord-westlichen Bereich rückwärtig des Gebäudes mit der Nummer 19. Die genaue Lage ist der nachstehenden Abbildung 5 zu entnehmen.



Abbildung 5: Ausschnitt aus der Hinweiskarte „Starkregengefahr“ des Landes Nordrhein-Westfalen, unmaßstäblich

6 Städtebauliches Konzept/Städtebaulicher Entwurf

6.1 Städtebau

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Rossmann-Marktes im Ortskern von Neubeckum geschaffen werden. Ziel ist es, den Standort langfristig zu sichern und an die gestiegenen betrieblichen Anforderungen anzupassen.

Das städtebauliche Konzept sieht vor, die bestehenden Baugrenzen im rückwärtigen Grundstücksbereich zu erweitern, um eine Verlagerung und Vergrößerung der Verkaufsfläche zu ermöglichen. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich auf den gesamten betroffenen Häuserblock ausgedehnt, um die Baugrenzen gesamthaft und konsistent anzupassen. Für die bestehenden Gebäude innerhalb des erweiterten Plangebietes gilt weiterhin Bestandsschutz.

Die Nutzung des Areals bleibt überwiegend durch eine Mischnutzung aus Handel, Dienstleistungen und Wohnen geprägt. Mit der vorgesehenen Festsetzung als „Urbanes Gebiet“ (§ 6a BauNVO) wird eine zeitgemäße und flexible Nutzungsstruktur ermöglicht, die sowohl den Bedürfnissen des Einzelhandels als auch der angrenzenden Wohnnutzung Rechnung trägt.

Städtebaulich wird durch die Anpassung der maximal zulässigen Geschossigkeit auf 1 bis 4 Vollgeschosse die vorhandene Bau- und Nutzungsstruktur aufgenommen und fortgeführt. Dadurch wird eine städtebaulich verträgliche Einfügung in das gewachsene Quartier sichergestellt.

Die Stellplatzanlage im rückwärtigen Bereich wird geringfügig überplant und neu strukturiert, sodass eine geordnete Abwicklung des ruhenden Verkehrs gewährleistet bleibt. Insgesamt führt die Bebauungsplanänderung zu einer maßvollen Weiterentwicklung des innerörtlichen Bestandes, ohne die charakteristische Prägung des Quartiers zu verändern.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Wasser, Strom und Telekommunikation wird durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt.

Elektrizitätsversorgung

Zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung ist eine neue Trafostation vorgesehen.

Entwässerung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt weiterhin im Mischsystem. In der Hauptstraße sowie in der Kaiser-Wilhelm-Straße verlaufen jeweils Mischwasserkanäle, über die die Grundstücke an die vorhandene öffentliche Kanalisation mit Anschluss an die Kläranlage in Neubeckum angebunden werden.

Im Rahmen der Entwässerungsanzeige gegenüber dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum ist die Entwässerungsplanung gemäß DIN 1986-100 vorzulegen. Dabei ist nachzuweisen, dass der mittlere Befestigungsgrad der betroffenen Grundstücke unter 80 Prozent liegt. Sofern an einer Entwässerungsleitung mehr als 800 Quadratmeter abflusswirksame Fläche angeschlossen werden, ist der Entwässerungsanzeige zusätzlich ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 beizufügen.

Regen- oder Mischwasser darf der öffentlichen Kanalisation ausschließlich über Leitungen zugeführt werden.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gesichert.

7 Planungsrechtliche Festsetzungen/Belange der Bauleitplanung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Sicherung einer verträglichen städtebaulichen Entwicklung wird die Art der baulichen Nutzung für das gesamte Plangebiet als „Urbanes Gebiet“ gemäß § 6a BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 5 und 6 BauNVO festgesetzt. Damit wird eine ausgewogene Mischung aus Wohnen, Einzelhandel, Dienstleistungen und sonstigen gewerblichen Nutzungen ermöglicht, die der zentralörtlichen Lage im Ortskern von Neubeckum entspricht. Zugleich wird durch die Festsetzung gewährleistet, dass die Nutzungsmöglichkeiten flexibel an die zukünftigen Anforderungen angepasst werden können. Aufgrund unterschiedlicher Festsetzung bezüglich der maximal zulässigen Vollgeschosse ist das Gebiet in 3 Urbane Gebiete (MU 1/MU 2/MU 3) eingeteilt.

Zulässig sind in den Urbanen Gebieten Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen und soziale, kulturelle, kirchliche, gesundheitliche oder sportliche Zwecke. Damit wird die vorhandene Mischnutzung gestärkt und planungsrechtlich gesichert.

Zur Vermeidung städtebaulicher Nutzungskonflikte und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches werden bestimmte Nutzungen ausgeschlossen. Unzulässig sind Vergnügungsstätten jeglicher Art, Bordellbetriebe, bordellartige Massagesalons und Sauna-Clubs sowie ähnliche Gewerbebetriebe für den entgeltlichen Geschlechtsverkehr, Wohnungen für die Wohnungsprostitution sowie Swinger-Clubs, Betriebe mit Sexdarbietungen im Sinne des § 33a GewO sowie Betriebe mit Vorführung von Sex- oder pornografischen Filmen, Sex-Shops und Erotikfachmärkte als Einzelhandelsbetriebe sowie Tankstellen. Vergnügungsstätten besitzen aufgrund ihrer typischerweise hohen Besucherfrequenzen in den Abend- und Nachtstunden sowie ihres nicht standortgebundenen Charakters ein erhebliches Konfliktpotenzial gegenüber den im Gebiet vorhandenen Wohn- und Dienstleistungsnutzungen. Zudem können sie zu sogenannten *Trading-down-Effekten* beitragen, die eine schleichende funktionale und gestalterische Abwertung zentraler

Versorgungsbereiche zur Folge haben können. Tankstellen sind aufgrund ihres großflächigen verkehrsbezogenen Nutzungscharakters, ihrer Immissionen sowie der damit verbundenen zusätzlichen Verkehrsbelastungen mit der kleinteiligen städtebaulichen Struktur des Gebietes nicht vereinbar. Zusätzliche Festsetzungen gemäß § 6a Absatz 4 BauNVO werden in den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 nicht getroffen. Im Urbanen Gebiet MU 3 wird gemäß § 6a Absatz 4 Nummer 1 BauNVO festgesetzt, dass Wohnnutzungen im Erdgeschoss an der Straßenseite nur ausnahmsweise zulässig sind. Diese Regelung dient der Sicherung einer belebten Erdgeschosszone und der Stärkung publikumswirksamer Nutzungen entlang der straßenseitigen Lagen (siehe städtebauliches Entwicklungskonzept, Ratsbeschluss 2010).

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

Grundflächenzahl

In den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 wird eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Damit wird der in § 17 BauNVO vorgesehene Orientierungswert für Urbane Gebiete eingehalten.

Für das Urbane Gebiet MU 3 wird demgegenüber eine zulässige Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt. Diese erhöhte GRZ ist aus städtebaulichen und funktionalen Gründen erforderlich und fachlich begründet.

Das MU 3 ist durch eine bereits heute sehr hohe bauliche Ausnutzung und einen nahezu vollständig versiegelten Grundstücksbestand geprägt. Insbesondere die bestehende großflächige Einzelhandelsnutzung (Rossmann-Markt) entlang der Hauptstraße bestimmt die bauliche Struktur und die städtebauliche Dichte dieses Teilbereiches. Die vorhandene Bebauung nutzt die Grundstücksflächen bereits weitgehend aus und entspricht dem typischen Erscheinungsbild eines hochverdichteten innerstädtischen Versorgungsstandortes.

Die Festsetzung einer GRZ von 1,0 ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und eine maßvolle Erweiterung der bestehenden Einzelhandelsnutzung im MU 3 zu schaffen. Mit einer GRZ von 0,8 wäre eine funktional notwendige Erweiterung des Rossmann-Marktes planungsrechtlich nicht möglich, obwohl diese sich innerhalb des bereits versiegelten Bestandes bewegen würde. Die höhere GRZ ermöglicht somit eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Standortes, ohne zusätzliche bislang unbebaute oder unversiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.

Die Festsetzung bildet den vorhandenen baulichen Zustand realistisch ab und dient der rechtlichen Sicherung des bestehenden hohen Versiegelungsgrades. Eine zusätzliche Bodenversiegelung über den Bestand hinaus wird hierdurch nicht

vorbereitet. Vielmehr trägt die differenzierte Festsetzung der Grundflächenzahl innerhalb des Plangebietes der unterschiedlichen städtebaulichen Struktur Rechnung und ermöglicht eine standortgerechte Entwicklung insbesondere entlang der Hauptstraße.

Gleichzeitig wird die hohe bauliche Dichte durch gezielte Begrünungsmaßnahmen ergänzt, die im Bebauungsplan festgesetzt werden und zur funktionalen sowie gestalterischen Aufwertung des stark versiegelten Bereiches beitragen. Hierzu zählen insbesondere extensive Dachbegrünungen auf Flachdächern sowie eine Stellplatzbegrünung durch die Pflanzung heimischer Laubbäume. Beide Maßnahmen verbessern das Mikroklima und tragen zur Auflockerung des stark versiegelten Bestandes bei.

Zahl der Vollgeschosse

Für das Urbane Gebiet 1 (MU 1) wird die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse auf 3 festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich unmittelbar am vorhandenen Gebäudebestand innerhalb des Plangebietes.

Im Urbanen Gebiet 2 (MU 2) wird die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse auf 1 festgesetzt. Das MU 2 liegt im zentralen Innenbereich des Plangebietes und entspricht funktional einem Blockinnenhof. Eine höhere Bebauung wäre hier städtebaulich nicht verträglich, da sie zu einer übermäßigen Verdichtung im Innenbereich führen und die Belichtung, Belüftung und Aufenthaltsqualität beeinträchtigen würde. Durch die Festsetzung eines Vollgeschosses bleibt der Innenbereich bewusst untergeordnet, während die straßenbegleitenden Randbereiche (MU 1 und MU 3) weiterhin die städtebauliche Prägung übernehmen.

Im Urbanen Gebiet 3 (MU 3) sind 4 Vollgeschosse zulässig. Diese höhere Geschosigkeit berücksichtigt die bereits vorhandenen baulichen Strukturen, die durch eine verdichtete und teilweise mehrgeschossige Bauweise geprägt sind. Zudem wird hierdurch eine wirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen sichergestellt.

Die Differenzierung zwischen den 3 Urbanen Gebieten trägt somit zur Sicherung einer angemessenen Übergangssituation zwischen unterschiedlichen städtebaulichen Strukturen bei.

7.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Für die Urbanen Gebiete MU 1 bis MU 3 wird die geschlossene Bauweise gemäß § 22 Absatz 3 BauNVO festgesetzt. In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude grundsätzlich ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, die vorhandene Bebauung macht im Einzelfall Abweichungen erforderlich. Damit wird die gewachsene städtebauliche Struktur entlang der Haupt-, Kaiser-Wilhelm-, Mauer- und Bismarckstraße aufgenommen und fortgeführt.

Die bestehende Baulinie entlang der Hauptstraße wird – wie im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt – übernommen, um die vorhandene straßenräumliche Fassung beizubehalten.

Das Plangebiet weist ein großes, zusammenhängendes Baufenster auf, das sich an den vorhandenen Gebäudestrukturen orientiert und gleichzeitig ausreichend Spielraum für eine flexible Ausnutzung des innenliegenden Bereiches bietet. Dadurch werden bauliche Erweiterungen und Anpassungen innerhalb des Blockinnenraums ermöglicht, ohne die städtebauliche Ordnung oder die Erschließungsstruktur zu beeinträchtigen.

7.4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Entlang der Mauerstraße wird im westlichen Teil des Plangebietes eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Trafo“ festgesetzt. Die Festsetzung dient der planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden Standorts einer Trafostation. Aufgrund der baulichen Verdichtung im Quartier sowie der geplanten Erweiterung des Einzelhandelsstandortes ist die gesicherte Energieversorgung von besonderer Bedeutung. Die räumliche Zuordnung entlang der Mauerstraße ermöglicht eine gute Erreichbarkeit für Wartung und Betrieb, ohne angrenzende Nutzungen zu beeinträchtigen.

7.5 Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien

Zur Unterstützung einer ressourcenschonenden und klimagerechten Stadtentwicklung wird im Plangebiet die Nutzung erneuerbarer Energien planerisch verankert. Hierzu wird festgesetzt, dass auf den nutzbaren Dachflächen der Gebäude Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie – wie Photovoltaikmodule oder Solarthermieranlagen – zu installieren sind. Die erforderliche Solarmindestfläche beträgt dabei mindestens 30 Prozent der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes. Durch diese Vorgabe wird sichergestellt, dass das vorhandene energetische Potenzial der Dachflächen wirksam genutzt und ein aktiver Beitrag zum kommunalen Klimaschutz geleistet wird.

Um den individuellen Gegebenheiten einzelner Gebäude Rechnung zu tragen, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der wirtschaftliche Betrieb einer Solaranlage nicht möglich ist. Dadurch bleibt ausreichende Flexibilität gewährleistet, ohne den grundsätzlichen planerischen Anspruch einer vermehrten Solarenergienutzung aufzugeben.

Mit dieser Festsetzung wird ein aktiver Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele auf kommunaler Ebene geleistet und zugleich die Grundlage für einen nachhaltigen Gebäudebetrieb im Plangebiet geschaffen.

7.6 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen

Stellplatzbegrünung

Zur Sicherung einer städtebaulich verträglichen Gestaltung der Stellplatzanlagen sowie zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes werden für oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen Begrünungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubbäumen im regelmäßigen Raster – je 1 Baum pro angefangene 4 Stellplätze – trägt zur Gliederung der Stellflächen bei und vermindert die optische Dominanz großflächig befestigter Bereiche. Gleichzeitig leisten die Bäume einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas, zur Staub- und Lärminderung sowie zur Regenwasserrückhaltung.

Um eine fachgerechte Entwicklung sicherzustellen, werden Mindestqualitäten für die Pflanzungen (Hochstamm, Stammumfang 16 bis 18 Zentimeter, Pflanzbeet mindestens 2,0 Meter x 3,0 Meter) festgelegt. Abweichungen von der Rasterpflanzung sind möglich, sofern die Anordnung in Pflanzstreifen um die Stellplatzanlage herum erfolgt und damit eine gleichwertige Begrünungswirkung erzielt wird.

Zur dauerhaften Sicherung der Maßnahme wird festgesetzt, dass abgängige Gehölze in der jeweils folgenden Pflanzperiode durch gleichartige Bäume zu ersetzen sind. Darüber hinaus werden die Pflanzbeete gegen ein Überfahren durch bauliche oder technische Maßnahmen geschützt, sodass eine langfristige Erhaltung der Vegetationsflächen gewährleistet ist.

Damit wird nicht nur die funktionale Nutzung der Stellplatzanlagen sichergestellt, sondern zugleich ein Beitrag zu einer höheren Aufenthaltsqualität und zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebietes geleistet.

Dachbegrünung

Zur Verbesserung des stadtklimatischen Ausgleichs, der Regenwasserrückhaltung sowie zur Förderung der Biodiversität wird für Flachdächer im Plangebiet eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Die Begrünung trägt zur Minderung der Aufheizung im innerstädtischen Bereich bei, verbessert die Luftqualität und wirkt sich positiv auf das Mikroklima aus. Zudem unterstützt sie die Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser und entlastet dadurch die öffentliche Kanalisation.

Die Mindeststärke der Vegetationsschicht von 10 Zentimeter gewährleistet eine ausreichende Wasserspeicherfähigkeit und die dauerhafte Entwicklung standortgerechter Pflanzengesellschaften. Die Verpflichtung zur dauerhaften Unterhaltung der Begrünung stellt sicher, dass die ökologischen Funktionen langfristig erhalten bleiben.

Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind ausschließlich die Dachflächenanteile, die für erforderliche haustechnische Anlagen genutzt werden. Die Kombination von Dachbegrünung und Solar- beziehungsweise Photovoltaikanlagen ist zugelassen, da beide Systeme in funktionalem und ökologischem Sinne miteinander vereinbar sind und sich gegenseitig positiv beeinflussen (zum Beispiel durch kühlende Effekte auf die Photovoltaik-Module).

7.7 Örtliche Bauvorschriften und Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Dachdeckung

Die Festsetzung der zulässigen Dachmaterialien und -oberflächen dient der städtebaulichen Verträglichkeit und soll sicherstellen, dass sich neue Dachflächen harmonisch in das vorhandene Umfeld einfügen. Durch die Verwendung nicht glänzender, matter Dachsteine wird eine ruhige und einheitliche Dachwirkung erzielt, die Reflexionen vermeidet und das bestehende Ortsbild unterstützt und aufwertet.

8 Belange des Umweltschutzes

Entsprechend des § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Das Plangebiet erfüllt die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (siehe Kapitel 3).

Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, wird nicht vorbereitet. Die Umweltbelange sind dennoch im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung abwägungsrelevanter Belange in der Begründung zum Bebauungsplan zu betrachten.

Es ergeht bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter folgende Beurteilung:

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
Mensch/ Erholung	Das Plangebiet liegt im innerörtlichen Bereich von Neubeckum und ist aktuell durch eine überwiegend gewerblich geprägte Nutzung (unter anderem bestehender Einzelhandelsstandort) sowie angrenzende Wohnnutzungen bestimmt. Die vorhandene Nutzung führt zu einer etablierten Immissionssituation, die von der angrenzenden Wohnbebauung als ortsüblich wahrgenommen wird. Eine besondere Erholungs-	Durch die Aufstellung der Bebauungsplanänderung werden die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich gesichert und die Erweiterung des Einzelhandelsstandortes ermöglicht. Hieraus ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung. Lärm- und Verkehrsimmissionen bleiben auf dem bisherigen Niveau; eine relevante Verschlechterung der Immissionssituation tritt voraussichtlich nicht ein.

1. Änderung

	funktion kommt dem Plangebiet aufgrund seiner nahezu vollständigen Versiegelung und der prägenden baulichen Nutzung nicht zu. Aufenthaltsqualitäten im Sinne einer wohnungsnahen Erholung bestehen auf der Fläche nicht.	Da die Fläche bereits nahezu vollständig versiegelt und baulich genutzt ist, werden keine wohnungsnahen Erholungsräume verdrängt. Eine nachteilige Auswirkung auf benachbarte Nutzungen ist nicht zu erwarten. Das Schutzgut Mensch wird nicht negativ tangiert. <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i>
Pflanzen und Tiere	Das Plangebiet ist vollständig versiegelt und durch eine dichte innerstädtische Bebauung geprägt. Naturnahe Vegetationsstrukturen, Gehölze oder sonstige Grünflächen sind innerhalb der Fläche nicht vorhanden. Aufgrund der homogenen, überwiegend gewerblich geprägten Nutzung bestehen nur sehr eingeschränkte Habitatstrukturen für Tiere. Der Artenschutzfachbeitrag zeigt, dass im Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen. Auch für planungsrelevante Tierarten konnten im Rahmen der Ortsbegehung keine Quartiere, Nester oder Brutstandorte nachgewiesen werden. Lediglich für zwei Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) kommt das Gebiet als potenzielles, nicht essenzielles Jagdhabitat in Betracht; strukturgebundene	Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes kommt es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen. Die baulichen Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen, sodass keine zusätzlichen Lebensräume verloren gehen. Für zwei Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) konnte im Rahmen der Stufe I eine Betroffenheit zunächst nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb eine vertiefende Prüfung nach Stufe II erfolgte. Die Stufe-II-Prüfung zeigt jedoch, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (unter anderem Rodungszeiten nach § 39 BNatSchG, Bauzeitenregelungen, gegebenenfalls Ersatzquartiere) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Da keine neuen Grünstrukturen entfernt werden und die bestehende Versiegelung beibe-

1. Änderung

	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind jedoch nicht vorhanden. Damit weist das Gebiet insgesamt ein sehr geringes artenschutzrechtliches Relevanzpotenzial auf.	halten wird, kommt es auch zu keinen zusätzlichen Verlusten von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsräumen. <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i>
Naturraum und Landschaft	Das Plangebiet befindet sich im innerörtlichen Bereich von Neubeckum und ist durch eine überwiegend gewerbliche Nutzung sowie einen hohen Versiegelungsgrad geprägt. Naturnahe Strukturen oder landschaftsbildprägende Elemente sind innerhalb der Fläche nicht vorhanden. Aufgrund der Lage im Siedlungsgefüge bestehen keine prägenden Sichtbeziehungen in die freie Landschaft. Das Plangebiet liegt zudem weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch innerhalb anderer naturschutzrechtlich festgesetzter Bereiche.	Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen für den Naturraum und das Landschaftsbild. Das Plangebiet bleibt auch zukünftig durch eine nahezu vollständige Versiegelung und gewerblich geprägte Strukturen bestimmt. Naturnahe oder landschaftsbildprägende Elemente werden nicht in Anspruch genommen oder neu geschaffen. Da das Plangebiet nicht in Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts liegt und keine schutzwürdigen Biotope oder ökologisch wertvollen Strukturen betroffen sind, ist eine Beeinträchtigung des Naturraums ausgeschlossen. <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i>
Boden/Fläche	Das Plangebiet ist überwiegend versiegelt beziehungsweise bereits bebaut. Im rückwärtigen Bereich werden die Freiflächen derzeit als Stellplätze genutzt. Natürliche Bodenfunktionen wie Wasserhaushalt, Nährstoffspeicherung oder natürliche Bodenbiotope sind	Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 werden keine zusätzlichen Bodenflächen versiegelt, da das Plangebiet bereits nahezu vollständig bebaut und versiegelt ist. Die geplante Anpassung der Baugrenzen und die Erweiterung des bestehenden Gebäudebestandes erfolgen inner-

1. Änderung

	aufgrund der hohen Versiegelung nicht ausgeprägt. Böden innerhalb des Plangebietes werden durch die bestehende Nutzung dauerhaft beansprucht. Eine landwirtschaftliche Nutzung oder sonstige bodenrelevante Funktionen sind nicht vorhanden. Es liegen keine ökologisch wertvollen Bodenstrukturen vor.	halb der bereits versiegelten Flächen. Bodenfunktionen wie Wasserhaushalt, Nährstoffspeicherung oder biologische Aktivität bleiben daher unverändert eingeschränkt. Es treten keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf, und es werden keine bisher un bebauten oder ökologisch wertvollen Flächen in Anspruch genommen. Die Änderung dient lediglich der rechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzung und ermöglicht eine geordnete Weiterentwicklung des Bestandes. <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i>
Gewässer/ Grundwasser	Das Plangebiet befindet sich in keinem Hochwasserrisiko beziehungsweise Hochwassergefahrenbereich. Auch befindet sich das Gebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet.	Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 ergeben sich keine Veränderungen für Gewässer oder Grundwasser. Das Plangebiet liegt weiterhin außerhalb von Hochwasserrisikobereichen und Wasserschutzgebieten. Es sind innerhalb des Plangebietes keine Oberflächengewässer vorhanden, sodass weder direkte noch indirekte Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Anpassung der Baugrenzen und die Erweiterung des bestehenden Einzelhandelsbetriebs erfolgen ausschließlich innerhalb bereits versiegelter Flächen. Eine zusätzliche Versiegelung unbebauter Flächen findet nicht statt. Somit bleibt der Zustand von Gewässern und Grundwasser unverändert.

1. Änderung

		<i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i>
Luft/Klima	Das Plangebiet befindet sich im innerörtlichen Bereich von Neubeckum und ist nahezu vollständig versiegelt. Aufgrund der bestehenden baulichen Nutzung und der Versiegelung ist der Einfluss des Gebietes auf das Mikroklima und die Luftqualität bereits eingeschränkt. Wärmeinseln oder Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen entstehen insbesondere durch den Straßenverkehr und die vorhandenen versiegelten Flächen. Naturnahe Vegetation oder Freiflächen, die eine kühlende Wirkung entfalten oder zur Verbesserung der Luftqualität beitragen könnten, sind nicht vorhanden.	Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 ergeben sich für das Schutzgut Klima und Luft keine wesentlichen Veränderungen. Die geplante Anpassung der Baugrenzen und die Erweiterung des bestehenden Gebäudebestandes erfolgen ausschließlich innerhalb bereits versiegelter Flächen, sodass keine zusätzlichen Belastungen durch Wärmeinseleffekte oder Luftschadstoffe zu erwarten sind. Die bestehende Versiegelung und bauliche Nutzung bleiben weitgehend unverändert. Naturnahe Vegetation oder Freiflächen werden nicht in Anspruch genommen, weshalb sich der Mikroklimazustand innerhalb des Plangebietes nicht verschlechtert. Auch für die angrenzende Wohnbebauung treten keine zusätzlichen Emissionen auf. <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerten Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt.	Mit der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter. <i>Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</i>

Tabelle 1: Beurteilung der zu betrachtenden Schutzgüter

Die Planung lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten (siehe Tabelle 1), da das Plangebiet bereits durch die bestehenden und ehemaligen Nutzungen in den natürlichen Funktionen beeinträchtigt ist. Das Plangebiet ist durch die bestehende

Bebauung und die umgebende Erschließung durch 4 Straßen deutlich vorgeprägt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 nicht zu erwarten.

8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB sind Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung erfolgt oder zulässig gewesen. Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist danach durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben.

Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

8.2 Artenschutz

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag¹ erarbeitet, um zu prüfen, ob durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Grundlage bildeten Auswertungen der Landschaftsinformationssammlung LINFOS, des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie eine Ortsbegehung am 13. Oktober 2025.

Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt und weist nur sehr geringe Habitatstrukturen auf. Naturnahe Vegetation ist praktisch nicht vorhanden. Die wenigen vorhandenen Strukturelemente bieten überwiegend häufigen Siedlungsvogelarten potenzielle Brutmöglichkeiten; konkrete Nester wurden jedoch nicht festgestellt. Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) ergab sich, dass das Gebiet für bis zu 35 planungsrelevante Tierarten potenziell Lebensraumeignung besitzen könnte; tatsächliche Vorkommen konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Für die Mehrheit der Arten wurde eine Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume ausgeschlossen.

Lediglich für 2 Fledermausarten – die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus – ließ sich eine Betroffenheit im Rahmen der Stufe I nicht vollständig ausschließen, da das Gebiet als nicht essenzielles Jagdhabitat dienen kann und ein Gebäudeteil potenzielle Spaltenstrukturen aufwies. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden nicht festgestellt.

In der anschließenden vertiefenden Prüfung (Stufe II) wurde das Vorhaben

¹ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein-Hirschberg, November 2025.

hinsichtlich möglicher Wirkfaktoren vertieft bewertet. Dabei zeigte sich, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der strengen oder besonders geschützten Arten ausgeschlossen werden kann. Die notwendigen Maßnahmen umfassen insbesondere:

- die Einhaltung der Rodungszeiten gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG,
- eine Bauzeitenregelung zum Schutz eventuell nutzender Fledermäuse,
- im Bedarfsfall die Schaffung von Ersatzquartieren.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BNatSchG eintreten werden.

Da das Plangebiet bereits stark vorbelastet ist, keine wesentlichen Habitate zerstört werden und die Eingriffe ausschließlich auf bestehend versiegelten Flächen erfolgen, sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten zu erwarten.

8.3 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich ist nahezu vollständig versiegelt und bebaut. Aufgrund der bestehenden baulichen Nutzung sind die natürlichen Bodenfunktionen wie Wasserhaushalt, Nährstoffspeicherung, Bodenfauna und biologische Aktivität bereits weitgehend eingeschränkt.

Es liegt außerhalb von Hochwasserrisikobereichen und Wasserschutzgebieten. Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes. Damit sind sowohl die Belange des Hochwasser- als auch des Gewässerschutzes gewährleistet. Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes treten keine zusätzlichen Risiken für Gewässer oder den Grundwasserkörper auf.

Insgesamt bleibt der Zustand von Boden, Gewässern und Hochwassersicherheit unverändert. Die Belange des Bodenschutzes, Gewässerschutzes und Hochwasserschutzes sind gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB ausreichend berücksichtigt.

8.4 Bodenschutz/Altlasten

Auf Grund der früheren Nutzung eines Teils des Grundstückes durch eine Spedition, die für ihren Betrieb eine Eigenbedarfstankstelle (oberirdisch aufgestellter Tank mit Zapfanlage, östlich des Gebäudes Kaiser-Wilhelm-Straße 8) betrieben hat, sowie der chemischen Reinigung an der Hauptstraße 36 wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine orientierende Altlastenbewertung² mit Sondier- und Beprobungsarbeiten erstellt. Ziel der Untersuchung war die Überprüfung der genannten Altstandortverdachtsflächen, deren frühere gewerbliche Nutzung potenziell mit dem Eintrag schädlicher Stoffe verbunden gewesen sein könnte. Die Untersuchungsergebnisse

² Orientierende Altlastenbewertung für das BV: Erweiterung eines Rossmann-Marktes Hauptstraße 32-34 in 59269 Beckum, GUCH Geologie+Umwelt-Consulting Hamm GmbH, Hamm Dezember 2025.

weisen auf eine geringe Bodenbelastung im Bereich des ehemaligen Dieseltankstandortes hin. Aufgrund der vollständigen Befestigung der Fläche besteht derzeit kein Risiko für die Grundstücksnutzung. Eine Gefährdung des Grundwassers ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Sollte der belastete Bereich im Rahmen zukünftiger Bauarbeiten betroffen sein, wird eine weitergehende Untersuchung mittels Baggerschürfen empfohlen. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise auf signifikante Einträge von Schadstoffen im Bereich der ehemaligen Reinigung. Somit gibt es an den Untersuchungspunkten keine Hinweise auf relevante, die Erweiterung des Marktes einschränkende oder beim Bau des Marktes zu berücksichtigende Bodenbelastungen. Gleichwohl kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Bodenverhältnisse zwischen den Probenentnahmepunkten abweichen. Aus diesem Grund ist bei Erdarbeiten auf Auffälligkeiten wie Geruch, Bodenverfärbungen et cetera zu achten und unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf (Amt für Umweltschutz und Straßenbau – Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten und Abgrabungen) anzuzeigen. Zur allgemeinen Information ist in der Plankarte unter Punkt C Hinweise, „Erdarbeiten“ ein Hinweis aufgenommen worden. Auf Anregung des Kreises Warendorf werden in der Plankarte zudem die Flurstücke 237, 238 und 281, Flur 302 der Gemarkung Beckum, auf dem sich der ehemalige Standort der Eigenbedarfstankstelle befand, als Altstandort gekennzeichnet.

8.5 Kampfmittel

Die Bezirksregierung Arnsberg hat eine Luftbilddauswertung bezüglich möglicher Kampfmittel für die definierte Fläche „Neubeckum - Hauptstraße“ durchgeführt. Die Auswertung der Flächen hat ergeben, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, da keine in den Luftbildern erkennbaren Belastungen vorliegen.

Hinweis: Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

8.6 Belange der Landwirtschaft

Für die geplante Wohnbauentwicklung werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen.

8.7 Wiederherstellungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1991)

Die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO) des Europäischen Parlaments und des Rates der europäischen Union vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 verfolgt das Ziel, die biologische Vielfalt und Funktionsfähigkeit von Ökosystemen in der

Europäischen Union wiederherzustellen und dauerhaft zu sichern. Sie schafft erstmals ein EU-weit verbindliches Regelwerk mit qualitativen und quantitativen Zielvorgaben für Wiederherstellungsmaßnahmen in allen relevanten Lebensräumen (von Land- und Binnengewässer- bis hin zu Meeres- und städtischen Ökosystemen).

Als unmittelbar geltende EU-Verordnung ist sie auch im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und gemäß § 1a Absatz 3 BauGB abwägungsrelevant.

Das Plangebiet liegt in einem innerstädtischen Bereich, der seit langem baulich genutzt und weitgehend versiegelt ist. Naturnahe oder wiederherstellungsfähige Ökosysteme im Sinne der Verordnung sind im Plangebiet nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Unabhängig von einer bislang noch nicht abschließend festgelegten Abgrenzung städtischer Ökosystemgebiete wird im vorliegenden Planverfahren aufgrund der Direktwirkung der Verordnung davon ausgegangen, dass das Plangebiet Teil eines städtischen Ökosystemgebietes im Sinne der Wiederherstellungsverordnung ist.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere das in Artikel 8 Absatz 1 WVO formulierte Ziel zu berücksichtigen, wonach bis zum Jahr 2030 kein Nettoverlust an städtischen Grünflächen und an städtischer Baumüberschirmung eintreten darf. Maßgeblich ist hierbei eine bilanzierende Betrachtung.

Durch die Planung werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt und es erfolgt keine Reduzierung bestehender städtischer Grünflächen oder der Baumüberschirmung. Vielmehr wird der bestehende bauliche Zustand planungsrechtlich gesichert und durch differenzierte Festsetzungen zur Begrenzung der baulichen Ausnutzung sowie durch grünordnerische Maßnahmen ergänzt. Insgesamt ist daher kein Nettoverlust an städtischen Grünflächen oder an Baumüberschirmung zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf die Ziele der Wiederherstellungsverordnung sind durch die Planung nicht zu erwarten. Weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung sind im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich.

8.8 Klimaschutz und Energieeffizienz

In dem Plangebiet sind bauliche Grundsätze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EnEV) beziehungsweise des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) bei den Gebäuden ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie oder die Installation von Anlagen zur Nutzung der Geothermie.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen (klimagerechte Stadtentwicklung). Dieser Grundsatz des Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

9 Umsetzung der Bauleitplanung

9.1 Bodenordnung

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 bestehen bereits geordnete Eigentumsverhältnisse. Das Plangebiet ist vollständig bebaut und wird durch bestehende Grundstücksgrenzen klar definiert. Änderungen an der Eigentumsstruktur oder Neuordnungen der Grundstücke sind im Zuge der vorliegenden Planänderung nicht erforderlich.

Aus diesem Grund entfällt die Notwendigkeit bodenordnender Maßnahmen im Sinne der §§ 45 fortfolgende BauGB. Die bestehenden Grundstückszuschnitte ermöglichen die geplante Erweiterung des Einzelhandelsbetriebes innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

9.2 Flächenbilanz

Die Verteilung der einzelnen festgesetzten Flächennutzungen sind in der nachfolgenden Tabelle als Flächenbilanz dargestellt.

Nutzung	Planung	Anteil
Urbanes Gebiet (MU 1/MU 2/MU 3)	3.680 Quadratmeter	100 Prozent
Gesamt:	3.680 Quadratmeter	100 Prozent

Tabelle 2: Flächenbilanz

10 Hinweise

Einsichtnahme von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technischen Regelwerken, Richtlinien und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.

Artenschutz

Die geltenden fachgesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten, insbesondere § 39 und § 44 BNatSchG.

Gemäß des § 39 BNatSchG haben potenzielle Arbeiten an Gehölzen wie Fällungen, Rodungen und Beseitigungen, zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 1. März bis 30. September fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

Flächenversiegelung

Um den Verlust der natürlichen Retentionsfähigkeit des Bodens durch Versiegelung zu reduzieren sowie zur Minimierung der Niederschlagswasserabflussmengen wird empfohlen, die Befestigungen der privaten Erschließungsflächen wie zum Beispiel für oberirdische Stellplätze, Zufahrten und Garagenvorplätze aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Dazu eignen sich Sickersteine, Drainpflaster oder Rasenpflaster.

Mutterboden

Ausgehobener Mutterboden, der bei Erdarbeiten anfällt, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten. Er darf weder vernichtet noch vergeudet werden, sondern soll vorrangig innerhalb des Plangebietes gesichert, gelagert und nach Abschluss der Maßnahmen wieder eingebaut werden.

Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt. Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege sind nicht erforderlich.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beckum, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (gemäß §§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Erdarbeiten

Auf Grund vorhandener Vornutzungen, bei denen ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden nicht auszuschließen war, ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine orientierende Altlastenbewertung durch die GUCH Geologie+Umwelt-Consulting-Hamm GmbH vom 22. Dezember 2025 durchgeführt worden. Die Flurstücke 237, 238 und 281 Flur 302 der Gemarkung Beckum werden in diesem Zusammenhang in der Plankarte als Altstandort gekennzeichnet. Grundsätzlich ist bei sämtlichen Eingriffen in den Boden ist verstärkt auf Auffälligkeiten (Verfärbungen, Fremdbestandteile, Geruch et cetera) zu achten. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung und/oder Altlast sind gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf anzuzeigen.

Für die etwaige Verwendung von Ersatzbaustoffen (Aschen, Schlacken, RC-Material, gebrauchte Böden et cetera) sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke) maßgeblich und nachweislich einzuhalten. Bei sämtlichen

Baumaßnahmen ist ab einer Gesamtmenge von 500 Kubikmeter an Abfällen, inklusive Bodenaushub, ein Entsorgungskonzept gemäß § 2a Absatz 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) zu erstellen und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde für Beckum ist der Fachdienst Umwelt und Grün der Stadt Beckum.

11 Verzeichnis der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein-Hirschberg, November 2025.
- Orientierende Altlastenbewertung für das BV: Erweiterung eines Rossmann-Marktes Hauptstraße 32-34 in 59269 Beckum, GUCH Geologie+Umwelt- Consulting Hamm GmbH, Hamm, Dezember 2025

Verfasser:

Stadt Beckum

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Weststraße 46

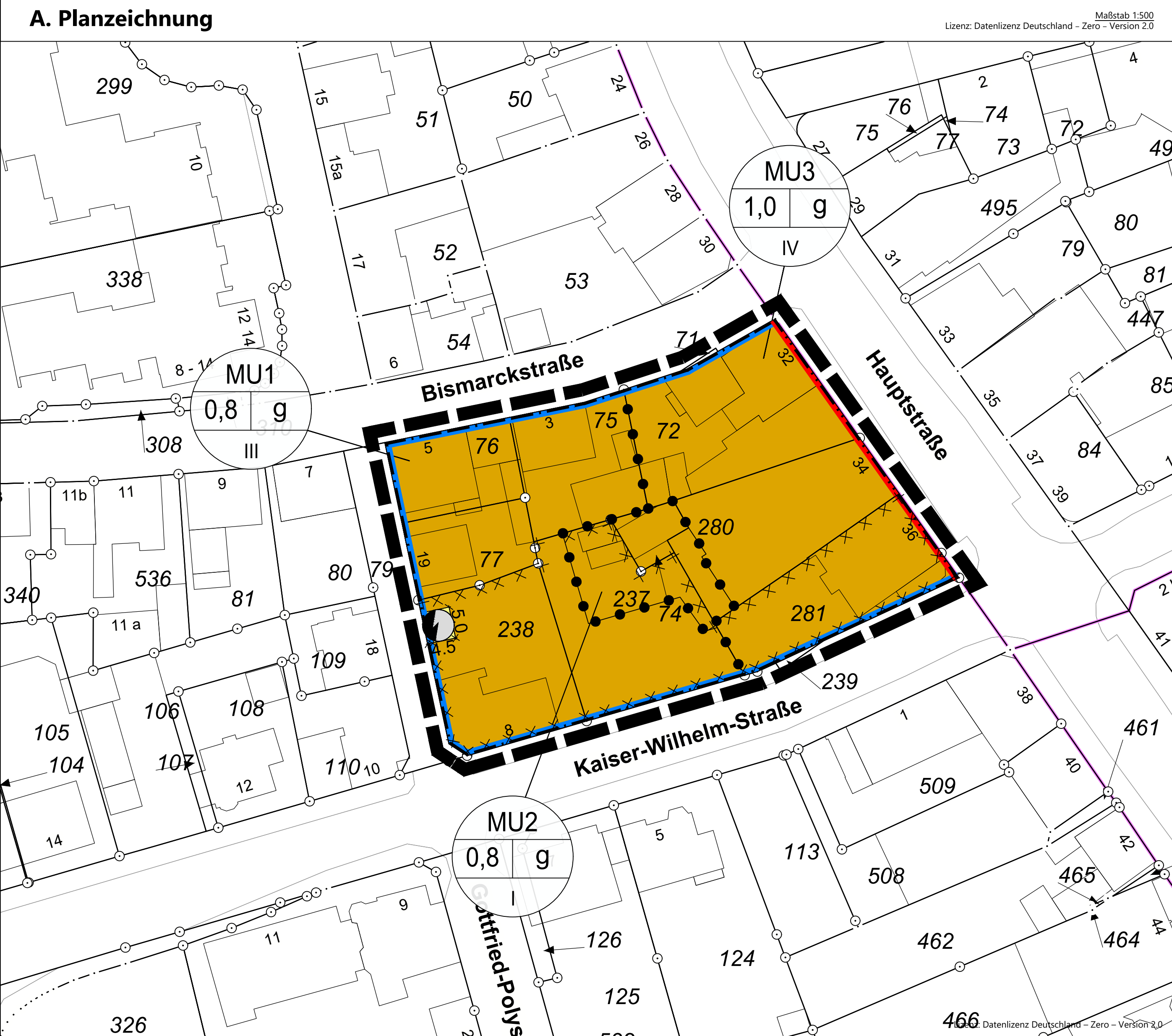
59269 Beckum

II Anlagen

**Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. N20**

**Anlage 2: Orientierende Altlastenbewertung für das BV: Erweiterung eines Rossmann-
Marktes Hauptstraße 32-34 in 59269 Beckum**

Bebauungsplan Nr. N20 "Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße", 1. Änderung



Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90)

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgesetzt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Bestand

- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandenes Gebäude mit Hausnummer
- Abbruch vorhandener Gebäude
- Flurstücksnummer

Festsetzung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches - BauGB in Verbindung mit §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Urbane Gebiete (MU 1 bis MU 3)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO)

- 1,0 Grundflächenzahl
- I-IV Zahl der Vollgeschosse (Mindest- und Höchstmaß)

Bauweise
(§ 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Baulinie

g geschlossene Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche	
Anzahl der Vollgeschosse	

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlage

Zweckbestimmung: Trafo

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Altstandort

Nachrichtliche Darstellungen

Bemaßung

Textliche Festsetzungen

A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird im gesamten Plangebiet als Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 5 und 6 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

- Vergnügensstätten jeglicher Art,
- Bordellbetriebe, bordellartige Massagelons und Sauna-Clubs sowie ähnliche Gewerbebetriebe für den entgeltlichen Geschlechtsverkehr als Gewerbebetriebe aller Art,
- Wohnungen für die Wohnungsprostitution und Swinger-Clubs als Gewerbebetriebe aller Art,
- Betriebe mit Sexdarbietungen im Sinne des § 33a GewO und Betriebe mit Vorführung von Sex- oder pornografischen Filmen als Gewerbebetriebe aller Art,
- Sex-Shops und Erotikfachmärkte als Einzelhandelsbetriebe und
- Tankstellen.

Zusätzliche Festsetzungen gemäß § 6a Absatz 4 BauNVO werden im MU1 und MU 2 nicht getroffen.

Im MU 3 sind gemäß § 6a Absatz 4 Nummer 1 BauNVO im Erdgeschoss an der Straßenseite Wohnnutzungen nur ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16, 17, 19, 20 BauNVO)

Grundflächenzahl

In den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 wird gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ bis zu einem Wert von 1,0 ist für die Errichtung von Stellplätzen einschließlich ihrer Zufahrten zulässig. In dem Urbanen Gebiet MU 3 wird eine GRZ von 1,0 festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse

Im Urbanen Gebiet MU 1 wird die Zahl der Vollgeschosse gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 BauNVO auf maximal 3 begrenzt. Für das Gebiet MU 2 wird 1 Vollgeschoss festgesetzt. Im MU 3 sind 4 Geschosse zulässig.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Für die Urbanen Gebiete MU 1 bis MU 3 wird die geschlossene Bauweise gemäß § 22 Absatz 3 BauNVO festgesetzt. In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, dass die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert.

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB)

Festgesetzt wird eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Trafo“. Die Fläche ist ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb einer Transformatorstation bestimmt.

5. Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien
(gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 23b BauGB)

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind auf den nutzbaren Dachflächen Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule, Solarwärmekollektoren) mit einer Mindestgröße von 30 Prozent der Grundfläche des Gebäudes zu errichten (Solarmindestfläche).

Von der Festsetzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Solaranlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

6. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen
(gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 BauGB)

Stellplatzbegrünung

Oberirdische Stellplatzanlagen für mehr als 4 Kraftfahrzeuge sind mit Bäumen zu begrünen und zu gliedern. Je angefangene 4 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter, heimischer Laubb Baum (in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 16 bis 18 Zentimeter in 1 Meter Höhe über Wurzelhals) fachgerecht im regelmäßigen Raster innerhalb der Stellplatzanlage anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung der Bäume im räumlichen Zusammenhang von Stellplatzanlagen abweichend von der Rastergliederung ist zulässig, wenn die Anpflanzung in einem Pflanzstreifen um die Stellplatzanlage herum erfolgt.

Die Pflanzbeete der Baumstandorte zwischen den Stellplätzen sind in der Größe von mindestens mit 2,0 Meter x 3,0 Meter anzulegen und als Vegetationsfläche herzustellen. Bei Stellplatzanlagen mit Mittelstreifen sind die Pflanzbeete durchgehend und in einer Mindestbreite von 2,0 Meter (lichtes Maß) auszubilden. Durch bauliche oder technische Maßnahmen sind die Pflanzbeete gegen ein Überfahren von Fahrzeugen zu schützen.

Abgängige Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig (in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 16 bis 18 Zentimeter in 1 Meter Höhe über Wurzelhals) zu ersetzen.

Beispielhaft können folgende Bäume gepflanzt werden:

- Carpinus betulus , Hainbuche (mäßig oft)
- Prunus avium, Vogelkirsche (mäßig oft)
- Aves campestris, Feldahorn (mäßig oft bis wenig)
- Betula pendula, Hängebirke (wenig)
- Sorbus aucuparia, Eberesche (wenig)
- Malus communis, Wildapfel (selten)
- Pyrus communis, Wildbirne (selten)
- Cornus mas, Kornelkirsche (selten)

Dachbegrünung

Die Dächer der baulichen Anlagen mit Flachdach sind extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationsschicht muss 10 Zentimeter betragen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen von der Begrünungspflicht sind Dachflächenbereiche, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen benötigt werden.

Die Kombination einer Dachbegrünung und einer Solar-/Photovoltaiknutzung sind zulässig.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(gemäß § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB)

Dachdeckung

Dachflächen sind mit nicht glänzenden Dachsteinen einzudecken.

C HINWEISE

Einsichtnahme von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technischen Regelwerken, Richtlinien und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.

Artenschutz

Die geltenden fachgesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten, insbesondere § 39 und § 44 BNatSchG.

Gemäß des § 39 BNatSchG haben potenzielle Arbeiten an Gehölzen wie Fällungen, Rodungen und Beseitigungen, zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattdessen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

Flächenversiegelung

Um den Verlust der natürlichen Retentionsfähigkeit des Bodens durch Versiegelung zu reduzieren sowie zur Minimierung der Niederschlagswasserabflussmengen wird empfohlen, die Befestigungen der privaten Erschließungsflächen wie zum Beispiel für oberirdische Stellplätze, Zufahrten und Garagenvorplätze aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Dazu eignen sich Sickersteine, Drainpflaster oder Rasenpflaster.

Mutterboden

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermineralisierung oder Vergeudung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt. Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege sind nicht erforderlich.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beckum, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen und die Entdeckungssstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Erdarbeiten

Auf Grund vorhandener Vermutungen bei denen ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden nicht auszuschließen war, ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine orientierende Altlastenbewertung durch die GUCH Geologie+Umwelt-Consulting-Hamm GmbH vom 22. Dezember 2025 durchgeführt worden. Die Flurstücke 237, 238 und 281 Flur 302 der Gemarkung Beckum werden in diesem Zusammenhang in der Plankarte als Altstandort gekennzeichnet. Grundsätzlich ist bei sämtlichen Eingriffen in den Boden ist verstärkt auf Auffälligkeiten (Verfärbungen, Fremdbestandteile, Geruch et cetera) zu achten. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung und/oder Altlast sind gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf anzuzeigen.

Für die etwaige Verwendung von Ersatzbaustoffen (Aschen, Schlacken, RC-Material, gebrauchte Böden et cetera) sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke) maßgeblich und nachweislich einzuhalten. Bei sämtlichen Baumaßnahmen ist ab einer Gesamtmenge von 500 Kubikmeter an Abfällen, inklusive Bodenaushub, ein Entsorgungskonzept gemäß § 2a Absatz 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) zu erstellen und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde für Beckum ist der Fachdienst Umwelt und Grün der Stadt Beckum.

D RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1191 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Anlage 2 zur Vorlage 2026/0008

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N20 "Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße", 1. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss ist am öffentlich bekannt gemacht worden.

Beckum, den

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N20 "Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße", 1. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Beckum, den

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N20 "Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße", 1. Änderung ist am ortsüblich mit dem Hinweis gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.

Beckum, den

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. N20 "Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße", 1. Änderung und die Begründung haben für die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Beckum, den

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB entschieden und den Bebauungsplan Nr. N20 "Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße", 1. Änderung als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Beckum, den

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den Bebauungsplan Nr. N20 "Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße", 1. Änderung ist am gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. N20 "Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße", 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft getreten.

Beckum, den

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N20 "Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße", 1. Änderung dem Stand der durch den Kreis Warendorf bereitgestellten digitalen Liegenschaftskarte vom

Beckum, den

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Im Auftrag

.....

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER



Übersichtsplan Maßstab 1:5.000
Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Bebauungsplan Nr. N20
"Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße", 1. Änderung

Verfahrensstand: Veröffentlichung

rechtsverbindlich seit:
Maßstab 1:500

Fachdienst
Stadtplanung und
Wirtschaftsförderung
www.beckum.de



**Beratung des Haushaltsplanes 2026 für den Bereich Stadtentwicklung
– Bahnhofsgebäude Neubeckum: weitere Handlungsoption prüfen-entwickeln –
Antrag der FWG-Fraktion vom 03.06.2025**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
28.01.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 03.06.2025 beantragt die FWG-Fraktion eine weitere Handlungsoption für das Bahnhofsgebäude Neubeckum zu prüfen und entwickeln (siehe Anlage zur Vorlage). In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 03.07.2025 wurde angekündigt, dass dieser Antragsbestandteil als Antrag zum Haushalt eingebracht wird. Die weiteren Bestandteile des Antrags wurden bereits mit dem Sachstandsbericht zu Nachnutzungsoptionen für das ehemalige Empfangsgebäude des Bahnhofs Neubeckum in der gleichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses abschließend beantwortet (siehe Niederschrift zur Sitzung).

Die FWG-Fraktion führt in ihrem Antrag auf, dass ein der Route der Industriekultur ähnliches Konzept nach ihrer Auffassung auch mit dem „Zementrevier“ möglich sein würde. Würde sich die Region, beginnend mit Ennigerloh und Neubeckum/Beckum, vernetzen, könne man das „Zementrevier“ zusammen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe Stück für Stück kulturhistorisch entwickeln und mit der Industriekultur des Ruhrgebietes vernetzen. Der Bahnhof Neubeckum, gelegen an der Eisenbahnstrecke Dortmund-Bielefeld, könne ein toller Einstieg in dieses Revier sein. Die FWG-Fraktion fordert die Verwaltung auf, mit den anderen Kommunen im „Zementrevier“ und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kontakt zu treten und etwas Gemeinsames auf den Weg zu bringen.

Bereits im oben genannten Sachstandsbericht wurde erwähnt, dass die FWG-Fraktion schon mit einem Antrag vom 09.06.2020 eine Forderung ähnlichen Inhalts aufgestellt hat. Auf den Hinweis der Verwaltung, dass man mit dem Großprojekt Bahnhof Neubeckum (und Umfeld) noch einige Jahre beschäftigt sei und daher keine Kapazitäten für eine solche Initiative zur Verfügung stünden, stimmte der Vertreter der FWG-Fraktion in der Sitzung des damals zuständigen Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 20.08.2020 diesem Ansinnen zu und zog den Antrag zurück.

An den grundsätzlichen Voraussetzungen hat sich in der Zwischenzeit kaum etwas geändert, sodass die Verwaltung eine Befassung mit dieser Thematik weiterhin als verfrüht einschätzt und empfiehlt, den Fokus unverändert auf die Entwicklung des Gebäudes und des Bahnhofsumfeldes zu richten. Aus Sicht der Verwaltung ist es fraglich, ob angesichts des Gebäudeleerstands sowie der städtebaulichen und funktionalen Mängel im Umfeld eine entsprechende Initiative aktuell realistisch ist. Ein derartiges Projekt wird im Vorfeld konzeptionell aufwändig zu erarbeiten sein. Die Einrichtung und der Betrieb eines touristischen „Zementreviers“ mit anderen Kommunen und die Kooperation mit beteiligten Akteurinnen und Akteuren würde insbesondere beim Fachdienst Stadtmarketing Beckum zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen binden, die aktuell nicht zur Verfügung stehen. Die Verwaltung sieht daher insgesamt einen hohen Aufwand, während das touristische Potenzial als eher gering eingeschätzt wird.

Anlage(n):

Antrag der FWG-Fraktion vom 03.06.2025



FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum • Everkekamp 4 • 59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister Michael Gerdhenrich
Weststraße 46
59269 Beckum

3. Juni 2025

**Antrag: Bahnhofsgebäude Neubeckum: Sachstandsbericht im zuständigen Fachausschuss abgeben /
Vereinbarung bereitstellen / weitere Handlungsoption prüfen-entwickeln**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

beim Stadtfest Neubeckum 2025 haben die „Bahnhofsretter“ erneut das Bewusstsein der Bürgerschaft für das denkmalgeschützte Bahnhofsgebäude geschärft und in der zentralen Empfangshalle über ihre Absichten und Planungen informiert bzw. sich mit den Besuchern ausgetauscht.

Die ehrenamtliche Initiative „Bahnhofsretter“ – seit dem 01.03.2023 eine Abteilung des Heimatvereins Neubeckum e. V. – steht bereits seit längerer Zeit in Kontakt mit dem Angebot „Initiative ergreifen“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung des Landes NRW. Die Bahnhofsretter sind bereit, eine Nutzungskonzeption in Abstimmung mit der Stadt zu entwickeln und die Idee eines Bürgerbahnhofs weiter voranzutreiben. Aus ihrer Sicht besteht ein Raumbedarf für verschiedenartige Aktivitäten von Vereinen, Institutionen, Gruppen und Privaten, der durch die Einrichtung eines Veranstaltungsraums und Treffpunkts in der ehemaligen Empfangshalle gedeckt werden könnte.

Sollte sich aus dem Projektansatz „Initiative ergreifen“ eine konkrete Nutzungsperspektive für das Bahnhofsgebäude ergeben, kann diese im Rahmen der weiteren Prüfung aufgegriffen werden, so lautete die letzte Botschaft der Fachverwaltung im Zuge von Fachausschussberatungen. Des Weiteren wurde in Aussicht gestellt bzw. kommuniziert, dass die Stadt für Strom und Wasser sorgt und den Bahnhofsrettern eine Vereinbarung angeboten habe, die es auch anderen Vereinen und Institutionen ermöglicht, den Bahnhof zu nutzen.

Die FWG-Fraktion begrüßt ganz ausdrücklich das Projekt Bürgerbahnhof Neubeckum und fordert vor dem aufgezeigten Hintergrund einen aktuellen Sachstandsbericht im zuständigen Fachausschuss ein. Sie will wissen, wie sich der aktuelle Sachstand bei der Nutzungsvereinbarung/Nutzungskonzeption darstellt. Außerdem bittet die FWG um Bereitstellung der den Bahnhofsrettern zur Unterschrift angebotenen Vereinbarung.

Die FWG treibt zudem auch die Sorge um, dass die Stadt Beckum langfristig bei dem Gebäude mit einer lokalen Lösung nicht weiterkommen könnte. Vor diesem Hintergrund bringt sie hiermit nachfolgende Handlungsoption ein:

Im Ruhrgebiet haben sich verschiedene alte Industriestandorte über den LWL zu einer Route der Industriekultur vernetzt, bespielen diese und entwickeln sie gemeinsam weiter.

Ein ähnliches Konzept würde nach Auffassung der FWG auch mit dem "Zementrevier" möglich sein. Nirgendwo in Deutschland ballen sich der Kalksteinabbau und die Zementindustrie auf so engem Raum wie zwischen Ennigerloh, Beckum, Erwitte und Paderborn. Die Entwicklung dieses Kalk- und Zementrevieres

korrespondiert dabei historisch unmittelbar mit Aufstieg des Ruhrgebietes und besonders der Eröffnung der Köln-Mindener Eisenbahn. Ein wesentlicher Ankerpunkt dieser Entwicklung war der Haltepunkt „Werl“, heute Neubeckum, an der Eisenbahnlinie Köln-Minden.

An der Seite des Kalk- und Zementabbaus und dessen Verarbeitung, hat sich zudem eine der interessantesten Maschinenbauregionen Deutschland entwickelt.

Wenn sich unsere Region, beginnend mit Ennigerloh und Neubeckum/Beckum, vernetzen würde, könnte man das Zementrevier zusammen mit dem LWL Stück für Stück kulturhistorisch entwickeln und mit der Industriekultur des Ruhrgebietes vernetzen. Der Bahnhof Neubeckum, gelegen an der Eisenbahnstrecke Dortmund-Bielefeld, könnte ein toller Einstieg in dieses Revier sein.

Wir fordern die Verwaltung hiermit auf, mit den anderen Kommunen im Zementrevier und dem LWL in Kontakt zu treten und etwas Gemeinsames auf den Weg zu bringen.

Eine diesbezügliche Rückmeldung im Zuge der Haushaltsplanberatungen zum Etat-Entwurf 2026 wäre aus unserer Sicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen

FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

A handwritten signature in black ink, reading "Gregor Stöppel". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Gregor Stöppel
Fraktionsvorsitzender



Beratung des Haushaltsplanes 2026 für den Bereich Stadtentwicklung – Prüfung zur Einrichtung einer Radstation am Bahnhof Neubeckum – Antrag der CDU-Fraktion vom 20.08.2025

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
28.01.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 20.08.2025 beantragt die CDU-Fraktion die Überprüfung der Errichtung einer „Radstation“ am Bahnhof Neubeckum im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans 2030. Dafür soll ein Auftrag an das Zukunftsnetz Mobilität Nordrhein-Westfalen für die Ermittlung des bestmöglichen Standorts am Bahnhof Neubeckum erteilt werden. Außerdem sollen potenzielle Betreiberinnen und Betreiber aus dem gewerblichen und gemeinnützigen Bereich zur Sicherstellung eines nachhaltigen Betriebsmodells einbezogen werden (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Der Bahnhof Neubeckum ist ein wichtiger Ankunftsort und zentraler Verkehrsknoten für den öffentlichen Verkehr in Beckum. Dies spiegelt sich auch in den Zielvorstellungen verschiedener Konzepte der Stadt Beckum wie dem Verkehrsentwicklungsplan 2030 oder dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum wider. Derzeit verfügt der Bahnhof über circa 21 ungesicherte Fahrradstände in einer Entfernung von circa 40 Metern vom Bahngleiszugang und einem eingezäunten Stellplatz mit circa 36 Stellplätzen in einer Entfernung von circa 90 Metern.

Laut Aussage der Deutschen Bahn AG nutzten im Jahr 2024 täglich 1 316 Reisende die Verkehrsstation Neubeckum (Tendenz leicht steigend). Es wird davon ausgegangen, dass Pendelnde 2-mal erfasst sind. Seitens der Regionalverband Münsterland GmbH wurden aktuell zudem 254 Einsteigende und 583 Aussteigende für die Buslinien S30, R61/62, 361 und 362 erfasst.

Eine „Radstation“ ist eine Marke des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V. in NRW, inzwischen übertragen an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Für die Nutzung der Marke sind klare Mindeststandards formuliert. So beinhalten „Radstationen“ in jedem Fall ein bewachtes und witterungsgeschütztes Fahrradparken, einen Fahrradservice für mindestens einfache Reparaturen und eine Fahrradvermietung. Viele „Radstationen“ bieten darüber hinaus Dienstleistungen bis hin zum kompletten Programm eines Fahrradfachgeschäftes oder der Vermietung von Pedelecs.

Weit verbreitet sind mittlerweile auch teilautomatisierte Zugangskontrollsysteme, mit denen Stammkundschaft die Station rund um die Uhr nutzen kann.

„Radstationen“ in der Umgebung finden sich in Ahlen und Oelde. Betreiberin der „Radstation“ in Ahlen ist die DasDies GmbH aus Kamen; in Oelde wird die Station durch den Verein Pro Arbeit betrieben. Die Betreiber nutzen bereitgestellte Infrastrukturen. Übertragen auf den Bahnhof Neubeckum bedeutet dies, dass Infrastrukturen in Form eines Um- oder Neubaus durch die Stadt Beckum geschaffen werden müssten, da sich in direkter Umgebung des Bahnhaltdepunktes keine geeigneten Infrastrukturen befinden (Räumlichkeiten, Fahrradabstellbühgel et cetera).

Die Stadt Ahlen hat gemäß einer Ratsvorlage aus dem Jahr 2024 die „Radstation“ im Ahlener Bahnhofsgebäude mit 206 Abstellplätzen für circa 1,145 Millionen Euro unter Inanspruchnahme einer zweckgebundenen Landesförderung errichtet. Aktuell sind keine etwaigen Förderprogramme für die Errichtung von „Radstationen“ bekannt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass „Radstationen“ in der Regel strukturell nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Es sind daher entsprechende jährliche Zuschüsse in aktuell nicht kalkulierbarer Höhe einzuplanen.

Im Jahr 2022 hat der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe unter Beteiligung der Kommunen für sein Verbandsgebiet ein Grobkonzept für Mobilstationen erstellt. In diesem Zusammenhang wurden auch „Radstationen“ als potenzielles Ausstattungselement einer Mobilstation betrachtet. Grundsätzlich wurden zunächst geeignete Standorte für Mobilstationen gesucht. Für Beckum sind dies der Zentrale Omnibus Bahnhof Beckum und der Bahnhof Neubeckum. Beide Standorte wurden dann tiefergehend betrachtet. Der Bahnhof Neubeckum wurde der Raumkategorie „regional zentral“ zugeordnet. Für diese Raumkategorie wurde grundsätzlich festgehalten, dass „Radstationen“ eine niedrige Notwendigkeit haben. Im Steckbrief für den Bahnhof Neubeckum wird eine „Radstation“ für nicht notwendig gehalten (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Darauf aufbauend hat der Kreis Warendorf im Jahr 2023 in Vorbereitung auf konkrete Förderantragsstellungen für Mobilstationen ein Feinkonzept erarbeitet. Der Bahnhof Neubeckum konnte in diesem Zuge nicht betrachtet werden, da verschiedene Unklarheiten bestehen (Nachnutzung des Gebäudes, verkehrliche Neustrukturierung des gesamten Areals). Dennoch wurden vom Planungsbüro Vorschläge für Ausstattungselemente gemacht: überdachte Fahrradabstellbühgel, abschließbare Fahrradabstellanlage (digital), Carsharing Stellplätze, Paketstation. Eine Empfehlung für eine „Radstation“ gibt es nicht (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Zuletzt in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 03.07.2025 wurde berichtet, dass eine Planung seitens der Bahnhofsretter (Abteilung des Heimatverein Neubeckum e. V.) vorliegt, die Fahrradparken mit Service-/Reparaturdienstleistungen im westlichen Teil des denkmalgeschützten Gebäudes vorsieht. Eine weitere Ausarbeitung der Planung insbesondere hinsichtlich der tiefergehenden Überprüfung des Standorts, der Eignung des Grundrisses und der zu erwartenden Umbau- und Betriebskosten stehen seitens der Bahnhofsretter aus.

Losgelöst von allen weiteren Planungen rund um den Bahnhof Neubeckum wurde im Jahr 2024 eine konkrete Planung für eine Fahrradabstellanlage am Standort des nicht denkmalgeschützten Nebengebäudes des ehemaligen Empfangsgebäudes erarbeitet.

Geplant sind 2 Arten von Abstellanlagen, um die Anforderungen eines sicheren Abstellens für alle Arten von Fahrrädern gerecht zu werden. Zum einen soll es eine teilweise überdachte frei zugängliche Anlage geben, welche rund 64 Stellplätze in Form von Anlehnbügeln umfasst. Zum anderen soll eine neue gesicherte Sammelanlage mit digitalem Zugang entstehen, welche rund 52 Stellplätze in Form eines doppelstöckigen Fahrradparksystems umfasst. Eine solche Anlage kann ohne Betreiberin/Betreiber und wartungsarm betrieben werden. Darüber hinaus könnten Fördermittel akquiriert werden. Die Vorplanung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 28.11.2024 vorgestellt. Weitergehende Planungen wurden zurückgestellt, bis es eine Entscheidung zum denkmalgeschützten Empfangsgebäude gibt (siehe Vorlage 2024/0364).

Insbesondere vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Risiken (aktuell keine Förderaussichten, regelmäßige Zuschüsse) und der fehlenden Notwendigkeit einer „Radstation“ im Sinne der Konzepte zu Mobilstationen empfiehlt die Verwaltung, sich nicht aktiv mit der Errichtung einer „Radstation“ und der dazugehörigen Suche einer Betreiberin/eines Betreibers zu beschäftigen. Sofern Fahrradabstellmöglichkeiten nicht im Bahnhofsgebäude untergebracht werden können, empfiehlt die Verwaltung, die Umsetzung der bereits geplanten Fahrradabstellanlage mit verschiedenen Abstellangeboten am Standort des nicht denkmalgeschützten Gebäudeteils. Dies entspricht den Empfehlungen der aktuellsten Konzepte und Gutachten. Die Einbeziehung des Zukunftsnetzes Mobilität NRW ist somit nicht erforderlich.

Anlage(n):

- 1 Antrag der CDU-Fraktion vom 20.08.2025
- 2 Steckbrief Bahnhof Neubeckum Grobkonzept Mobilstationen NWL
- 3 Steckbrief Bahnhof Neubeckum Feinkonzept Mobilstationen Kreis Warendorf



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

Andreas Kühnel
Fraktionsvorsitzender
Heinz-Füting-Straße 32
59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, 20.08.2025

Überprüfung der Errichtung einer Radstation am Bahnhof Neubeckum gemäß Verkehrsentwicklungsplan 2030

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilitätsentwicklung beantragen wir die Überprüfung der Errichtung einer Radstation am Bahnhof Neubeckum im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans 2030 der Stadt Beckum.

Ziel des Antrags:

Die Errichtung einer Radstation mit folgenden Kernfunktionen:

- überwachte und wettergeschützte Abstellmöglichkeiten für Fahrräder
- integrierter Reparatur- und Verleihservice
- Verkauf von Zubehör und Ersatzteilen
- Zentraler Anlaufpunkt der priorisierten Veloroute von Beckum nach Ennigerloh am größten Mobilitätspunkt der Stadt Beckum

Maßnahmen:

- Beauftragung des Zukunftsnetz Mobilität NRW mit einer Expertise zur Ermittlung des bestmöglichen Standorts am Bahnhof Neubeckum
- Einbeziehung potenzieller Betreiber aus dem gewerblichen und gemeinnützigen Bereich zur Sicherstellung eines nachhaltigen Betriebsmodells

Begründung:

- Rund 25.000 Menschen im Einzugsgebiet des Bahnhofs Neubeckum und können diesen in weniger als 15 Minuten mit dem Fahrrad erreichen
- Aktuell nutzen ca. 2.500 Personen täglich den Mobilitätspunkt

Gemäß Bundesverkehrsprognose aus 2024 und der geplanten Reaktivierung der WLE-Strecke wird mit einem Anstieg auf bis zu 3.500 tägliche Nutzer im Jahr 2040 gerechnet.

- Der Bahnhof Neubeckum wird somit zunehmend zu einem zentralen Verkehrsknotenpunkt im gesamten Stadtgebiet.

Strategische Bedeutung:

Eine zukunftsfähige Mobilität ist ein entscheidender Standortfaktor für die Stadt Beckum. Themen wie durchgängige Wegekette, sichere und komfortable Verbindungen für Radfahrer, die verlässliche Anbindung ländlicher Räume an Ballungszentren sowie die Berücksichtigung der Bedarfe der Wirtschaft, von Pendlerinnen und Pendlern wie auch Anwohnerinnen und Anwohnern sind wesentliche Bestandteile einer modernen Verkehrsgestaltung. Als Mitglied im Zukunftsnetz Mobilität NRW profitiert die Stadt Beckum bereits von der Zusammenarbeit mit über 300 Kommunen, davon mehr als 160 in Westfalen-Lippe, und kann auf ein breites Netzwerk an Erfahrungen, Wissen und Fördermöglichkeiten zurückgreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kühnel
-Fraktionsvorsitzender-

Kathrin Averdung Christoph Pundt
-stellvertretende Fraktionsvorsitzende-

Kreis Warendorf – Beckum – Neubeckum Bahnhof



Örtliche Bestandserfassung am 15.09.2021 durch Spiekermann

Mindestausstattung	Elemente hoher Notwendigkeit	Elemente mittlerer Notwendigkeit	Elemente niedriger Notwendigkeit
Bereits vorhanden: - Aushangfahrplan (Bus) - Aushangfahrplan (Zug) - Barrierefreiheit (Bus) (teilweise) - Barrierefreiheit (Zug) - B+R-Anlage (nicht überdacht)* - DFI (Bus)* - DFI (Zug)* - Fahrkartenverkauf* - Sitzgelegenheiten - Tarifbedingungen - Uhr - Umgebungsplan - Wetterschutz	Bereits vorhanden: B+R-Anlage (gesichert)	Bereits vorhanden: - E-Tanksäule - Nahversorgung - Notrufsäule - Packstation/Post	Bereits vorhanden: P+R-Anlage
Nicht vorhanden: - Beschilderung im mobil.nrw-Design - WLAN-Hotspot*	Nicht vorhanden: (E-)Bikesharing/ Fahrradverleih - Gepäckschließfächer, Smart Locker - Taxistand	Nicht vorhanden: (E-)Carsharing - Öffentliches WC - Servicepunkt, Kundencenter	Nicht vorhanden: - Lastenräder/ Lastenpedelecs (E-)Motorroller-Sharing (E-)Tretroller-Sharing - Pedelec-Ladestation - Rad-Luftstation - Radstation/-service - Videoüberwachung

Weitere Anmerkungen zu dieser Tabelle auf Steckbrief-Seite 2 (unten)*

Kreis Warendorf – Beckum – Neubeckum Bahnhof

Barrierefreiheit

- Einstieg Bus nicht barrierefrei
- Taktile Elemente für Bus nicht vorhanden
- Barrierefreiheit (Zug): vollständig gegeben

B+R-Anlage

- B+R-Anlage (nicht überdacht): 20 Stellplätze | Abstellart: sonstiges | Entfernung: <100 m
- B+R-Anlage (gesichert, z. B. Fahrradparkhaus/-käfing/Schließanlage): 40 Stellplätze | Zugangssystem: Schlüssel | Entfernung: >100 m

P+R-Anlage

- P+R-Parkplatz (gebührenfrei): 82 Parkplätze | Beschilderung: vorhanden | Entfernung: >100 m

Umsetzungshinweise für die Aufwertung zur Mobilstation im mobil.nrw-Design:

- Um den Standard als Mobilstation.NRW zu erfüllen, müssen die Mindestausstattungskomponenten vervollständigt werden.
- Es sind bereits Elemente von hoher und mittlerer Notwendigkeit vorhanden.
- Es wird empfohlen, eine (frei zugängliche) überdachte Fahrradabstellanlage zu installieren.
- Information, Buchung und Bezahlung der jeweiligen Elemente dieser Mobilstation müssen vor Ort oder digital gewährleistet sein.

Weitere stationsspezifische Anmerkungen:

- Ausbau der B+R- und P+R-Anlagen wird anvisiert
- Verkehrsentwicklungsplan und Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) vorhanden, jedoch noch keine konkreten Planungen

Erscheinungsbild:

Sauberkeit:	Noch akzeptabel	Graffiti:	Gut
Funktion:	Gut	Beleuchtung:	Gut
Gesamt:	Gut		

Geschätzte Kosten für Mindestausstattung:

24.900 €

Priorisierungsstufe:

Kurzfristig

Diese benannte Summe der Grobkalkulation umfasst Investitionen zur Bereitstellung der Mindestausstattung und berücksichtigt folgende Komponenten (Barrierefreiheit ausgenommen):

Beschilderung im mobil.nrw-Design (z. B. Säule/Stele: 22.500 €)

WLAN-Hotspot

2.400 €

Weitere Beratungs- und Förderangebote bezüglich der Errichtung von Mobilstationen erhalten Sie beim NWL und der Koordinierungsstelle Westfalen-Lippe des Zukunftsnetz Mobilität NRW.

Ergänzende Anmerkungen zur Ausstattungstabelle auf Steckbrief-Seite 1:

- * Für all diese Elemente gilt: „bei Bedarf“. Darüber hinaus gilt speziell für den Fahrkartenverkauf: Es muss vor Ort oder im Fahrzeug eine Verkaufsmöglichkeit vorhanden sein, beispielsweise Fahrpersonal, Verkaufsschalter oder Fahrkartenautomat.
- Das Element 'Beleuchtung' stellt seit der 3. Auflage des Handbuch Mobilstationen des Zukunftsnetz Mobilität NRW ein Mindestausstattungsmerkmal von Mobilstationen dar, wurde bei der Bestandserfassung jedoch nicht explizit erhoben.

Stadt: Stadt Beckum

büro stadVerkehr

Haltestelle: Neubeckum Bf.

Hst Nr.: 5

Datum: 15.11.2022

Buslinien: 361, 431, N3, R61, R62, S30

Seite: 1

Adresse: Bahnhofstraße 18

1. Flurstücksnummer: 538, 539, 540, 541

Eigentümer: Stadt Beckum

2. Bestand aktuell:

Gehwegbreite: m

Pflaster:

☐ 10/20 in grau/anthrazit☐ 30/30 in grau/anthrazit☒ Sonstiges: _____

Bordsteine:

☐ Hochbord cm☐ Rundbord cm☒ Buskapstein/Kassler Sonderbord

Allgemein:

☐ Blindenleitsystem _____☐ Grünfläche☐ Entwässerung zur Straße☐ Entwässerung anders: _____☒ Sonstiges: _____ Nicht barrierefrei ausgebaut☒ Beleuchtung genügend vorhanden☐ Beleuchtung: _____☐ Stromkasten in _____ Entfernung

Mobiliar Bestand:

☐ diebstahlsichere Fahrradbügel☐ Überdachte Fahrradbügel☐ Wegweiser☒ Informationsvitrine☒ unüberdachte Fahrradbügel☐ Fahrradboxen digital☐ Fahrradboxen manuell☒ Witterungsschutz mit☒ P+R Parkplätze☐ Drängelschutzgitter☐ Fahrradkäfig einzeln☒ Fahrradkäfig☒ Sitzgelegenheiten☒ Abfallbehälter☒ DFI

3. Qualität der Ausstattung:

Das ehemalige Bahnhofsgebäude steht unter Denkmalschutz. Zurzeit steht es leer. Die Umnutzung des Bahnhofsgebäudes ist noch unsicher.

Bis März/April 2023 läuft eine Markterkundung zwecks Findung eines Investors / Mieter für das Bahnhofsgebäude.

4. Fotos



5. ergänzendes Mobiliar vorgesehen:

☐	unüberdachte Fahrradbügel	☐	Fahrradboxen einstöckig	☒	P+R Parkplätze
☐	überdachte Fahrradbügel	☐	Fahrradboxen zweistöckig	☒	Steele
☐	Fahrradüberdachung einseitig	☐	Fahrradparkhaus Hochbau	☐	Witterungsschutz
☐	Fahrradüberdachung beidseitig	☐	Fahrradparkhaus 1-/2-stöckig	☐	Sitzgelegenheiten
☐	DFI	☒	Sonstiges s. Anm.	☐	Barrierefreiheit

6. Standards der Stadt/Gemeinde:

Gibt es bereits eine Planung? ☒ nein

☐ ja, und zwar für: _____

Gibt es bereits parallel laufende Förderanträge:

☒ nein

☐ ja, und zwar für: _____

7. Anmerkungen/Besonderheiten:

Aufgrund der Ungewissheit was mit dem Bahnhofsgebäude passiert und wann bzw. das gesamte Areal umgebaut werden soll, kann hier das Mobiliar für eine Mobilstation nur perspektivisch festgehalten werden.

Die Haltestelle bleibt für das Feinkonzept erhalten, wird aber nicht für die Förderanträge weiter berücksichtigt.

Auf der bereits vorhanden P+R Anlage gegenüber des Bahnhofsgebäudes (Flurstück 314, 385) ist perspektivisch eine Parkpalette geplant.

Als Mobiliar wird an diesem Standort für eine Mobilstation empfohlen:

- überdachte Fahrradbügel
- abschließbare Fahrradabstellplätze (digital)
- Carsharing Stellplätze
- Paketstation

DFI, falls nicht vorhanden: In Zukunft geplant? _____

Altlasten: wird noch abgefragt

8. Ansprechpartner:

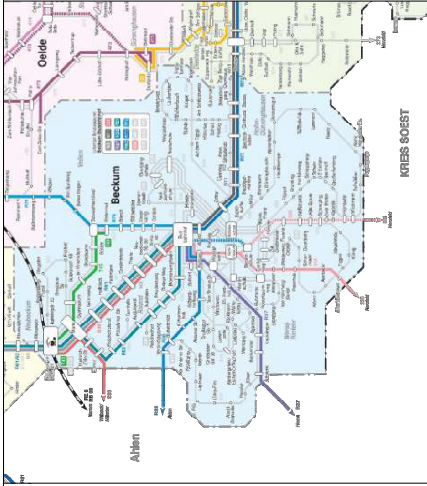
Tiefbauamt: _____

Stromanbieter: ☐ _____

Sonstige: _____

9. Teilnehmer:

Herr Jürgens, Herr Illbruck, Frau Wala, Herr Denzer, Frau Gettmann



Legende

Das Bahnhofsgebäude steht unter Denkmalschutz und das Bahnhofsareal soll umgebaut werden.
Der Zeitpunkt steht noch nicht fest.

Im Zuge der Umbaumaßnahmen soll das Mobiliar für eine Mobilstation mitberücksichtigt werden.

Perspektivisches Mobiliar

überdachte Fahrradbügel

abschließbare Fahrradabstellplätze (digitale Form)

Carsharing Stellplätze

Paketstation

Informationsstele

Anschluss an ÖPNV:

361, 431, R61, R62, S30

Anschluss an SPNV:

RE 6, RB 69

Planungsgrundlage sind Kataster + Luftbild. Maße sind vor Ort zu prüfen.
Händische, nachrichtliche Übernahme.
Die genaue Lage der Leitungen muss vor Ort geprüft werden.

Auftraggeber:

Kreis Warendorf
Waldenburger Str. 12
48231 Warendorf

Index	Planungsänderungen	Datum	Name

Mobilstationen im Kreis Warendorf
Entwurfsplanung

Stadt Beckum
Neubeckum Bahnhof
(Bahnhofstraße 18)

büro stadverkehr
Mittelstraße 55
40721 Hilden
Telefon: 0211 59-0
Fax: 0211 59-222
Internet: www.buerostadtverkehr.de
08.03.2023

Raumkategorie: ??

für die Gemeinde _____

_____ den ____ 2023

Plan:	2022-524-05
Name	
Datum	
bearbeitet	Gettmann 17.11.22
gezeichnet	Gettmann 08.01.23
geprüft	Denzer 09.01.23



Beratung des Haushaltsplanes 2026 für den Bereich Stadtentwicklung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

28.01.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Rat der Stadt Beckum wird empfohlen, die Haushaltsansätze 2026 der Produkte 090101 – Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung –, 090102 – Umlegungsmaßnahmen –, 100101 – Aufgaben der Bauordnung und -aufsicht – und 150501 – Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr – zu beschließen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen legt der Bürgermeister den bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat vor.

In seiner Sitzung am 17.12.2025 wurde dem Rat der Stadt Beckum der Entwurf des Haushaltsplanes 2026 vorgelegt. Im weiteren Verfahren wird der Entwurf auf der Basis des Produktplanes im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten in den Sitzungen der Fachausschüsse beraten.

Den Ratsmitgliedern wurde ein Entwurf des Haushaltsplanes 2026 in der Ratssitzung am 17.12.2025 ausgehändigt. Zudem wurden den Fraktionen zusätzliche Exemplare für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger für die Beratung zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende wird durch den Produktplan 2026 mit den einzelnen Produktkonten führen.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung ist für folgende Produkte gegeben:

Produkt	Bezeichnung	Seiten im Haushaltsplanentwurf
090101	Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung	657 – 666
090102	Umlegungsmaßnahmen	667 – 670
100101	Aufgaben der Bauordnung und -aufsicht	673 – 680
150501	Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr	949 – 956

Anlage(n):

- 1 Produkt 090101
- 2 Produkt 090102
- 3 Produkt 100101
- 4 Produkt 150501

Produktinformationen**Verantwortlich** FD 69, Herr Waldmüller**Produktbeschreibung**

Aufgaben der Landes- und Regionalplanung

Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen, vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen

Aufgaben der Verkehrsplanung

Aufgaben nach dem Abgrabungsgesetz

Städtebauliche Rahmenplanung

Handlungs- und Maßnahmenkonzepte der Stadtentwicklung, Stadterneuerung und Stadtgestaltung

Bau-, Planungs- und Gestaltungsberatung

Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben Dritter

Verwalten, Bereitstellen und Abgabe von kommunalen Geo-Informationsdaten

Ziele

Entscheidungsgrundlagen für die Konkretisierung strategischer Ziele schaffen

Räumliche Entwicklungspotenziale abschätzen

Städtebauliche Investitionen fördern

Planungssicherheit schaffen - ausreichende Bereitstellung von qualitativ hochwertigem Bauland

Zielgerichtete Stadtplanung, Stadtentwicklung, Stadtgestaltung zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt

Öffentliche und private Interessen gegen- und untereinander abwägen

Maßnahmen

jährliche Erarbeitung der Prioritätenliste für die Aufgaben der Stadtplanung, Gesamtlaufzeit 5 Jahre, zur Steuerung der Projektbearbeitung

Optimierung der formellen Planungs- und Beteiligungsverfahren

Qualitäts- und Quantitätssteigerung durch EDV und CAD - gestützte Projektbearbeitung der Bauleitplanung

Kennzahlen

Teilergebnisplan Produkt 090101 Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	16.028,50	16.500	89.950	92.950	59.950	52.450
	090101.414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	16.028,50	12.900	56.100	77.100	56.100	48.600
	090101.414127 Zuweisung v. Land für Rahmenpläne	0,00	0	30.000	12.000	0	0
	090101.416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	3.600	3.850	3.850	3.850	3.850
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte *	11.697,00	10.000	11.000	11.000	11.000	11.000
	090101.431100 Verwaltungsgebühren	11.697,00	10.000	11.000	11.000	11.000	11.000
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge *	42,00	0	0	0	0	0
	090101.459106 Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	42,00	0	0	0	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	27.767,50	26.500	100.950	103.950	70.950	63.450
11	- Personalaufwendungen	487.331,21	572.450	566.500	577.800	589.350	601.200
	090101.501100 Dienstaufwendungen Beamte	88.761,60	86.800	116.500	118.850	121.200	123.650
	090101.501200 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	294.289,98	377.650	346.550	353.450	360.550	367.750
	090101.502200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	28.390,90	29.350	26.950	27.450	28.000	28.600
	090101.503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	73.145,25	75.900	73.700	75.200	76.700	78.250
	090101.503201 Gesetzliche Unfallversicherung für tariflich Beschäftigte	2.743,48	2.750	2.800	2.850	2.900	2.950
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	14.783,65	52.400	89.550	92.100	89.650	89.700
	090101.524101 Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	845,06	1.000	1.000	1.050	1.100	1.150
	090101.525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 €) des bewegl. Vermögens	94,40	150	150	150	150	150
	090101.528100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	73,33	1.000	1.000	3.500	1.000	1.000
	090101.528137 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0	2.500	2.500	2.500	2.500
	090101.529100 EB SBB Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	313,75	250	250	250	250	250
	090101.529126 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0	2.500	2.500	2.500	2.500
	090101.529184 Projektbegleitung NRW.Urban "Renfert-Fläche"	13.457,11	50.000	82.150	82.150	82.150	82.150
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.125,38	7.250	1.250	4.300	4.350	4.350
	090101.571100 Abschreibungen Sachanlagen	1.125,38	7.250	1.250	4.300	4.350	4.350
15	- Transferaufwendungen *	0,00	21.500	62.500	62.500	62.500	50.000
	090101.531828 Weiterleitung Haus- und Hofflächenprogramm	0,00	21.500	62.500	62.500	62.500	50.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	113.809,12	112.550	142.500	132.500	127.500	107.500
	090101.541100 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	9,96	0	0	0	0	0
	090101.541202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	3.687,93	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500
	090101.541204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	302,56	750	750	750	750	750
	090101.542202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	370,20	350	400	400	400	400
	090101.542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	100.901,45	65.000	50.000	50.000	50.000	50.000
	090101.542914 Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters	160,00	300	250	250	250	250
	090101.542944 Verkehrsentwicklungsplan Beckum	4.373,25	0	0	0	30.000	10.000
	090101.542945 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Stadtteil Beckum	0,00	30.000	30.000	65.000	30.000	30.000
	090101.542966 Gutachten für die Wohnbaulandentwicklung	0,00	5.000	50.000	5.000	5.000	5.000
	090101.543101 Amtl. Blätter, Zeitschriften und Bücher	613,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	090101.543103 Bekanntmachungen	0,00	50	50	50	50	50
	090101.543126 Portogebühren	924,34	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
	090101.543127 Papierbedarf	566,51	600	600	600	600	600

Teilergebnisplan Produkt 090101 Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	090101.543128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	314,54	850	800	800	800	800
	090101.544600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.564,38	1.550	1.550	1.550	1.550	1.550
	090101.547302 Aufwand EWB / PWB	21,00	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	617.049,36	766.150	862.300	869.200	873.350	852.750
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-589.281,86	-739.650	-761.350	-765.250	-802.400	-789.300
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	– Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-589.281,86	-739.650	-761.350	-765.250	-802.400	-789.300
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	– Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (=Zeilen 22 und 25)	-589.281,86	-739.650	-761.350	-765.250	-802.400	-789.300
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.809,77	34.350	36.650	39.250	42.050	42.750
	090101.581102 Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (FD 65)	704,42	23.100	25.400	28.000	30.800	31.500
	090101.581103 Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (FD DV)	7.105,35	11.250	11.250	11.250	11.250	11.250
29	= Teilergebnis (=Zeilen 26,27,28)	-597.091,63	-774.000	-798.000	-804.500	-844.450	-832.050
30	– globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-597.091,63	-774.000	-798.000	-804.500	-844.450	-832.050
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
32	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
33	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnungssaldo (=Zeilen 32 u. 33)	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu 2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen

090101 414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land

Maßnahmen aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept Neubeckum:

Haus- und Hofflächenprogramm Neubeckum neu ab 2024 gem. Förderbescheid, Nachförderung ab 2028 geplant
Hof- und Fassadenprogramm ISEK Beckum neu ab 2026 geplant mit 50.000 Euro/Jahr
siehe 090101.531828

60 % Förderung ISEK Überfahrtschutz 6.300 Euro
zudem Förderung zu 090101.542945

090101 414127 Zuweisung v. Land für Rahmenpläne

2026 u 2027: Zuwendung für die Konzepterstellung ISEK Beckum

Erläuterungen zu 4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

090101 431100 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren (Verkauf von B-Plänen, Kostenpflichtige Auskünfte), Gebühren für Negativatteste (Vorkaufsrechtsbescheinigungen)

Erläuterungen zu 7 + Sonstige ordentliche Erträge

090101 459105 Erträge aus wertberichtigten Forderungen EWB / PWB

Erträge aus wertberichtigten Forderungen sind nicht im Vorhinein planbar. Eine Ansatzbildung erfolgt daher gemeinsam mit den übrigen Erträgen aus abgeschriebenen Forderungen unter dem Produktkonto 459106.

090101 459106 Erträge aus abgeschriebenen Forderungen

Erträge aus wertberichtigten Forderungen sind nicht im Vorhinein planbar. Insofern wird der geschätzte Ertrag zunächst im Produkt 160101 veranschlagt. Die tatsächliche Verbuchung erfolgt bei den sachlich richtigen Produkten.

Erläuterungen zu 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**090101 525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 €) des bewegl. Vermögens**

Unterhaltung/Ersatzbeschaffung.

090101 528100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen

Aktualisierung Luftbildschrägaufnahmen alle 5 Jahre.

Bewirtungen Arbeitskreise

Erläuterungen zu 15 – Transferaufwendungen**090101 531828 Weiterleitung Haus- und Hofflächenprogramm**

Die Eigentümer erbringen einen gleich hohen Anteil.

Hof- und Fassadenprogramm Neubeckum lt. Richtlinie bis max. 2028 (2026: 30.000, 2027: 20.000, 2028: Vormerkung 50 Euro aufgrund möglicher weiterer Förderung)

Hof- und Fassadenprogramm Beckum im Rahmen des ISEK 2026 bis 2030 jährlich 50.000.

Erläuterungen zu 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen**090101 542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten**

Aufstellung von Bebauungsplänen inkl. Rechtsberatung und Gutachten; sonstige städtebauliche Planungen

090101 542944 Verkehrsentwicklungsplan Beckum

Lärmaktionsplan der Runde 5 bis Mitte 2029; Projektbeginn 2028

090101 542945 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Stadtteil Beckum

2026: Einrichtung eines Sanierungsmanagements zur Sanierung von Bestandsimmobilien, externe Begleitung eines baukulturellen Dialogprozesses und Machbarkeitsstudie zur Identifikation und Aufwertung innerstädtischer Orte (alles ISEK Beckum)

ab 2027: Fortführung Sanierungsmanagement für geplant insgesamt 5 Jahre

Förderung siehe Konto 090101.414100 mit 60% Förderquote

090101 542966 Gutachten für die Wohnbaulandentwicklung

2026: Grundhafte Anpassung Wohnbedarfsanalyse

090101 547301 Wertveränderungen Forderungen

Die Wertveränderungen auf Forderungen sind nicht im Vorhinein planbar. Insofern wird der geschätzte Aufwand zunächst bei den Produkten mit der bisher höchsten Inanspruchnahme (060102, 160101) veranschlagt. Die tatsächliche Verbuchung erfolgt im Rahmen eines Deckungskreises bei den sachlich richtigen Produkten.

090101 547302 Aufwand EWB / PWB

Die Wertveränderungen auf Forderungen sind nicht im Vorhinein planbar. Eine Ansatzbildung erfolgt daher gemeinsam mit den übrigen Wertveränderungen unter dem Produktkonto 547301.

Teilfinanzplan A Produkt 090101 Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027- 2029 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen							
1	aus Steuern u. ä. Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen u. allgemeinen Umlagen *	16.028,50	12.300	86.100	0	89.100	64.000	48.600
	090101.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	16.028,50	12.300	56.100	0	77.100	64.000	48.600
	090101.614127 Zuweisung v. Land für Rahmenpläne	0,00	0	30.000	0	12.000	0	0
3	aus Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	10.902,00	10.000	11.000	0	11.000	11.000	11.000
	090101.631100 Verwaltungsgebühren	10.902,00	10.000	11.000	0	11.000	11.000	11.000
5	aus privatrechtlichen Leistungsentgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
6	aus Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
7	Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
8	aus Zinsen u. sonstigen Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
9	Summe (Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit)	26.930,50	22.300	97.100	0	100.100	75.000	59.600
	Auszahlungen							
10	für Personal	537.514,87	572.450	566.500	0	577.800	589.350	601.200
	090101.701100 Dienstbezüge Beamte	89.265,26	86.800	116.500	0	118.850	121.200	123.650
	090101.701200 Dienstbezüge Tariflich Beschäftigte	343.969,98	377.650	346.550	0	353.450	360.550	367.750
	090101.702200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	28.390,90	29.350	26.950	0	27.450	28.000	28.600
	090101.703200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tariflich Beschäftigte	73.145,25	75.900	73.700	0	75.200	76.700	78.250
	090101.703201 Gesetzliche Unfallversicherung für tariflich Beschäftigte	2.743,48	2.750	2.800	0	2.850	2.900	2.950
11	für Versorgungsen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für Sach- u. Dienstleistungen	15.032,65	52.400	89.550	0	92.100	89.650	89.700
	090101.724101 Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	845,06	1.000	1.000	0	1.050	1.100	1.150
	090101.725500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 €) des beweglichen Vermögens	94,40	150	150	0	150	150	150
	090101.728100 Auszahlungen für sonstige Sachleistungen	83,33	1.000	1.000	0	3.500	1.000	1.000
	090101.728137 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0	2.500	0	2.500	2.500	2.500
	090101.729100 EB SBB Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	552,75	250	250	0	250	250	250
	090101.729126 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0	2.500	0	2.500	2.500	2.500
	090101.729184 Projektbegleitung NRW.Urban "Renfert-Fläche"	13.457,11	50.000	82.150	0	82.150	82.150	82.150
13	für Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	für Transferauszahlungen	5.850,00	21.500	62.500	0	62.500	62.500	50.000
	090101.731828 Weiterleitung Haus- und Hofflächenprogramm	5.850,00	21.500	62.500	0	62.500	62.500	50.000
15	sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	110.367,14	112.600	142.550	0	132.550	127.550	107.500
	090101.741100 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	9,96	0	0	0	0	0	0
	090101.741202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	3.687,93	5.500	5.500	0	5.500	5.500	5.500
	090101.741204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	307,06	750	750	0	750	750	750
	090101.742202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	357,99	350	400	0	400	400	400
	090101.742900 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	97.433,53	65.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000
	090101.742914 Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters	160,00	300	250	0	250	250	250
	090101.742944 Verkehrsentwicklungsplan Beckum	4.373,25	0	0	0	0	30.000	10.000
	090101.742945 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Stadtteil Beckum	0,00	30.000	30.000	0	65.000	30.000	30.000

Teilfinanzplan A Produkt 090101 Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027- 2029 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	090101.742966 Gutachten für die Wohnbaulandentwicklung	0,00	5.000	50.000	0	5.000	5.000	5.000
	090101.743101 Amtl. Blätter, Zeitschriften und Bücher	613,00	1.500	1.500	0	1.500	1.500	1.500
	090101.743103 Bekanntmachungen	0,00	50	50	0	50	50	50
	090101.743126 Portogebühren	973,71	1.100	1.100	0	1.100	1.100	1.100
	090101.743127 Papierbedarf	566,51	600	600	0	600	600	600
	090101.743128 Drucksachen und sonstiger Bürobbedarf	319,82	850	800	0	800	800	800
	090101.744600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.564,38	1.550	1.550	0	1.550	1.550	1.550
	090101.749905 Auszahlungen Umsatzsteuer	0,00	50	50	0	50	50	0
16	Summe (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit)	668.764,66	758.950	861.100	0	864.950	869.050	848.400
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen ./- Auszahlungen)	-641.834,16	-736.650	-764.000	0	-764.850	-794.050	-788.800
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	192.000	0	0	0	0	0
	090101.681100 Investitionszuwendungen vom Land	0,00	192.000	0	0	0	0	0
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
5	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
6	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	192.000	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
8	für Baumaßnahmen	79.422,87	320.000	0	0	0	0	0
	090101.785100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (FD 65)	0,00	250.000	0	0	0	0	0
	090101.785201 Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschl. Ausgleichsflächen	79.422,87	70.000	0	0	0	0	0
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen *	679,80	800	800	0	800	800	800
	090101.783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	0,00	500	500	0	500	500	500
	090101.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	679,80	300	300	0	300	300	300
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	Summe (investive Auszahlungen)	80.102,67	320.800	800	0	800	800	800
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./- Auszahlungen)	-80.102,67	-128.800	-800	0	-800	-800	-800

Teilfinanzplan B Produkt 090101 Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027-2032; 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro	bisher bereit- gestellt 2026 Euro	Gesamt Investition Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
Investitionen oberhalb der festge- setzten Wertgrenze									
0048 Umgestaltung Hellbach/Hell- bachtal ISEK									
090101.785201 Aufbauten und Be- triebs vorrichtungen auf Grünflächen einschl. Ausgleichsflächen	75.852,87	0	0	0 0 0 0 0 0 0	0	0	0	75.852,87	75.852,87
Saldo	-75.852,87	0	0	0 0 0 0 0 0 0	0	0	0	-75.852,87	-75.852,87
1113 ISEK Beckum									
090101.681100 Investitionszuwen- dungen vom Land	0,00	192.000	0	0 0 0 0 0 0 0	0	0	0	0,00	192.000,00
090101.785100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (FD 65)	0,00	250.000	0	0 0 0 0 0 0 0	0	0	0	0,00	250.000,00
090101.785201 Aufbauten und Be- triebs vorrichtungen auf Grünflächen einschl. Ausgleichsflächen	3.570,00	70.000	0	0 0 0 0 0 0 0	0	0	0	0,00	70.000,00

Teilfinanzplan B Produkt 090101 Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027-2032; 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro	bisher bereit- gestellt 2026 Euro	Gesamt Investition Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
Saldo	-3.570,00	-128.000	0	0 0 0 0 0 0 0	0	0	0	0,00	-128.000,00
00010049 BuG -Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung- > 410 EUR									
090101.783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	0,00	500	500	0 0 0 0 0 0 0	500	500	500	0,00	2.500,00
Saldo	0,00	-500	-500	0 0 0 0 0 0 0	-500	-500	-500	0,00	-2.500,00
00020049 BuG -Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung- 60 EUR bis 410 EUR									
090101.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	679,80	300	300	0 0 0 0 0 0 0	300	300	300	679,80	2.179,80
Saldo	-679,80	-300	-300	0 0 0 0 0 0 0	-300	-300	-300	-679,80	-2.179,80
00050028 Neubau Feuer- und Ret- tungswache Neubeckum									

Teilfinanzplan B Produkt 090101 Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027-2032; 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro	bisher bereit- gestellt 2026 Euro	Gesamt Investition Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
090101.785100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (FD 65)	0,00	0	0	0 0 0 0 0 0 0	0	0	0	0,00	30.000,00
Saldo	0,00	0	0	0 0 0 0 0 0 0	0	0	0	0,00	-30.000,00
= Saldo oberhalb der Wertgrenze	-80.102,67	-128.800	-800	0 0 0 0 0 0 0	-800	-800	-800	-76.532,67	-238.532,67

Erläuterungen zu 2 aus Zuwendungen u. allgemeinen Umlagen

090101 614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land

2026:

Auszahlung Planungskosten Städtebauförderung Hellbachtal

Erläuterungen zu 9 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

090101 783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR

Zu Investitionsnummer 00010049:

Ersatzbeschaffungen.

090101 783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR

Zu Investitionsnummer 00020049:

Ersatzbeschaffungen.

Produkt 090102 Umlegungsmaßnahmen**Produktinformationen**

Verantwortlich FD 69, Herr Waldmüller

Produktbeschreibung

Einleitung und Begleitung von Umlegungsverfahren unter Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer

Wiederaufnahme/Begleitung von laufenden Umlegungsverfahren, die noch nicht abgeschlossen werden konnten

Ziele

Regelung der Eigentumsverhältnisse zur Umsetzung des B-Planes

keine lange Verfahrensdauer

Maßnahmen

Möglichst Vermeidung einer formalen, hoheitlichen Umsetzung

Stattdessen Durchsetzung des sog. freiwilligen Beckumer Modells

Beginn als freiwillige Umlegung, Überführung ins hoheitliche Verfahren, um Kosten zu sparen

Kennzahlen

Teilergebnisplan Produkt 090102 Umlegungsmaßnahmen

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10,16	0	0	0	0	0
	090102.528100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	10,16	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	0,00	12.650	52.650	150	150	150
	090102.542100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	0,00	2.500	2.500	0	0	0
	090102.542970 Kosten der Umlegung Steinbruchallee	0,00	10.000	50.000	0	0	0
	090102.544600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	0,00	150	150	150	150	150
17	= Ordentliche Aufwendungen	10,16	12.650	52.650	150	150	150
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-10,16	-12.650	-52.650	-150	-150	-150
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-10,16	-12.650	-52.650	-150	-150	-150
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-10,16	-12.650	-52.650	-150	-150	-150
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26,27,28)	-10,16	-12.650	-52.650	-150	-150	-150
30	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 und 30)	-10,16	-12.650	-52.650	-150	-150	-150
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
32	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
33	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnungssaldo (= Zeilen 32 u. 33)	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen

090102 542100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten
Aufwand der Sitzungen des Umlegungsausschusses

090102 542970 Kosten der Umlegung Steinbruchallee
Kosten für Umlegung für Vermessung und Verhandlungen
für Beauftragten des Umlegungsausschusses

Teilfinanzplan A Produkt 090102 Umlegungsmaßnahmen

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027- 2029 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Laufende Verwaltungstätigkeit								
Einzahlungen								
1	aus Steuern u. ä. Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen u. allgemeinen Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
3	aus Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
5	aus privatrechtlichen Leistungsentgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
6	aus Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
7	Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
8	aus Zinsen u. sonstigen Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
9	Summe (Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit)	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
10	für Personal	0,00	0	0	0	0	0	0
11	für Versorgungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für Sach- u. Dienstleistungen	10,16	0	0	0	0	0	0
	090102.728100 Auszahlungen für sonstige Sachleistungen	10,16	0	0	0	0	0	0
13	für Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	für Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.679,89	12.650	52.650	0	150	150	150
	090102.742100 Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	2.679,89	2.500	2.500	0	0	0	0
	090102.742970 Kosten der Umlegung Steinbruchallee	0,00	10.000	50.000	0	0	0	0
	090102.744600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	0,00	150	150	0	150	150	150
16	Summe (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit)	2.690,05	12.650	52.650	0	150	150	150
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-2.690,05	-12.650	-52.650	0	-150	-150	-150
Investitionstätigkeit								
Einzahlungen								
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
5	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
6	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen								
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
8	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Produktinformationen

Verantwortlich FD 63, Herr Schockmann

Produktbeschreibung

Gesetzlich zugewiesene Aufgaben durch die Bauordnung NRW und Sonderbauvorschriften zur Durchführung der Genehmigungsverfahren und der Bauaufsicht im Gebäudebestand sowie Maßnahmen der Eingriffsverwaltung zur Gefahrenabwehr.

Entscheidung über gestellte Anträge auf Erteilung eines Vorbescheides, einer Baugenehmigung sowie Durchführung der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.

Entscheidungen über Anträge zur Flurstücksteilung.

Eintragung und Führung des Baulastenverzeichnisses.

Durchführung ordnungsbehördlicher Verfahren im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Realisierung von Bauvorhaben, bei Nachbarbeschwerden und Mängeln an bestehenden Gebäuden.

Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen und den sich hieraus ergebenden Verfahren.

Beteiligung und Abwicklung von Verfahren auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften:

- Bescheinigungen nach Wohnungseigentumsgesetz
- Stellungnahmen zu Verfahren anderer Dienststellen und Behörden

Als freiwillige Leistungen wird Bauberatung, insbesondere vor und während des Baugenehmigungsverfahrens angeboten, auch die Möglichkeit zur Akteneinsicht in die umfangreichen Archiven ist gegeben.

Ziele

Rechtssichere und fristgerechte Entscheidungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Kundenorientierung.

Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch bürgernahe Entscheidungen unter Abwägung der erforderlichen Mittel nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Maßnahmen**Kennzahlen**

Teilergebnisplan Produkt 100101 Aufgaben der Bauordnung und -aufsicht

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	38,50	0	0	0	0	0
	100101.416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	38,50	0	0	0	0	0
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte *	310.743,30	410.500	410.500	410.500	410.500	410.500
	100101.431100 Verwaltungsgebühren	22.430,98	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	100101.431103 Baugebühren	288.312,32	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000
	100101.431104 Erstattung von Auslagen für Sachverständige	0,00	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
	100101.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	0,00	500	500	500	500	500
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	477,07	1.550	1.550	1.550	1.550	1.550
	100101.448800 Erträge aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von übrigen Bereichen	0,00	50	50	50	50	50
	100101.448828 Erträge aus ö. r. Kosten- erstattungen, Ersatzvornahmen	477,07	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
7	+ Sonstige ordentliche Erträge *	7.050,00	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500
	100101.456101 Zwangsgelder	7.050,00	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	318.308,87	421.550	421.550	421.550	421.550	421.550
11	- Personalaufwendungen	861.577,69	927.800	998.000	1.018.000	1.038.400	1.059.100
	100101.501100 Dienstaufwendungen Beamte	47.066,93	44.750	65.400	66.700	68.050	69.400
	100101.501200 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	635.108,26	691.500	726.050	740.600	755.400	770.500
	100101.502200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	51.064,49	54.150	56.850	58.000	59.150	60.300
	100101.503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	124.134,81	133.650	145.850	148.750	151.750	154.750
	100101.503201 Gesetzliche Unfallversicherung für tariflich Beschäftigte	4.203,20	3.750	3.850	3.950	4.050	4.150
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.502,20	3.100	3.100	3.150	3.200	3.250
	100101.524101 Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	867,54	1.050	1.050	1.100	1.150	1.200
	100101.525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 €) des bewegl. Vermögens	32,03	500	500	500	500	500
	100101.525502 EB SBB Unterh. von Inventar (ohne Wertgrenze) u. Ersatz besch. (bis 60 €)	0,00	50	50	50	50	50
	100101.528100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	0,00	500	500	500	500	500
	100101.529100 EB SBB Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	460,63	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	100101.529126 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.142,00	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.831,33	2.150	2.200	2.400	2.600	2.750
	100101.571100 Abschreibungen Sachanlagen	1.831,33	2.150	2.200	2.400	2.600	2.750
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	24.225,80	55.300	54.200	53.850	53.750	53.750
	100101.541100 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,50	500	350	0	0	0
	100101.541202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	7.876,52	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	100101.541203 Anschaffung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung	132,37	0	0	0	0	0
	100101.541204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	26,79	200	200	200	200	200
	100101.542202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	475,97	450	500	500	500	500
	100101.542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	7.878,04	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
	100101.543101 Amtl. Blätter, Zeitschriften und Bücher	1.389,26	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
	100101.543110 Beschaffung von Informationsmaterial	0,00	300	300	300	300	300
	100101.543126 Portogebühren	1.297,76	1.550	1.550	1.550	1.550	1.550
	100101.543127 Papierbedarf	566,51	600	600	600	500	500
	100101.543128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	995,46	2.400	1.400	1.400	1.400	1.400
	100101.543129 Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	50	50	50	50	50

Teilergebnisplan Produkt 100101 Aufgaben der Bauordnung und -aufsicht

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	100101.544600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.564,38	1.550	1.550	1.550	1.550	1.550
	100101.547302 Aufwand EWB / PWB	2.022,24	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	891.137,02	988.350	1.057.500	1.077.400	1.097.950	1.118.850
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-572.828,15	-566.800	-635.950	-655.850	-676.400	-697.300
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-572.828,15	-566.800	-635.950	-655.850	-676.400	-697.300
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-572.828,15	-566.800	-635.950	-655.850	-676.400	-697.300
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	8.878,80	33.550	35.650	37.950	40.450	41.900
	100101.581102 Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (FD 65)	862,36	20.900	23.000	25.300	27.800	29.250
	100101.581103 Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (FD DV)	8.016,44	12.650	12.650	12.650	12.650	12.650
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26,27,28)	-581.706,95	-600.350	-671.600	-693.800	-716.850	-739.200
30	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 und 30)	-581.706,95	-600.350	-671.600	-693.800	-716.850	-739.200
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
32	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
33	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnungssaldo (= Zeilen 32 u. 33)	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu 4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

100101 431104 Erstattung von Auslagen für Sachverständige Brandschutztechnische Prüfungen

Erläuterungen zu 7 + Sonstige ordentliche Erträge

100101 459105 Erträge aus wertberichtigten Forderungen EWB / PWB

Erträge aus wertberichtigten Forderungen sind nicht im Vorhinein planbar. Eine Ansatzbildung erfolgt daher gemeinsam mit den übrigen Erträgen aus abgeschriebenen Forderungen unter dem Produktkonto 459106.

100101 459106 Erträge aus abgeschriebenen Forderungen

Erträge aus wertberichtigten Forderungen sind nicht im Vorhinein planbar. Insofern wird der geschätzte Ertrag zunächst im Produkt 160101 veranschlagt. Die tatsächliche Verbuchung erfolgt bei den sachlich richtigen Produkten.

Erläuterungen zu 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen

100101 542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Beratungskosten/Digitale Baugenehmigung ProBAUG.

Brandschutztechnische Prüfungen (Erstattungen s. 431104)

100101 547301 Wertveränderungen Forderungen

Die Wertveränderungen auf Forderungen sind nicht im Vorhinein planbar. Insofern wird der geschätzte Aufwand zunächst bei den Produkten mit der bisher höchsten Inanspruchnahme (060102, 160101) veranschlagt. Die tatsächliche Verbuchung erfolgt im Rahmen eines Deckungskreises bei den sachlich richtigen Produkten.

100101 547302 Aufwand EWB / PWB

Die Wertveränderungen auf Forderungen sind nicht im Vorhinein planbar. Eine Ansatzbildung erfolgt daher gemeinsam mit den übrigen Wertveränderungen unter dem Produktkonto 547301.

Teilfinanzplan A Produkt 100101 Aufgaben der Bauordnung und -aufsicht

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027-2029 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen							
1	aus Steuern u. ä. Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen u. allgemeinen Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
3	aus Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	314.938,03	410.500	410.500	0	410.500	410.500	410.500
	100101.631100 Verwaltungsgebühren	22.107,71	20.000	20.000	0	20.000	20.000	20.000
	100101.631103 Baugebühren	292.830,32	350.000	350.000	0	350.000	350.000	350.000
	100101.631104 Ersatz der Auslagen für statische Berechnung	0,00	40.000	40.000	0	40.000	40.000	40.000
	100101.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	0,00	500	500	0	500	500	500
5	aus privatrechtlichen Leistungsentgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
6	aus Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	16,44	1.550	1.550	0	1.550	1.550	1.550
	100101.648800 Einz. aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von übrigen Bereichen	0,00	50	50	0	50	50	50
	100101.648828 Einzahlungen ö. r. Kosten-erstattungen, Ersatzvornahmen	16,44	1.500	1.500	0	1.500	1.500	1.500
7	Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.150,00	9.500	9.500	0	9.500	9.500	9.500
	100101.656101 Zwangsgelder	7.150,00	9.500	9.500	0	9.500	9.500	9.500
8	aus Zinsen u. sonstigen Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
9	Summe (Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit)	322.104,47	421.550	421.550	0	421.550	421.550	421.550
	Auszahlungen							
10	für Personal	864.467,28	927.800	998.000	0	1.018.000	1.038.400	1.059.100
	100101.701100 Dienstbezüge Beamte	43.746,52	44.750	65.400	0	66.700	68.050	69.400
	100101.701200 Dienstbezüge Tariflich Beschäftigte	641.318,26	691.500	726.050	0	740.600	755.400	770.500
	100101.702200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	51.064,49	54.150	56.850	0	58.000	59.150	60.300
	100101.703200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tariflich Beschäftigte	124.134,81	133.650	145.850	0	148.750	151.750	154.750
	100101.703201 Gesetzliche Unfallversicherung für tariflich Beschäftigte	4.203,20	3.750	3.850	0	3.950	4.050	4.150
11	für Versorgungsen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für Sach- u. Dienstleistungen	3.502,20	3.100	3.100	0	3.150	3.200	3.250
	100101.724101 Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	867,54	1.050	1.050	0	1.100	1.150	1.200
	100101.725500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 €) des beweglichen Vermögens	32,03	500	500	0	500	500	500
	100101.725502 EB SBB Unterh. von Inventar (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbesch. (bis 60 €)	0,00	50	50	0	50	50	50
	100101.728100 Auszahlungen für sonstige Sachleistungen	0,00	500	500	0	500	500	500
	100101.729100 EB SBB Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	460,63	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	100101.729126 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	2.142,00	0	0	0	0	0	0
13	für Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	für Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.830,75	55.300	54.200	0	53.850	53.750	53.750
	100101.741100 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	0,50	500	350	0	0	0	0
	100101.741202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	7.496,91	6.500	6.500	0	6.500	6.500	6.500
	100101.741204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	26,79	200	200	0	200	200	200
	100101.742202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	460,27	450	500	0	500	500	500
	100101.742900 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	6.973,64	40.000	40.000	0	40.000	40.000	40.000
	100101.743101 Amtl. Blätter, Zeitschriften und Bücher	1.364,05	1.200	1.200	0	1.200	1.200	1.200
	100101.743110 Beschaffung von Informationsmaterial	0,00	300	300	0	300	300	300

Teilfinanzplan A Produkt 100101 Aufgaben der Bauordnung und -aufsicht

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027- 2029 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	100101.743126 Portogebühren	1.367,33	1.550	1.550	0	1.550	1.550	1.550
	100101.743127 Papierbedarf	566,51	600	600	0	600	500	500
	100101.743128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	1.010,37	2.400	1.400	0	1.400	1.400	1.400
	100101.743129 Sonstige Geschäftsauszahlungen	0,00	50	50	0	50	50	50
	100101.744600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.564,38	1.550	1.550	0	1.550	1.550	1.550
16	Summe (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit)	888.800,23	986.200	1.055.300	0	1.075.000	1.095.350	1.116.100
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	-566.695,76	-564.650	-633.750	0	-653.450	-673.800	-694.550
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
5	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
6	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
8	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.311,28	4.000	4.000	0	4.000	4.000	4.000
	100101.783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	1.311,28	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
	100101.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	0,00	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	Summe (investive Auszahlungen)	1.311,28	4.000	4.000	0	4.000	4.000	4.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	-1.311,28	-4.000	-4.000	0	-4.000	-4.000	-4.000

Teilfinanzplan B Produkt 100101 Aufgaben der Bauordnung und -aufsicht

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027-2032; 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro	bisher bereit- gestellt 2026 Euro	Gesamt Investition Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
Investitionen oberhalb der festge- setzten Wertgrenze									
00010050 BuG -Aufgaben der Bau- ordnung und -aufsicht- > 410 EUR									
100101.783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	1.311,28	2.000	2.000	0 0 0 0 0 0 0	2.000	2.000	2.000	1.311,28	11.311,28
Saldo	-1.311,28	-2.000	-2.000	0 0 0 0 0 0 0	-2.000	-2.000	-2.000	-1.311,28	-11.311,28
00020050 BuG -Aufgaben der Bau- ordnung und -aufsicht- 60 EUR bis 410 EUR									
100101.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	0,00	2.000	2.000	0 0 0 0 0 0 0	2.000	2.000	2.000	0,00	10.000,00
Saldo	0,00	-2.000	-2.000	0 0 0 0 0 0 0	-2.000	-2.000	-2.000	0,00	-10.000,00
= Saldo oberhalb der Wertgrenze	-1.311,28	-4.000	-4.000	0 0 0 0 0 0 0	-4.000	-4.000	-4.000	-1.311,28	-21.311,28

Produkt 150501 Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr**Produktinformationen**

Verantwortlich FD 69, Herr Waldmüller

Produktbeschreibung

Administrative Koordination der Maßnahmen zur Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr, Kontaktstelle zum Stadtmarketing Beckum und Koordination aller touristischen Maßnahmen und Akteure in Stadt und Region.

Ziele

Qualitative und quantitative Steigerung der Attraktivität der touristischen und der Freizeit-Infrastruktur.

Maßnahmen

Regelmäßiger Austausch mit den für den Tourismus relevanten Akteuren.

Ansiedlung freizeitorientierter Unternehmen.

Umsetzung und Weiterentwicklung des Freizeit- und Tourismuskonzepts.

Kennzahlen

Teilergebnisplan Produkt 150501 Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	40,97	0	0	0	0	0
	150501.416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	40,97	0	0	0	0	0
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	881,00	200	200	200	200	200
	150501.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	881,00	200	200	200	200	200
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.500,00	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	150501.441100 Mieten und Pachten	2.500,00	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge *	180,43	150	150	150	150	150
	150501.457100 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	180,43	150	150	150	150	150
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	3.602,40	2.850	2.850	2.850	2.850	2.850
11	- Personalaufwendungen	22.961,43	24.300	25.550	26.100	26.600	27.150
	150501.501100 Dienstaufwendungen Beamte	2.930,91	2.950	3.200	3.250	3.300	3.400
	150501.501200 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	15.672,25	16.650	17.300	17.650	18.000	18.350
	150501.502200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	1.233,98	1.300	1.350	1.400	1.450	1.450
	150501.503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	3.010,37	3.150	3.450	3.550	3.600	3.700
	150501.503201 Gesetzliche Unfallversicherung für tariflich Beschäftigte	113,92	250	250	250	250	250
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	367,50	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
	150501.524110 EB SBB Unterhaltung u. Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen	367,50	500	500	500	500	500
	150501.525515 Unterh. (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbeschaffung (bis 60 €) Wohnmobilstellplätze	0,00	100	100	100	100	100
	150501.528118 Stadtwerbung	0,00	500	500	500	500	500
	150501.529100 EB SBB Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	100	100	100	100	100
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.469,99	1.700	1.700	1.800	1.950	1.700
	150501.571100 Abschreibungen Sachanlagen	1.469,99	1.700	1.700	1.800	1.950	1.700
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	1.780,43	2.000	2.000	2.000	2.100	2.000
	150501.541100 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	1,00	0	0	0	100	0
	150501.541202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	11,35	50	50	50	50	50
	150501.541204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	10,92	150	150	150	150	150
	150501.542202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	52,89	50	50	50	50	50
	150501.543126 Portogebühren	83,73	100	100	100	100	100
	150501.543127 Papierbedarf	47,21	50	50	50	50	50
	150501.543128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	8,95	50	50	50	50	50
	150501.544600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.564,38	1.550	1.550	1.550	1.550	1.550
17	= Ordentliche Aufwendungen	26.579,35	29.200	30.450	31.100	31.850	32.050
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-22.976,95	-26.350	-27.600	-28.250	-29.000	-29.200
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-22.976,95	-26.350	-27.600	-28.250	-29.000	-29.200
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (=Zeilen 22 und 25)	-22.976,95	-26.350	-27.600	-28.250	-29.000	-29.200
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	583,00	2.900	2.950	3.000	3.050	3.100
	150501.581102 Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (FD 65)	0,00	1.950	2.000	2.050	2.100	2.150

Teilergebnisplan Produkt 150501 Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	150501.581103 Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (FD DV)	583,00	950	950	950	950	950
29	= Teilergebnis (=Zeilen 26,27,28)	-23.559,95	-29.250	-30.550	-31.250	-32.050	-32.300
30	– globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 und 30)	-23.559,95	-29.250	-30.550	-31.250	-32.050	-32.300
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
32	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
33	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnungssaldo (=Zeilen 32 u. 33)	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu 7 + Sonstige ordentliche Erträge

150501 459105 Erträge aus wertberechtigten Forderungen EWB / PWB

Erträge aus wertberechtigten Forderungen sind nicht im Vorhinein planbar. Eine Ansatzbildung erfolgt daher gemeinsam mit den übrigen Erträgen aus abgeschriebenen Forderungen unter dem Produktkonto 459106.

150501 459106 Erträge aus abgeschriebenen Forderungen

Erträge aus wertberechtigten Forderungen sind nicht im Vorhinein planbar. Insofern wird der geschätzte Ertrag zunächst im Produkt 160101 veranschlagt. Die tatsächliche Verbuchung erfolgt bei den sachlich richtigen Produkten.

Erläuterungen zu 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen

150501 547301 Wertveränderungen Forderungen

Die Wertveränderungen auf Forderungen sind nicht im Vorhinein planbar. Insofern wird der geschätzte Aufwand zunächst bei den Produkten mit der bisher höchsten Inanspruchnahme (060102, 160101) veranschlagt. Die tatsächliche Verbuchung erfolgt im Rahmen eines Deckungskreises bei den sachlich richtigen Produkten.

150501 547302 Aufwand EWB / PWB

Die Wertveränderungen auf Forderungen sind nicht im Vorhinein planbar. Eine Ansatzbildung erfolgt daher gemeinsam mit den übrigen Wertveränderungen unter dem Produktkonto 547301.

Teilfinanzplan A Produkt 150501 Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027- 2029 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	Laufende Verwaltungstätigkeit							
	Einzahlungen							
1	aus Steuern u. ä. Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen u. allgemeinen Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
3	aus Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	881,00	200	200	0	200	200	200
	150501.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	881,00	200	200	0	200	200	200
5	aus privatrechtlichen Leistungsentgelten	2.500,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
	150501.641100 Mieten und Pachten	2.500,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
6	aus Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
7	Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
8	aus Zinsen u. sonstigen Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
9	Summe (Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit)	3.381,00	2.700	2.700	0	2.700	2.700	2.700
	Auszahlungen							
10	für Personal	22.984,69	24.300	25.550	0	26.100	26.600	27.150
	150501.701100 Dienstbezüge Beamte	2.954,17	2.950	3.200	0	3.250	3.300	3.400
	150501.701200 Dienstbezüge Tariflich Beschäftigte	15.672,25	16.650	17.300	0	17.650	18.000	18.350
	150501.702200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	1.233,98	1.300	1.350	0	1.400	1.450	1.450
	150501.703200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tariflich Beschäftigte	3.010,37	3.150	3.450	0	3.550	3.600	3.700
	150501.703201 Gesetzliche Unfallversicherung für tariflich Beschäftigte	113,92	250	250	0	250	250	250
11	für Versorgungungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	für Sach- u. Dienstleistungen	367,50	1.200	1.200	0	1.200	1.200	1.200
	150501.724110 EB SBB Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	367,50	500	500	0	500	500	500
	150501.725515 Unterh. (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbeschaffung (bis 60 €) Wohnmobilstellplätze	0,00	100	100	0	100	100	100
	150501.728118 Stadtwerbung	0,00	500	500	0	500	500	500
	150501.729100 EB SBB Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	100	100	0	100	100	100
13	für Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	für Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.783,47	2.000	2.000	0	2.000	2.100	2.000
	150501.741100 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	1,00	0	0	0	0	100	0
	150501.741202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	11,35	50	50	0	50	50	50
	150501.741204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	10,92	150	150	0	150	150	150
	150501.742202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	51,14	50	50	0	50	50	50
	150501.743126 Portogebühren	88,21	100	100	0	100	100	100
	150501.743127 Papierbedarf	47,21	50	50	0	50	50	50
	150501.743128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	9,26	50	50	0	50	50	50
	150501.744600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.564,38	1.550	1.550	0	1.550	1.550	1.550
16	Summe (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit)	25.135,66	27.500	28.750	0	29.300	29.900	30.350
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-21.754,66	-24.800	-26.050	0	-26.600	-27.200	-27.650
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan A Produkt 150501 Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027- 2029 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
5	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
6	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
8	für Baumaßnahmen *	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
	150501.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	0,00	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
	150501.785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	0,00	500	500	0	500	500	500
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	50	50	0	50	50	50
	150501.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	0,00	50	50	0	50	50	50
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	2.550	2.550	0	2.550	2.550	2.550
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-2.550	-2.550	0	-2.550	-2.550	-2.550

Teilfinanzplan B Produkt 150501 Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027-2032; 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro	bisher bereit- gestellt 2026 Euro	Gesamt Investition Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
Investitionen oberhalb der festge- setzten Wertgrenze									
0054 Errichtung von Wohnmobil- stellplätzen									
150501.785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	0,00	500	500	0 0 0 0 0 0 0	500	500	500	0,00	2.500,00
Saldo	0,00	-500	-500	0 0 0 0 0 0 0	-500	-500	-500	0,00	-2.500,00
0102 Touristische Informationsta- feln									
150501.785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	0,00	2.000	2.000	0 0 0 0 0 0 0	2.000	2.000	2.000	0,00	10.000,00
Saldo	0,00	-2.000	-2.000	0 0 0 0 0 0 0	-2.000	-2.000	-2.000	0,00	-10.000,00
00020055 BuG -Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr- 60 EUR bis 410 EUR									

Teilfinanzplan B Produkt 150501 Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	VE 2027-2032; 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro	bisher bereit- gestellt 2026 Euro	Gesamt Investition Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
150501.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	0,00	50	50	0 0 0 0 0 0 0	50	50	50	0,00	250,00
Saldo	0,00	-50	-50	0 0 0 0 0 0 0	-50	-50	-50	0,00	-250,00
= Saldo oberhalb der Wertgrenze	0,00	-2.550	-2.550	0 0 0 0 0 0 0	-2.550	-2.550	-2.550	0,00	-12.750,00

Erläuterungen zu 8 für Baumaßnahmen

150501 785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen

Zu Investitionsnummer 0054:

Ersatzbeschaffungen.

